

Werk

Titel: Die Wehrpflicht im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn

Autor: Oetker, Friedrich

Ort: Tübingen

Jahr: 1917

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0036|log9

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Wehrpflicht im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn.

Von

Professor Dr. FRIEDRICH OETKER in Würzburg.

§ 1.

Durchführung und Gliederung der Wehrpflicht.

I. Wie immer nach Beendigung des Weltkrieges das Schicksal Europas sich gestalten mag, ein Ausgang steht längst über allen Zweifel hinaus fest als Frucht treuer Waffenbrüderschaft und altbegründeter Kulturgemeinschaft, als die Erfüllung des Hoffens und Sehnsens der Völker, geeint durch große geschichtliche Erinnerungen, die nahe Freundschaft ihrer Herrscherhäuser, das zwingende Bedürfnis verbundener Wahrung und Förderung ihrer Güter und Interessen: Erneuerung, Befestigung, Vertiefung des Bündnisses zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Dabei muß neben wirtschaftlicher Annäherung und Angleichung der Rechtseinrichtungen beider Reiche besonders die Schaffung eines deutsch-österreichischen Heeresverbandes das Ziel sein, soweit die Selbständigkeit der verbündeten Länder es zuläßt. Wir gewinnen so den festen Kern, an den andere Staaten, die der Gang der Weltgeschichte an unsere Seite gerufen hat und rufen wird, in engerer oder loserer Verbindung sich angliedern werden. Nicht zu kriegerischen Zwecken schließen wir uns zusammen. Einen Kulturbund wollen wir aufrichten, aber wir be-

dürfen der einheitlichen Zusammenfassung unserer vollen Wehrkraft, um erneuten Friedensbruch zu verhüten oder, wenn der Haß unserer Gegner dieses Streben vereiteln sollte, erneute Fehde siegreich zu bestehen.

Für die Heeresgestaltung in erster Linie bestimmend ist der beiden Reichen gemeinsame Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Ein großer und einfacher Gedanke, mit der modernen Auffassung von Staat und Staatsbürgerpflicht notwendig gegeben und für die beiden europäischen Zentralmächte gegenüber mißgünstigen oder doch unzuverlässigen Nachbarn ein Gebot der Selbsterhaltung. Die deutsche Reichsverfassung Art. 57 und die österreichisch-ungarischen Wehrgesetze — österr. Ges. v. 11. 4. 1889 § 1, v. 5. 7. 1912 § 1, ebenso die entsprechenden ungarischen Gesetzartikel — legen jedem Untertan die persönlich zu erfüllende Wehrpflicht auf.

In der Durchführung und Gliederung der Wehrpflicht aber weisen beide Rechte mannigfache und zum Teil recht erhebliche Verschiedenheiten auf. Die Verständigung unter den Bundesgenossen muß bestrebt sein, die Vorzüge der beiderseitigen Einrichtungen unter Abstreifung ihrer Mängel zu verbinden, mag dieses Ziel auch nur allmählich sich erreichen lassen. Eine von jeder Voreingenommenheit freie Vergleichung der Heeresgesetze in diesen grundlegenden Fragen ist Bedürfnis.

Mit dem Versuche, diese Arbeit zu leisten, erhalten meine „Gedanken über die künftige Gestaltung der deutsch-österreichischen Beziehungen“, im Frühjahr 1915 im Archiv für öffentliches Recht Bd. 34 S. 16 fg. zusammenfassend entwickelt, für das militärische Gebiet ihre nähere Bestimmung.

Die Erfahrungen des Krieges, den wir in treuer Bundesgenossenschaft mit Oesterreich-Ungarn jetzt durchfechten, werden demnächst bei den Entwürfen zur Heereseinigung und zur Verbesserung der bestehenden Organisationen von ausschlaggebendem Gewicht sein. Jetzt, noch mitten im Kampfe, wären solche Be-

trachtungen verfrüht. Wahrhaft fruchtbringend können sie auch nur sein bei voller militärischer Sachkunde.

So sollen nur die Wehrgesetze selbst sprechen und nur solche Abschätzungen versucht werden, die der Zweck der Institutionen und die Art ihrer Ausgestaltung in dem einen, dem andern Rechte unmittelbar an die Hand geben. Was in dieser Beschränkung erreichbar ist, findet dann aus den Lehren des Weltkriegs seine Ergänzung.

Die vergleichende Betrachtung und Würdigung gilt den Verhältnissen des Landheeres. Der Dienst in der Marine und — für das Deutsche Reich — in den Schutztruppen scheiden aus. Die allgemeinen Grundsätze über die Erfüllung der Wehrpflicht aber haben, wie selbstverständlich, auch für die Marine Geltung.

Die Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten wird neben den generellen reichsgesetzlichen Vorschriften durch die Bestimmungen des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 (dazu Kaiserl. Verordnung vom 21. 2. 1914 und Ausführungs-Verordnung des Reichskanzlers vom 4. 3. 1914) geregelt.

Die neue österreichische Wehrgesetzgebung von 1912 konnte in dem zwei Jahre später ausgebrochenen Kriege noch nicht zu voller Wirkung kommen. Schon die unerläßlichen Uebergangsbestimmungen in den §§ 80 fg. des Wehrgesetzes, § 9 des Landwehrgesetzes von 1912 schlossen das aus. Aber nicht der zurzeit noch bestehende Zustand, sondern die Rechtslage, wie sie nach Ablauf der Uebergangsperiode bei unbeschränkter Geltung der neuen Bestimmungen sich ergeben wird, liegt der Darstellung zugrunde.

II. Die Quellen.

1. Abkürzungen für deutsche Heeres-Gesetze und Verordnungen.

RWG. I (Reichswehrgesetz) bedeutet das zum Reichsgesetz erhobene Gesetz des norddeutschen Bundes vom 9. 11. 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

RMG. = das Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 (in der durch weitere Reichsgesetze, zuletzt durch Gesetz vom 22. 7. 1913 geänderten Fassung).

RKG. (Reichskontrollgesetz) = Reichsgesetz vom 15. 2. 1875 betr. Aus-

übung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen desselben usw.

RWG. II = Reichsgesetz betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 (mit Berücksichtigung der Aenderungen durch Art. II des Reichsges. vom 22. 7. 1913).

RGW. III = Reichsges. betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 15. 4. 1905.

WO. = Deutsche Wehrordnung vom 22. 11. 1888 und in neuer Redaktion vom 22. 7. 1901 (mit zahlreichen Aenderungen infolge der späteren Gesetzgebung).

HO. = Heerordnung vom 22. 11. 1888 für das preußische Heer und die unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingente (mit spätern Aenderungen); gemäß Art. 63 Abs. 5 Reichsverfassung auch in Sachsen und Württemberg in Kraft gesetzt.

Für weitere reichsgesetzliche Bestimmungen bedurfte es besonderer Abkürzungen nicht.

Die Reichsmilitärgesetze haben auch in Bayern Geltung (nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. 11. 1870). Wehr- und Heerordnung für Bayern sind nach dem Muster der für das übrige Reich geltenden Vorschriften erlassen worden (letzte Redaktion vom 29. 9. 1904).

2. Oesterreichisch-ungarische Heeres-Gesetze und Verordnungen.

OestWG. bedeutet das Wehrgesetz vom 5. 7. 1912.

OestLG. = Ges. vom 5. 7. 1912 über die K. K. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Die allgemeinen Bestimmungen des Wehrgesetzes gelten für das kurzgefaßte Landwehrgesetz mit.

Die identischen ungarischen Gesetze, Gesetzesartikel XXX von 1912 (entsprechend dem Wehrgesetz vom 5. 7. 1912) und Gesetzesartikel XXXI von 1912 (entsprechend dem Landwehrgesetz vom 5. 7. 1912) sind immer als mitzitiert zu erachten.

Dabei sei angeschlossen, daß nach den österreichisch-ungarischen Staatsgrundgesetzen nur identische Gesetze beider Reichshälften über das Wehrsystem möglich sind, ULBRICH, Oest. Staatsrecht S. 74, 102, 103, 268 fg. Aber es hat schwere Mühe gekostet, das Wehrgesetz in Ungarn zustande zu bringen. Minister Tisza hat es gegenüber der Obstruktion im ungarischen Reichstag — MARCZALL, Ungar. Staatsrecht S. 103 fg. — durch Bruch der Geschäftsordnung durchgesetzt.

„W.Vorschr.“ ohne Zusatz sind die Ausführungsbestimmungen zum Wehrgesetz von 1912 (Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. 7. 1912).

Die weiter einschlägigen österreichischen Gesetze und Verordnungen werden ohne entsprechende Abkürzung zitiert.

Der österreichische Landsturm hat seine Ausgestaltung durch Gesetze vom 6. 6. 1886 erfahren: Ges. betr. den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg; ungar. Gesetzesartikel XX von 1886. Ausdehnung der Landsturmpflicht bis zum 50. Jahre: Kais. Verordnung betr. Abänderung des Ges. vom 6. 6. 1886 betr. den Landsturm usw. für die Dauer des gegenwärtigen Krieges; ungar. Gesetzesartikel II von 1915. Ausdehnung der Kriegsleistungspflicht bis zum 55. Jahre: Kais. Verordnung vom 16. 1. 1916; ungar. Gesetzesartikel II von 1916.

III. Die Wehrpflicht ist nicht mit der Pflicht zum Waffendienste gleichbedeutend. Der Staat bedarf daneben mannigfacher anderer Dienstleistungen, zu denen vorzugsweise waffendienstuntaugliche Wehrpflichtige herangezogen werden: als Krankenpfleger, Handwerker, Mechaniker usw., RWG. I § 1 Abs. 2, österr. W.-Vorschr. I. Teil 1. Hälfte § 51 Ziff. 4. Von der Erfüllung der Wehrpflicht im militärärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen Dienste ist besonders zu handeln.

IV. Der Heeresdienst kraft allgemeiner Wehrpflicht findet seine unentbehrliche Ergänzung in der berufsmäßigen, freiwillig übernommenen Dienstleistung von Offizieren, Kapitulanten und Beamten der Militärverwaltung. Diese Dienstverhältnisse fallen nicht in den Bereich der Darstellung; vgl. darüber LABAND, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 184, 188 fg.

Dagegen stehen mit der gesetzlichen Wehrpflicht in untrennbarem Zusammenhange Uebnahme einer Dienstpflicht vor dem Beginne ihrer gesetzlichen Geltung und Erweiterungen gesetzlicher Dienstpflichten durch eigene Entschliebung des Pflichtigen oder pflichtig Gewesenen. Das Gesetz gestattet freiwilligen Eintritt in das Heer zu einer Zeit, wo die gesetzliche Verpflichtung noch nicht besteht. Reserve-, Landwehroffiziere können über die Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht hinaus im Heeresverbande verbleiben, frühere Reserve- usw. Offiziere treten bei Mobilmachung wieder in das Heer ein usw.

Bei Freiwilligen auf Kriegsdauer kann jede Beziehung zu einer gesetzlichen Pflicht fehlen, indem eine solche für sie weder bestanden hat noch — während des Krieges oder nachher — eingetreten sein würde. Sie schaffen für sich das gleiche Verhältnis, als ob sie pflichtig wären. Weder im Sinne der Vergangenheit, noch der Zukunft brauchen sie bei ihrer Meldung „pflichtig“ gewesen zu sein.

Während diese Fälle lediglich nach Analogie der gesetzlichen Verpflichtung zu beurteilen sind, die Selbstunterwerfung unter die militärischen Pflichten kraft gesetzlicher Sanktion ganz die nämliche Wirkung äußert, wie gesetzliche Bindung, steht es anders, wenn die Uebernahme einer das gesetzliche Maß übersteigenden Verpflichtung zum Zwecke berufsmäßigen Heeresdienstes geschieht. Der Fahnenjunker, der Kapitulant sind Berufssoldaten schon ehe ihnen durch Beförderung zum Offizier, Unteroffizier eine militärische Amtsgewalt übertragen worden ist.

Die rechtliche Natur dieser und jener Verhältnisse näher zu bestimmen, ist hier nicht der Ort. Das Unterscheidende liegt im Beruf, Nicht-Beruf, nicht, wie in vermeintlicher Gleichstellung mit diesem Gegensatze häufig angenommen wird, in der freiwillig übernommenen, gesetzlich gegebenen Pflicht, denn freiwillige Uebernahme — Angebot, Annahme — der Dienste trifft beide Male zu.

V. Die Wehrpflicht begründet nach deutscher Auffassung zugleich ein Recht zum Heeresdienst, das durch Verurteilung zu Zuchthausstrafe verloren geht, § 31 des Reichsstrafgesetzbuchs. Der gleichen Anschauung von der Würde des Heeresdienstes entspricht es, daß bei Aufruf des Landsturms von der Heranziehung zur Heeresergänzung ausgeschlossen sind Personen, welche zu Zuchthausstrafe verurteilt wurden, dauernd; Personen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere entfernt sind, dauernd; Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, für

die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen, WO. § 20 Ziff. 11.

Als unwürdig in das Heer einzutreten gilt nach § 34 RStG., wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, während der im Urteil bestimmten Zeit; Personen des Soldatenstandes, des Beurlaubtenstandes werden aus dem Heere entfernt, wenn mehr als dreijähriger Verlust der Ehrenrechte gegen sie erkannt wird, bei kürzerer Dauer usw. tritt Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein, §§ 31 Abs. 1, 37 Abs. 1, 42 des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs; mit Ehrverlust bestrafte Offiziere gelten stets, ohne Rücksicht auf die Dauer der Aberkennung, als unwürdig, dem Heere weiter anzugehören, § 31 Abs. 2 Ziff. 1 RMStGB. Auch werden Offiziere in allen Fällen, wo gegen Unteroffiziere und Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist, aus dem Heere entfernt, § 31 Abs. 2 Ziff. 2; endlich kann auf Entfernung aus dem Heere erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, wenn gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist, § 31 Abs. 3. Entsprechend dürfen Militärpflichtige, die nicht im Besitz der Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen, — mit einer alsbald zu erwähnenden Modifikation — nicht in das Heer eingereiht werden; vielmehr sind sie von der Aushebung zurückzustellen, im fünften Militärpflichtjahre jedoch muß endgültig über sie entschieden werden: die Aushebung ist dann zulässig, sofern die Pflichtigen spätestens bis 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen; stehen sie zur Zeit der Einstellung noch unter dem Verluste der Ehrenrechte, so werden sie bis zu deren Wiedererlangung einer Arbeiterabteilung überwiesen; kann die Einstellung bis 1. Februar des sechsten Militärpflichtjahres nicht mehr erfolgen oder dauert der Verlust der Ehrenrechte dann noch fort, so muß die Ausschließung aus

dem Heere verfügt werden, § 18 RMStGB., §§ 30, 37, 43 Ziff. 2 WO. Also immer nur als Soldat niederen Rechtes und Ansehens, der zweiten Klasse, einer Arbeiterabteilung, kann ein mit Ehrverlust Bestrafter im Heere verbleiben oder — ausnahmsweise — in das Heer aufgenommen werden.

Bei der Schwere der drohenden Strafen wird die Begehung eines Verbrechens zum Zwecke des Freiwerdens vom Heeresdienste ein seltener Fall sein; sicher ist, daß an solchen Elementen das deutsche Heer nichts verloren hätte.

Die österreichisch-ungarischen Gesetze kennen nicht Ausschließung vom Heeresdienste, Entfernung aus dem Heere als die gesetzliche Konsequenz oder die obligatorisch zu verhängende Folge bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen.

Mit diesem Rechtszustande mußte das Wehrgesetz rechnen. Daß eine Aenderung im Sinne des deutschen Rechts für gewisse Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Bedenken haben würde, weil dort die kulturell tiefer stehende Bevölkerung vielfach im Heeresdienste wohl mehr eine Last als eine Ehre erblickt, ist nicht zu verkennen. Andererseits war doch dem Bedürfnis Rechnung zu tragen, Persönlichkeiten aus dem Heere auszuschneiden, die durch ihre niedrige Gesinnung den Stand verunehren und eine schwere Gefahr für die Mannszucht bilden. Indes läßt das Wehrgesetz diese Voraussetzungen für den Ausschluß strafgerichtlich Verurteilter nicht genügen, verlangt vielmehr im § 45 Ziff. 5 weiter, daß die Unmöglichkeit der Besserung festgestellt sei, und beschränkt — die näheren Bestimmungen der Regelung durch Verordnung vorbehaltend — die Ausscheidung auf die Friedenszeit. Also nicht Ausschluß im Kriegsfall und nicht Wirksamkeit des Ausschlusses für den Kriegsfall. Daß schlechte Elemente das Freiwerden vom Kriegsdienste trotz der schweren Ehrenrührigkeit des Grundes als eine Wohltat, nicht als ein Uebel empfinden würden und daß ihr verwerfliches Verhalten nicht prämiert zu werden verdient, ist gewiß, aber sie

können im Kriege noch weit schlimmeren Schaden anrichten als im Frieden und somit würde selbst vom Standpunkte reiner Nützlichkeitsbetrachtung aus ihr Ausschluß auch für die Kriegszeit den Vorzug haben. Und weder im Kriege, noch im Frieden ist der Heeresdienst bestimmt und geeignet, für das Zuchthaus oder das Korrektionshaus zu vikariieren oder gar zu erreichen, was in diesen Anstalten vergebens versucht worden ist. Die militärischen Vorgesetzten sollten nicht mit einer Aufgabe belastet werden, die dem ehrenvollen Soldatenberufe nicht entspricht und fast immer unlösbar ist. Die strenge militärische Zucht ist ein Segen für leichtsinnige, des festen innern Halts noch entbehrende Naturen, aber als Heilmittel für schwere, in ehrlosen Verbrechen bekundete sittliche Schäden unverwendbar. Die Bestimmungen des § 45 des Wehrgesetzes gelten auch für die Landwehr. Die Landsturmvorschriften haben entsprechende Beschränkungen nicht vorgesehen.

In erhöhtem Maße ist Unbescholtenheit Voraussetzung für gesetzlich gewährte Begünstigungen in Erfüllung der Wehrpflicht,

Die Erteilung des Meldescheins zu freiwilligem Eintritt in das Heer, wobei dem Inhaber die Wahl des Truppenteils freisteht, ist nach Reichsrecht an die obrigkeitliche Bescheinigung geknüpft, daß der Gesuchsteller sich untadelhaft geführt hat, § 84 Ziff. 2 b WO. Oesterreich-Ungarn versagt den freiwilligen Eintritt solchen, die sich infolge erlittener strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden, Oest. WG. § 19 Ziff. 1 (gilt auch für die Landwehr).

Nach deutschem Rechte hat, wer die Berechtigung zu einjährig-freiwilligem Dienst nachsucht, ein Unbescholtenheitszeugnis beizubringen, § 89 Ziff. 4 c WO.; die Eigenschaft als Einjährig-Freiwilliger geht verloren, wenn gegen den Freiwilligen während der aktiven Dienstzeit auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, § 8 Ziff. 2 WO.; ist der Berechtigte nach Erteilung der Berechtigung vor dem Diensteintritt wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden, die, wenn

während der aktiven Dienstzeit begangen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würde, so muß ihm die Berechtigung aberkannt werden und sie kann ihm nach Ermessen schon dann aberkannt werden, wenn er, auch ohne daß eine Verurteilung wegen strafbarer Handlung stattgefunden hat, die nötige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzt, § 93 Ziff. 9 WO.; es ist daher auch bei der Meldung zum Dienst Eintritt ein Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzulegen, § 94 Ziff. 2 und 9 WO.

Die Mitberücksichtigung moralischen Defekts ist ein Vorzug gegenüber O e s t e r r e i c h - U n g a r n , das von der Begünstigung des einjährigen Dienstes ausschließt und die zuerkannte Begünstigung für erloschen erklärt nur aus kriminellen Gründe: bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Uebertretungen oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, Oest. WG. § 21 Ziff. 12 und 13 (gilt auch für die Landwehr).

VI. Die Altersgrenzen für die Wehrpflicht sind so zu wählen, daß dem Staate die gesamte voll-wehrkräftige Mannschaft, die er aufzubringen vermag, auch zur Verfügung steht und daß in Fällen außerordentlichen Bedarfs, wie ein moderner Weltkrieg sie mit sich bringt, dieser Bestand nach unten und nach oben um diejenigen Altersklassen sich erweitert, bei denen durchschnittlich genügende Leistungsfähigkeit bereits oder noch erwartet werden kann, mag auch das Maß ein geringeres sein. Auf dieser Erwägung beruht im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn die Gliederung der Wehrpflicht in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. In der Durchführung zeigt sich freilich zwischen beiden Rechten wesentliche Verschiedenheit.

1. Die weitem für die Wehrpflicht überhaupt maßgebenden Grenzen sind im Deutschen Reiche mit dem vollendeten 17. und dem vollendeten 45. Lebensjahr gegeben, RWG. II Art. II § 24.

Die Gefahr eines Krieges mit zwei Fronten, gegen Frankreich und Rußland, war gegen Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in bedrohliche Nähe gerückt und es bedurfte gegenüber Art. 59 der Reichsverfassung und dem RMG. von 1874 einer wesentlich stärkeren Anspannung unserer militärischen Kraft.

In Oesterreich-Ungarn, wo früher der Beginn des Kalenderjahres, in dem das 19. Lebensjahr, und das Ende des Kalenderjahres, in dem das 42. Lebensjahr sich vollendet, die Dauer der Wehrpflicht bestimmten, Ges. vom 6. 6. 1886 betr. den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg § 2 und korrespondierender ungarischer Gesetzartikel XX von 1886, sind im Laufe des Krieges und für dessen Dauer zunächst Beginn und Ende der Kalenderjahre, in denen das 18., das 50. Lebensjahr vollendet werden, an die Stelle getreten. So für Oesterreich im engeren Sinne durch eine Notverordnung — Kais. Verordnung betr. Abänderung des Gesetzes vom 6. 6. 1886 betr. den Landsturm usw. — für die Dauer des gegenwärtigen Krieges. In Ungarn erfolgte die gleiche Ausdehnung durch ein mit Zustimmung des ungarischen Reichstags erlassenes Gesetz.

Wie die Feststellungen der „Denkschrift aus Oesterreich“, Leipzig 1915, als Manuskript gedruckt (von maßgebenden Persönlichkeiten in Oesterreich gebilligt, im Deutschen Reiche zur Kenntnis genommen) S. 23, 25, 26, 29 ergeben, hatte sich die Aushebung unter der Herrschaft der früheren Wehrgesetze als nicht ausreichend erwiesen. Was an Reserven mangelte, mußte durch stärkeres Landsturmaufgebot ersetzt werden. Mit der vollen Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung von 1912 wird sich der Mißstand erledigen.

In entsprechender Form — in Oesterreich durch Verordnung, in Ungarn durch Gesetz — ist dann im Januar 1916 die persönliche Kriegsleistungspflicht sogar bis zum 55. Lebensjahre erstreckt worden, wiederum nur für die Dauer des gegenwärtigen

Krieges. Diese Erweiterung wird mit der fortschreitenden Einberufung der Landsturmpflichtigen zum Waffendienst und dem dadurch gegebenen Ausfall hinreichender Kräfte für anderweite persönliche Kriegsleistungen begründet. Zur Erläuterung der „persönlichen Kriegsleistungspflicht“ dient die Ministerial-Verordnung vom 20. 12. 1889 („Landsturmvorschriften“) § 25: Landsturmpflichtige, welche keine Verwendung im Heere finden, werden . . . nach Bedarf zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen (im Handwerks-, Sanitäts-, Verpflegungs-Dienst, als Fuhrleute, zu Armierungsarbeiten usw.). Die im Alter von über 50 Jahren Herangezogenen dürfen nur in den außerhalb der Operationszone liegenden Gebieten und ununterbrochen nur höchstens 6 Wochen lang in Anspruch genommen werden; die neuerliche Heranziehung derselben Personen kann erst nach einer mindestens einmonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Es versteht sich, daß wir hinter diesen Erweiterungen nicht zurückbleiben dürften und würden, wenn bei uns nach der Weltlage oder einer bestimmten gegebenen Kriegslage das gleiche Bedürfnis hervortreten sollte. Jedenfalls wäre angezeigt, die Landsturmpflicht der Offiziere bis zum vollendeten 50. Lebensjahre zu erstrecken. Nicht, weil ein Mangel an Bereitwilligkeit zu solcher weitem Leistung hervorgetreten wäre — im Gegenteil, die freiwilligen Meldungen sind ja, wie es sich bei der schweren Bedrohung des Vaterlandes von selbst verstand, weit über diese Grenzen hinaus erfolgt. Aber es ist für die Heeresleitung von Wert, von vornherein bei Aufstellung ihrer Pläne über diese ferneren fünf Jahresklassen von Offizieren mit verfügen zu können. In Oesterreich-Ungarn unterliegen schon nach dem Landsturmgesetz vom 6. 6. 1886 § 2 usw. alle aus der Kategorie des Offizier- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres oder der Landwehr versetzten Personen, sofern sie nicht in diesen Teilen der bewaffneten Macht

verwendet werden, sogar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre der Landsturmpflicht.

2. Die „Dienstpflicht“ bedeutet für das Deutsche Reich und für Oesterreich-Ungarn die Pflicht zum Militärdienst im Heere engern Sinnes unter Ausscheidung des Landsturms.

Zum „Heere“, nicht zum stehenden Heere, gehört auch die Landwehr. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches sieht im stehenden Heere und der Landwehr die Unterabteilungen des Heeres, Reichsverfassung Art. 39, RMG. § 50 usw.

Materiell wird, wie nicht anders möglich, auch in Oesterreich-Ungarn die Landwehr vom Heeresbegriffe mit erfaßt. Aber die eigenartigen staatsrechtlichen Verhältnisse der verbündeten Monarchie haben zu dem Gegensatze von gemeinsamem Heer und Landwehr und zu einer uns unbekannten Gestaltung und Sonderstellung der letztern geführt. Bei den Abmachungen, die den Staatsgrundgesetzen von 1867, dem österreichischen Gesetz vom 21. 12. 1867 über die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, dem ungarischen Gesetzartikel XII von 1867, vorangingen, wahrte sich Ungarn den Fortbestand seiner nationalen Honvédarmee, die als eine dem „Heere“ gleichgeordnete Landwehr mit eigenem Rekrutierungs- und Verwaltungssystem organisiert wurde. Ueber die Vorgeschichte der bestehenden Honvédarmee unterrichtet MARCZALI, Ungar. Staatsrecht S. 23, 71 fg. Der Parität halber trat ihr eine dementsprechend gebildete österreichische Landwehr zur Seite, so daß das österreichisch-ungarische Heer im weiteren Sinne sich in drei Körper, das Heer in engerer Bedeutung, österreichische Landwehr und Honvéds gliedert. Das Heer im engern Sinne ist gemeinsame Anstalt beider Gliedstaaten der Monarchie, also Oesterreichs, genauer der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, und Ungarns, genauer der Länder der Stefanskronen. Es gibt insofern nicht ein österreichisches und ein ungarisches, sondern nur ein österreichisch-ungarisches Heer. Dagegen kommt in der Landwehr der be-

stehende staatsrechtliche Dualismus, der Gegensatz der beiden Reichshälften zum Ausdruck. Daß vom militärischen Standpunkt aus die Einheit des Gesamtheeres den Vorzug haben würde, ist unbestreitbar. Aber dieses Ziel war bei der gegebenen Zweiteilung der Monarchie nicht erreichbar und es bleibt abzuwarten, ob die Zukunft die volle Gemeinsamkeit des Heeres bringen wird.

Nach den älteren Wehrgesetzen — Wehrgesetz i. e. S. vom 11. 4. 1889 und Landwehrgesetz vom 25. 12. 1893 —, an deren Stelle die jetzt geltenden Gesetze für das gemeinsame Heer und die Landwehr vom 5. 7. 1912 getreten sind, hatte die Landwehr noch eine eigentümliche Doppelnatur. Sie war zugleich eine dem Heere i. e. S. zur Seite stehende Bildung und ein unserer Landwehr vergleichbarer, die Dienstpflichtigen nach Ablauf ihrer Dienstzeit in Linie und Reserve in sich aufnehmender Heeresbestandteil. Sie setzte sich zusammen aus Mannschaften, die unmittelbar in die Landwehr eingereiht waren — mit zweijähriger Präsenzpflicht und zehnjähriger Dienstpflicht im nicht-aktiven Stande — und aus den Pflichtigen, die nach Ablauf der Dienstzeit im Heere — drei Jahre Linie, sieben Jahre Reserve — der Landwehr zugewiesen wurden, WG. 1889 §§ 8, 17, LWG. 1893 § 1. Entsprechend traten die Reserveoffiziere nach vollendeter Heeresdienstpflicht regelmäßig zur Landwehr über, es gab aber auch eine Beförderung innerhalb der Landwehr (insbesondere für Einjährig-Freiwillige, die bei der Landwehr eingetreten waren) nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen, WG. 1889 §§ 25, 52, LWG. 1893 § 5. Eine Besonderheit der Landwehr war die um ein Jahr kürzere Präsenzzeit. Einheitliche Natur im Sinne eines dem Heere lediglich gleichgeordneten Organismus hat die Landwehr erst durch die neue Wehrgesetzgebung erhalten.

Der österreichische Kaiser hat als oberster Kriegsherr die höchste militärische Gewalt sowohl über das gemeinsame Heer als über Landwehr und Honvédtruppe (von Ungarn anerkannt in § 11 des Gesetzartikels XII von 1867). Vgl. ULBRICH, Oesterreich.

Staatsrecht, S. 73. Auch steht dem Kaiser — wie dem deutschen obersten Kriegsherrn — die Ernennung aller Offiziere des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine nicht nur, sondern auch der Landwehr und des Landsturms in beiden Reichshälften zu, § 54 öst. WG., für Ungarn auf Vortrag des ungarischen Ministers (MARKUS, Ungar. Verwaltungsrecht, S. 544). Als Zentralstelle für den innern Geschäftsbetrieb betreffs des gemeinsamen Heeres besteht ein gemeinsames Kriegsministerium: früher „Reichskriegsministerium“, heißt es seit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. 9. 1911 „Kaiserliches und Königliches Kriegsministerium“. Die Verwaltung für Landwehr und Honvéd — sowie für den Landsturm — besorgen der Landesverteidigungsminister und der ungarische Honvédminister (dieser darf auffälligerweise nach ungarischem Verfassungsrecht nicht aktiver Soldat sein, ist gewöhnlich General a. D., MARKUS S. 560); die Wirksamkeit des Honvédministers erstreckt sich auch auf Kroatien und Slavonien (ULBRICH S. 269, MARKUS S. 41, 42). Um die deutschen Zustände vergleichend heranzuziehen: ein Reichskriegsministerium haben wir nicht, nur ein preußisches, bayerisches, württembergisches, sächsisches Kriegsministerium, deren Zusammenarbeit aber genügend sichergestellt ist; dagegen liegt die Verwaltung für stehendes Heer und Landwehr immer in derselben Hand.

Die Sonderstellung der bosnisch-herzegovinischen Truppen ist mit dem staatsrechtlichen Verhältnis dieser Gebiete zur Gesamtmonarchie — gemeinsamer Besitz beider Reichshälften, daher oberste Verwaltung durch das gemeinsame Ministerium im Einvernehmen mit den Regierungen beider Gliedstaaten — gegeben.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des gemeinsamen Kriegsministers und des österreichischen Landesverteidigungs-, ungarischen Honvédministers nach Angelegenheiten des Heeres i. e. S. einerseits, der Landwehr und des Landsturms andererseits ist freilich keineswegs streng durchgeführt. Vielmehr sind in einer ganzen Reihe von Beziehungen die Befugnisse des Landesverteidigungs-, Honvédministers dem Kriegsminister gegenüber erweitert.

a) Das zeigt sich schon in den Vollzugsklauseln des Wehr- und Landwehrgesetzes. Die zur Durchführung des Wehrgesetzes notwendigen allgemeinen Anordnungen, die „Wehrvorschriften“, erläßt der Landesverteidigungs-(Honvéd-)Minister im Einverständnis mit dem Kriegsminister, § 88 WG., die Vollzugsvorschriften zum Landwehrgesetz, § 11 dieses Gesetzes, der Landesverteidigungs-(Honvéd-)Minister allein. Diese Verschiedenheit ist nur zum Teil dadurch begründet, daß das Landwehrgesetz durch das Wehrgesetz ergänzt wird; es ist ja nach dem Titel „im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes“ erlassen. Denn die Verordnungsgewalt des Landesverteidigungs- usw. Ministers — im Einverständnis mit dem Kriegsminister — gilt für das Wehrgesetz im ganzen, nicht nur für den auf die Landwehr sich erstreckenden Inhalt des Gesetzes. Unverkennbar besteht der Trennung der Ministerien gegenüber das Bedürfnis, einheitliche Durchführung der gemeinsamen und der inhaltlich gleichen Gesetzesvorschriften für Heer und Landwehr zu erreichen. Dabei darf jedoch nicht außer Betracht bleiben, daß es zwei Landesverteidigungsminister, den österreichischen und den Honvédminister, gibt und daß eine staatsrechtliche Notwendigkeit für identische Vollzugsvorschriften in beiden Reichshälften nicht besteht. Feststellung und Umgestaltung des Wehrsystems kann allerdings nur einheitlich erfolgen; eine Verzichtleistung auf selbständigen Vollzug aber ist in dem maßgebenden ungarischen Gesetzesartikel XII von 1867 § 13 nicht ausgesprochen. Sichergestellt ist also zwar die einheitliche Behandlung für Heer und Landwehr innerhalb jeder Reichshälfte, aber nicht die Identität dieser beiden Ordnungen.

Auch die Uebergangsbestimmungen zum Wehrgesetz und einige weitere ergänzende Verordnungen sind vom Landesverteidigungsminister im Einverständnis mit dem Kriegsminister erlassen worden.

b) In der Vollzugsformel des Wehrgesetzes ist ferner gesagt, daß solche spezielle Verfügungen, die auf Behörden oder Personen der gemeinsamen Wehrmacht sich beziehen und im Gesetze nicht der ausschließlichen Kompetenz des Ministers für Landesverteidigung zugewiesen sind, von diesem im Einverständnis mit dem Kriegsminister zu treffen seien. Während an sich für Behörden und Personen der gemeinsamen Wehrmacht lediglich der Kriegsminister die Verfügungsbefugnis hätte, ist diese zu einem guten Teile dem Landesverteidigungsminister zugewiesen, der entweder allein oder im Einverständnis mit dem Kriegsminister zu befinden hat. Bei Angelegenheiten, die dem Heere und der Landwehr gemeinsam sind und ihrer Beschaffenheit nach getrennte Behandlung für beide nicht zulassen, hat mehrfach der Landesverteidigungsminister — statt an das Einverständnis des Kriegsministers gebunden zu sein — die alleinige Zuständigkeit.

c) Soweit ein Bedürfnis angenommen wird, an Heeresangelegenheiten den Landesverteidigungsminister zu beteiligen, hätte es nach den bestimmungsgemäßen Zuständigkeiten der Minister näher gelegen, die Ent-

scheidung dem Kriegsminister im Einverständnis mit dem Landesverteidigungsminister zu geben, statt umgekehrt. Aber dieses naturgemäße Verhältnis findet sich nur vereinzelt anerkannt, z. B. in den Wehrvorschriften Teil I § 77 Ziff. 2 f für Anträge auf erneuerte ärztliche Ueberprüfung Pflichtiger.

Dagegen kommen Ueberweisungen an den Landesverteidigungsminister häufig vor.

α. Wenn Wehrpflichtige in größerer Zahl von der Stellung fernbleiben oder Mißbräuche bei der Stellung in erheblichem Maße vorkommen, kann der Minister für Landesverteidigung die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln treffen, § 17 Ziff. 4 WG. Hier nach Heer und Landwehr zu scheiden, wäre unmöglich gewesen.

β. Im Einverständnis mit dem Kriegsminister bezeichnet der Landesverteidigungsminister die Schulen, deren erfolgreicher Besuch gemäß § 20 WG. den Anspruch auf nur zweijährigen Präsenzdienst in Heer und Landwehr begründet.

γ. Ebenso die Lehranstalten, denen die Begünstigung des einjährigen Dienstes für ihre Absolventen zukommt usw., § 21 Ziff. 1 Abs. 2 WG.

Auch kommt ihm — wieder im Einverständnis mit dem Kriegsminister — die ausnahmsweise Erteilung der Berechtigung zum einjährigen Dienste an solche Pflichtige zu, denen die sonst geforderten formellen Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung nicht zur Seite stehen, die aber in Wissenschaft, Kunst, Technik usw. Hervorragendes geleistet haben, § 21 Ziff. 3 WG.

Das Erlöschen der Begünstigung des einjährigen Dienstes auf Grund strafgerichtlichen Erkenntnisses wird bei Angehörigen der gemeinsamen Wehrmacht wieder vom Landesverteidigungsminister im Einverständnis mit dem Kriegsminister ausgesprochen, § 21 Ziff. 14 WG.

δ. Nach § 27 Ziff. 1 Abs. 2 WG. hat der Landesverteidigungsminister im Einverständnis mit dem Kriegsminister sogar für die Kriegsmarine, also in Ermangelung jeder Beziehung auf die Landwehr, Bestimmung zu treffen: über Gleichstellung gewisser Lehranstalten mit nautischen Schulen des Inlandes bezüglich der Berechtigung zum einjährigen Dienst. Der Grund der Besonderheit liegt hier darin, daß es sich wesentlich um ungarische Lehranstalten handelt.

ε. Der Landesverteidigungsminister setzt im Einverständnis mit dem Kriegsminister die Frist fest, innerhalb deren Kandidaten des geistlichen Standes bei Verlust des Anrechts auf Belassung in der Ersatzreserve den Nachweis der Erlangung eines geistlichen Amtes zu führen haben, § 29 Ziff. 5 WG.

ζ. Er entscheidet allein in letzter Instanz über die Zuerkennung des Rechtes auf einjährigen Dienst, der Begünstigungen in Erfüllung der Dienstpflicht, die im Gesetze Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes,

Besitzern ererbter Landwirtschaften, Familienerhaltern zugebilligt sind, über das Recht auf zweijährigen Präsenzdienst usw., § 34 Abs. 1 WG. Von vornherein hat er zu entscheiden, inwieweit Familienerhalter und Landwirte bei Abgang des vollen gesetzlichen Anspruchs doch die entsprechende Begünstigung erhalten sollen, § 34 Abs. 4, mit dem charakteristischen Zusatz, daß Entscheidungen über Angehörige der gemeinsamen Wehrmacht dem Kriegsminister mitzuteilen seien. Ähnlich noch in einem weiteren Falle. Sehr bedeutsame Zuständigkeitserweiterungen!

η. Er kann dispensieren von dem Verbote der Verhehlung vor Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht und ist auch ermächtigt, unter besonderen Verhältnissen das Eheverbot im Wege der Verordnung zu beschränken, § 40 WG.

θ. Im Einverständnisse mit dem Kriegsminister bringt er bei der höchsten Stelle die Beamtungen und Berufe in Vorschlag, die eine Unabkömmlichkeit der Angestellten im Mobilmachungsfalle ergeben können, § 57 Abs. 3 WG.

ι. Im Einverständnisse mit dem Kriegsminister steht ihm zu, unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitige Einreihung Stellungspflichtiger in das Heer zwecks Aufnahme in Militärheilanstalten anzuordnen, § 41 Ziff. 1 Abs. 2 WG.

κ. Entlassung aus Heer, Marine, Landwehr wegen gesetzwidriger Aushebung (eines Ausländers z. B. oder vor Erreichung des gesetzlichen Mindestalters usw.) wird durch den Landesverteidigungsminister angeordnet, § 61 WG.

λ. Strafweise Verlängerung der Präsenzdienstzeit wegen bestimmter Vergehungen kann der Minister für Landesverteidigung Angehörigen der gemeinsamen Wehrmacht im Einverständnisse mit dem Kriegsminister nachsehen, § 70 Abs. 4 WG.

μ. Eine weitere besondere Zuständigkeit besteht nach § 82 Abs. 7 WG. für die Uebergangszeit.

ν. Auch in den Wehrvorschriften werden dem Minister für Landesverteidigung bedeutsame Berechtigungen auf Kosten des Kriegsministers zugewiesen: in der Rechtsmittelinstanz, bei Einsprachen des Vorsitzenden oder des militärischen Mitglieds gegen bestimmte Beschlüsse der Stellungskommission, ferner wenn bei der entscheidenden Stelle Stimmengleichheit eintritt usw. Gelegentlich der Wehrpflichtprivilegien, des Rekrutierungsverfahrens ist darauf zurückzukommen.

d) Dieser Sachlage entspricht es, daß in dem Behördenschema, § 3 der Wehrvorschr. Teil I, als dritte Instanz der „politischen Ergänzungsbehörden“ schlechthin der Minister für Landesverteidigung genannt ist (worin freilich insofern eine Fiktion liegt, als er doch ein militärisches [der Honvédminister allerdings nicht rechtsnotwendig], nicht ein bürgerliches, „politisches“ Organ ist).

Die bevorzugte Stellung, die so der Landesverteidigungsminister hat, mag auf Rücksichten beruhen, denen wohl oder übel Rechnung getragen werden mußte. Aber daß die Fragen des Wehrgesetzes in diesem Umfange — „natürlich auch in Beziehung auf das gemeinsame Heer“ — an sich zum Ressort des Landesverteidigungsministers gehörten, kann MARKUS, Ungar. Verwaltungsrecht S. 42 nicht zugegeben werden. Die erweiterte Zuständigkeit der beiden Landesverteidigungsminister gegenüber dem Kriegsminister ist unverkennbar durch dualistische, über die Scheidung von gemeinsamen Heer und Landwehr in bestimmungsgemäßer Durchführung hinauswirkende Tendenzen mitbedingt.

VII. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflchtig, d. h. pflchtig zum Dienst im stehenden Heere, in der Landwehr oder als Ersatzreservist, RWG. I § 6, RWG. II Art. II § 3, RWG. III Art. I. Die Ersatzreserve ist nicht ein besonderer Heeresteil, sondern sie dient, wie der Name anzeigt, zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen, RWG. II Art. II §§ 8 und 9. Die Dienstpflicht im stehenden Heere begreift die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht, an deren Erfüllung dann die Landwehrpflicht sich anschließt, RWG. III Art. 1.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre; während ihres Bestehens sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet; nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, RWG. III Art. I, WO. § 6, doch kann der Kaiser — für Bayern der König — im Falle notwendiger Verstärkungen die Zurückbehaltung im aktiven Dienste anordnen (wird als Uebung angerechnet), RWG. III Art. II § 1. Allgemein ist ausgesprochen, daß bei notwendigen Verstärkungen des Heeres die Mannschaften der Reserve in den Grenzen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (RWG. I)

vom 9. 11. 1867 zur Fahne einberufen werden können (gilt auch als Uebung), RMG. § 63.

Nach der Reichsverfassung Art. 59 Abs. 1 bestand allgemein dreijährige Präsenzpflcht. Das R.Gesetz betr. Aenderungen der Wehrpflicht (RWG. III) vom 15. 4. 1905 setzte für alle Truppen mit Ausnahme der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zweijährige Dienstzeit an die Stelle, nachdem frühere Reichsgesetze schon provisorisch in diesem Sinne bestimmt und die Erfahrungen der Probezeit ergeben hatten, daß auf das dritte Dienstjahr ohne Schädigung der Kriegstüchtigkeit des Heeres verzichtet werden konnte.

Den Beginn der Dienstzeit ergibt grundsätzlich der Eintritt in das aktive Heer. Eine Abweichung von der so sich ergebenden Dauer der Präsenzzeit aus technischem Grunde wird noch zu erwähnen sein (unten unter Nr. 3). Da die Einstellung als Rekruten regelmäßig im Herbst des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Pflichtigen das 20. Lebensjahr vollenden, — während die Unterwerfung unter die Melde- und Gestellungspflicht (die „Militärpflicht“ nach dem Sprachgebrauch der Militärgesetze) mit dem Beginne dieses Kalenderjahres einsetzt —, so erleidet die Regel des Art. 59 Reichsverfassung: Beginn der Dienstpflicht mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, eine Korrektur, deren gesetzliche Grundlage mit § 6 RWG. I, § 10 RMG. gegeben ist.

2. Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt. Sie wird gemäß § 5 RWG. I in der Regel in besonders formierten Truppenkörpern zur Verteidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Bedeutung einer bindenden Norm aber hat die hierin liegende Beschränkung nicht; vgl. auch LABAND, Reichsstaatsrecht, Bd. 4 S. 174, 175. In der Zwangslage des Weltkriegs wäre ihre strenge Durchführung ganz unmöglich. Wie Landwehrtruppen mit in die vorderste Linie gestellt werden müssen, so ist auch Ergänzung der Linienregimenter durch Landwehrmannschaften öfters unvermeidlich.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots dauert regelmäßig fünf Jahre; jedoch verbleiben Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre, RWG. II Art. II § 2, RWG. III Art. I und Art. II § 2. Für die Landwehr zweiten Aufgebots währt die Dienstpflicht bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird; Mannschaften aber, die vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten waren, scheiden schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben, aus der Landwehr aus, RWG. III Art. I, WO. § 12 Ziff. 6. Ursprünglich, nach Reichsverfassung Art. 59 war die Landwehrpflicht im ganzen nur auf fünf Jahre bemessen. Die wachsende Gefahr von Koalitionen mächtiger Nachbarstaaten gegen das Reich hat im RWG. II von 1888 wie zur Ausdehnung der Wehrpflicht überhaupt, so zur Verlängerung der Landwehrpflicht um durchschnittlich sieben Jahre genötigt.

3. Die Gesamtdienstzeit im Heere ist insofern unabänderlich bestimmt, als das Ausscheiden aus der Landwehr zweiten Aufgebots in den Landsturm nach erfüllter Dienstpflicht im Heere ohne weiteres erfolgt, WO. § 12 Ziff. 7. Dagegen ergeben sich rechnungsmäßig für die aktive Dienstpflicht, die Reservepflicht und bezüglich des ersten Aufgebots für die Landwehrpflicht gewisse Abweichungen von den Zeiträumen, die an sich nach dem Gesetze die Dauer der Dienstpflicht bestimmen.

Die aktive Dienstzeit wird nur mit der Maßgabe nach dem wirklichen Diensteintritt berechnet, daß zwischen dem 2. 10. und dem 31. 3. Eingestellte als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten, RWG. I § 6 Abs. 2. Es wird so eine Störung des

Dienstbetriebes durch verschiedene Entlassungstermine je nach den Einstellungstagen vermieden.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nicht sofort nach Erfüllung der Präsenzpflcht im stehenden Heere, sondern erst bei der nächsten Frühjahrskontrollversammlung und, wenn die Dienstzeit im stehenden Heere zwischen 1. April und 30. September endet, bei der Herbstkontrollversammlung, RMG. § 62, WO. § 11 Ziff. 5. Diese Ueberführungen für alle Mannschaften einzeln nach der wirklichen Dienstdauer, nicht nach großen Durchschnitten anzuordnen, würde die Arbeit der Ersatzbehörden sehr erheblich vermehren und die Kontrolle erschweren. Entsprechend wird Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots bei der Frühjahrs-, und wenn die Dienstzeit für das erste Aufgebot zwischen 1. April und 30. September abläuft, bei der Herbstkontrollversammlung ausgesprochen, RWG. II Art. II § 5.

4. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen, RWG. II Art. II § 8. Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres an, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, RWG. II Art. II § 15. Es sind der Ersatzreserve jährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 7 Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt ist, RWG. II Art. II § 9. Ersatzreservisten, die geübt haben, treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über, RWG. II Art. II § 15 Abs. 2. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlung, RWG. II Art. II § 15 Abs. 3, WO. § 13 Ziff. 5 (bedeutet im Erfolg eine Verlängerung der Ersatzreservepflicht um ein halbes Jahr). Sind Ersatzreservisten im Falle der Mobilmachung einberufen, aber nicht militärisch ausgebildet worden, so treten sie, sofern sie noch in ersatz-

reservepflichtigem Alter stehen, wieder in die Ersatzreserve zurück; gelangen sie als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so werden sie, wenn noch in reservepflichtigem Alter, der Reserve, andernfalls der Landwehr überwiesen. Die Dauer ihrer Reserve- oder Landwehrpflicht ist dann so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung in den aktiven Dienst gelangt wären, RWG. II Art. II § 18, WO. § 13 Ziff. 7 und 8.

VIII. Die Dienstpflicht setzt sich fort in der Landsturmpflicht. Aber es ist diese Pflicht keineswegs davon abhängig, daß eine Dienstpflicht bestanden hat. Vielmehr umfaßt der deutsche Landsturm alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die nicht dem Heere angehören, RWG. II Art. II § 24. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen, er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres herangezogen werden, das. § 23; über die Art seiner Verwendung entscheidet das militärische Bedürfnis. Unverkennbar ist die Leistungsfähigkeit des Landsturms dem Heere gegenüber durchschnittlich eine geminderte. Denn er begreift, abgesehen davon, daß er Massen noch Ungedienter umfaßt, in den untern und obern Jahresklassen Mannschaften, die infolge jugendlichen oder vorgerückten Alters vielfach die volle körperliche Tüchtigkeit nicht besitzen; auch gibt es gar manche Krankheiten und Gebrechen, die nach der Heerordnung Anl. 1 den Dienst im stehenden Heere verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch nicht ausschließen, vgl. dazu WO. § 39 Ziff. 1 a und 1 b, HO. § 9 Ziff. 2 (besonders weitgehende Bestimmung: Militärpflichtige, deren Verwendbarkeit im Landsturm nicht gänzlich ausgeschlossen scheint, sind nicht als dauernd untauglich zu bezeichnen, sondern dem Landsturm ersten Aufgebots zu überweisen), WO. § 103 Ziff. 7 (ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben usw.); in geringerem Maße trifft das Absehen von körperlichen Mängeln auch für die

Ersatzreserve zu, WO. § 40 Ziff. 2b und 2c. Der Notwehrzustand des Staates zwingt eben dazu, Rücksichten, die im Frieden genommen werden können, zurtücktreten zu lassen.

Der Fall äußerster Not kann auch zu einem Massenaufgebot noch über den Landsturm hinaus führen — LABAND, Reichsstaatsrecht, Bd. 4 S. 135; dabei muß den Bedingungen in Art. 1 und 2 der Haager Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs 1. Abschn., 1. Kapitel (Begriff des Kriegführenden) genügt sein (bestimmtes Abzeichen, offenes Führen der Waffen usw.) —; eine solche Anordnung der Staatsgewalt begründet dann eine Erweiterung der Wehrpflicht ad hoc.

Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Zum ersten Aufgebot gehören die Pflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum zweiten Aufgebot von diesem Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht; doch treten Mannschaften, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots schon früher voll abgeleistet haben, sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über, RWG. II Art. II § 24.

Hiernach sind im Landsturm ersten Aufgebots nur ungediente Mannschaften enthalten, während das zweite Aufgebot Gediente und Ungediente vereinigt.

Im Frieden erfolgt der Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot des Landsturms ohne weiteres und es erlischt die Landsturmpflicht mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf, WO. § 20 Ziff. 6.

Der Aufruf des Landsturms wird für das Reich mit Ausnahme Bayerns vom Kaiser angeordnet; in Bayern erfolgt, wie die Mobilisierung überhaupt, so die Einberufung des Landsturms auf Veranlassung des Kaisers durch den König; bei unmittelbarer Kriegsgefahr sind im Bedarfsfalle die kommandierenden Generale und die Gouverneure und Kommandanten von Festungen dazu befugt; RWG. II Art. II §§ 25 und 33, Bündnisvertrag mit Bayern

vom 23. November 1870 § 5 III, WO. § 20 Ziff. 8. Die Auflösung befiehlt der Kaiser (König von Bayern), WO. § 20 Ziff. 13.

Vom Aufruf bis zur Auflösung findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot und ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt, wie auch ein Uebertritt von dem einen Heeresbestandteil zum andern, vom stehenden Heere zur Landwehr, von der Landwehr ersten zu der zweiten Aufgebots usw. für die Dauer einer Mobilmachung ausgeschlossen ist, RWG. II Art. II §§ 5, 15, 27, WO. §§ 19, 20 Ziff. 12.

IX. Für die Gestaltung der Wehrpflicht und der Heereseinrichtungen in Oesterreich ist besonders charakteristisch die völlige Verschiedenheit der österreichisch-ungarischen von der deutschen Landwehr. Bei uns bedeutet die Landwehr eine der Stufen, nach denen die Erfüllung der Wehrpflicht sich gliedert: aktives Heer, Reserve, Landwehr usw. In Oesterreich-Ungarn ist sie eine dem Heere im engern Sinne, d. i. dem gemeinsamen Heere gleichgeordnete Organisation als besonderer Besitz jeder der beiden Reichshälften. Es schließt sich nicht an die Reserve als ein weiterer die Pflichtigen erfassender Teil der Wehrmacht die Landwehr an, vielmehr stehen Landwehr und gemeinsames Heer nebeneinander, haben je einen Aktivbestand und je eine Reserve und Ersatzreserve und dem Heere, wie der Landwehr folgt als die nächste und zugleich als die Schlußstufe der Landsturm.

1. Die regelmäßige Dienstpflicht dauert im gemeinsamen Heere im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve, bei der Kavallerie und reitenden Artillerie drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve, § 8 öst. WG. vom 5. 7. 1912. Auf das identische ungarische Gesetz wird ein für allemal Bezug genommen.

2. Ebenso — zwei Jahre Präsenz, zehn Jahre Reserve; drei Jahre Präsenz, sieben Jahre Reserve — ist die Dienstpflicht für die Landwehr nach dem öst. LG. vom 5. 7. 1912 § 1 bestimmt,

nur wird nicht neben der Kavallerie reitende Artillerie genannt, weil es eine solche in der österreichischen Landwehr nicht gab, sie ist erst nachher errichtet worden.

Zu 1 und 2. Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve des gemeinsamen Heeres und der Landwehr auch im Frieden zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung beigezogen werden, öst. WG. §§ 43 Ziff. 2, 44 Ziff. 2 (gilt als Uebung). Das deutsche Recht sieht nur Einberufung und Zurückbehaltung mit Beschränkung auf den Fall „notwendiger Heeresverstärkung“ vor, vgl. oben unter VII 1.

Ausnahmsweise ist bei Formationen mit an sich zweijähriger Präsenzdienstzeit eine dem budgetmäßig festgestellten Stand an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl, in welche die den Präsenzdienst bei diesen Formationen freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere usw. einzurechnen sind, zu einem dritten Präsenzzahre verpflichtet, öst. WG. § 8 Abs. 2 unter 1 c, öst. LG. § 1 c. Die gleiche Bestimmung war bereits in dem ältern Landwehrgesetz vom 25. 12. 1893 § 1, das der Landwehr anders als dem gemeinsamen Heere normalerweise nur zweijährige Präsenzzeit auferlegte, enthalten. Wie die Bestimmung der Mannschaften mit dreijähriger Präsenzzeit erfolgt, ist weder im Wehrgesetz, Landwehrgesetz selbst, noch in den Motiven dazu gesagt. Sicher aber ist, daß, welcher Modus immer gewählt werden mag, die Verlängerung der Dienstzeit von den Betroffenen als Beschwerung empfunden werden muß und ein geeigneter Ersatz für fehlende Unteroffiziere auf diesem Wege nicht gewonnen wird. Das deutsche Recht kennt eine solche Erstreckung der Dienstzeit nicht. Das Bestreben muß sein, durch geeignete Mittel den vollen Stand an Unteroffizieren sicher zu stellen.

3. An Ableistung dreijährigen Präsenzdienstes schließt sich neben der kürzeren Dienstzeit in der Reserve der Erlaß der zwei letzten Jahre der Landsturmpflicht an, öst. WG. § 8 Abs. 6, öst. LG. § 1 Abs. 3.

4. Gemeinsames Heer und Landwehr haben gleiche Ausrüstung und Bewaffnung, gleiche Dienst- und Exerziervorschriften, den entsprechenden Dienstgraden in beiden Organisationen kommt der gleiche Rang zu, öster. LG. § 7. Die Kommandosprache

ist in der österreichischen Landwehr deutsch, für die Honvéds ungarisch, ungar. Gesetzartikel XXXI von 1912 § 16; für die kroatisch-slavonische Landwehr kroatisch. Daß diese Verschiedenheit verschwinden, Ungarn sich um großer allgemeiner militärischer und politischer Interessen willen zum Verzicht auf eigene, bisher sorgsam gehütete Heeressprache verstehe, ist dringend zu wünschen, Denkschrift aus Oesterreich S. 41.

Die ungarische Landwehr setzte sich bis 1912 nur aus Infanterie und Kavallerie zusammen, das neue Landwehrgesetz, § 12 Gesetzartikel XXXI von 1912, hat Artillerie hinzugefügt (MARKUS, Ungar. Verwaltungsrecht S. 548).

Für die Landwehr gibt es besondere Militärbildungsanstalten (betreffs Ungarns vgl. MARKUS S. 552 fg.).

Das gemeinsame Heer ist sehr viel stärker als die Landwehr, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hatten im ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes für die gemeinsame österreichische Wehrmacht ein Rekrutenkontingent von 78 003, für die österreichische Landwehr von 20 715 Mann zu stellen usw., § 13 öst. WG. Nach dem Verhältnis der Rekrutenkontingente werden die Ausgehobenen auf Heer und Landwehr verteilt, § 36 öst. WG. Besondere Bestimmungen bestehen für den Umfang der Aufnahme von Freiwilligen und speziell von Einjährig-Freiwilligen in die Landwehr. Bestimmte Klassen Einjährig-Freiwilliger, Volks-, Bürgerschullehrer, Absolventen von Lehrerbildungsanstalten, können den Frontdienst nur in der Landwehr ableisten, WG. § 21 Ziff. 2 und 5.

5. Die Ersatzreserve hat in Oesterreich wie bei uns die Bestimmung, zur Deckung des Kriegsstandes des Heeres, d. i. für Oesterreich des gemeinsamen Heeres und der Landwehr, zu dienen; die Ersatzreservepflicht dauert in beiden Reichen 12 Jahre, §§ 5, 8 Abs. 2 d öst. WG. Die österreichische Ersatzreserve — des Heeres und der Landwehr — kann aber mit Beschränkung auf die drei ersten Jahrgänge auch im Frieden, wenn besondere Ver-

hältnisse es erfordern, zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung herangezogen werden, öst. Ges. vom 31. Mai 1888, öst. WG. §§ 5, 43 Ziff. 2, 44 Ziff. 2 (gilt als Uebung).

Nach Ablauf der Ersatzreservezeit treten die österreichischen Ersatzreservisten immer zum Landsturm über. Einteilung von Ersatzreservisten, die nach Demobilmachung als militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen und noch im ersatzreservepflichtigen Alter stehen, bei der Reserve ist nicht vorgesehen.

Die Gebrechen, welche der Aushebung für Heer und Landwehr entgegenstehen, die Zuweisung zur Ersatzreserve aber nicht hindern, sind in der Beilage zu den Wehrvorschriften aufgeführt.

6. Der Beginn der Dienstpflicht wird indirekt bestimmt, indem die Stellungspflicht einsetzt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, und alle im Wege der Stellung in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober ausgehobenen Stellungspflichtigen mit dem 1. Oktober des Stellungsjahres in das gemeinsame Heer oder die Landwehr aufzunehmen sind, §§ 16, 41 öst. WG. Im Deutschen Reiche beginnt die Stellungspflicht, die in der WO. § 22 unter der „Militärpflicht“ befaßt wird, mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Gemäß der regelmäßigen Zeit der Rekruteneinstellung in Deutschland, dem Spätherbst — einen gesetzlich bestimmten Termin dafür gibt es nicht, die Zeitpunkte der Einstellung werden alljährlich festgesetzt, HO. § 11 Ziff. 1, aber tatsächlich wohl immer auf den Spätherbst, einige Zeit nach den Herbstmanövern gelegt — tritt also bei uns die Dienstpflicht durchschnittlich ein Jahr früher als in Oesterreich ein.

Vorbehaltlich einiger Ausnahmen beginnt die Dienstzeit mit dem Tage der Einreihung und endet ohne Rücksicht auf diesen Tag mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die betreffende Dienstpflicht abläuft §§ 42, 41 öst. WG. In der letztern Bestimmung liegt, da der Präsenzdienst regelmäßig am 1. Oktober an-

getreten wird, eine gewisse Verlängerung der Dienstpflicht im aktiven Heere über den Zeitpunkt des Austritts aus der Präsenz hinaus, womit denn auch der Beginn der Reservepflicht entsprechend hinausgeschoben wird; ähnlich wie im Deutschen Reiche die rechnungsmäßigen Zeiträume der Dienstpflichten nicht genau mit den im Gesetz an sich vorgesehenen zusammenfallen.

Neben dem spätern, durchschnittlich um ein Jahr spätern Beginn der Dienstpflicht ist gegenüber dem deutschen Militärrechte bemerkenswert die verschiedene Bemessung der Gesamtdienstpflicht im gemeinsamen Heere und der ihm parallelen Landwehr, je nachdem der Präsenzdienst zwei oder drei Jahre betrug. Bei uns wird der zweijährigen, dreijährigen Präsenzzeit erst in der Landwehr ersten Aufgebots durch fünfjähriges, dreijähriges Verbleiben darin Rechnung getragen, während die Dienstpflicht im stehenden Heere immer sieben Jahre dauert.

Im Falle einer Mobilisierung und im Kriege erfolgt Versetzung in die Reserve und Entlassung nach an sich vollendeter Dienstpflicht nur auf Befehl des Kaisers, öst. WG. § 59 Abs. 4, vgl. auch ältere Wehrvorschriften (zum WGes. vom 11. 4. 1889) Teil II § 29.

7. Der bedeutsamste Unterschied der beiden Rechte aber liegt darin, daß in Oesterreich-Ungarn an den Dienst im gemeinsamen Heere, dem die Landwehr gleichsteht, und in der Reserve alsbald die Landsturmpflicht sich anschließt, im Deutschen Reiche die Landwehrzeit die Mittelstufe zwischen Dienstpflicht im stehenden Heere und im Landsturm bildet. Der österreichische Wehrpflichtige tritt 12 Jahre oder 10 Jahre nach dem Beginne des Präsenzdienstes in den Landsturm über, der deutsche immer erst nach 19 Jahren.

Im Frieden wird der Gegensatz dadurch einigermaßen abgeschwächt, daß wir eine Übungspflicht für die Landwehr zweiten Aufgebotes nicht haben, RWG. II Art. II § 4 Ziff. 1, WO. § 116 Ziff. 5. Die Summe der präsenz- und übungspflichtigen Jahre

ist also in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reiche die gleiche, 10 oder 12.

Für den Mobilmachungsfall hingegen stehen dem Deutschen Reiche noch — annähernd — 9 bzw. 7 Jahresklassen Landwehr zur Verfügung, während in Oesterreich-Ungarn bloße Landsturmpflicht an die Stelle tritt. Der Verwendung des Landsturms aber sind Beschränkungen gesetzt, die für die deutsche Landwehr nicht zutreffen. Nur in Fällen außerordentlichen Bedarfs kann nach Reichsrecht der Landsturm zur Ergänzung des Heeres herangezogen werden, RWG. II Art. II § 23. In ähnlicher Weise knüpfen das österreichische Landsturmgesetz vom 6. 6. 1886 § 5 und die Landsturmverordnung § 4 diese Inanspruchnahme des Landsturms an die Voraussetzung, daß die Ersatzreserve zur Erhaltung des Heeres- (und Landwehr-)standes nicht ausreicht. Die deutsche Landwehr dagegen ist einfach „zur Unterstützung des Heeres“ bestimmt und das Ermessen der Heeresleitung entscheidet über die Art ihrer Verwendung (vgl. dazu oben VII 2).

Eine gewisse Ausgleichung liegt in der längeren Dauer der Landsturmpflicht in Oesterreich-Ungarn, die jedoch nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges ausgesprochen ist. Daß es vom militärischen Standpunkte aus den Vorzug hat, wenn eine erhebliche Zahl von Jahresklassen noch vollkräftiger Mannschaft der Landwehr statt dem Landsturm angehört, ist unbestreitbar.

a) Der nationalen Gliederung der Nachbarmonarchie entspricht es, daß für den Eintritt in die österreichische, die ungarische Landwehr, den österreichischen, den ungarischen Landsturm je die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erfordert wird, § 15 öst. WG. und korrespondierendes ung. Ges., in gleichem Sinne die Landsturmbestimmungen (Minist.-Ver. vom 20. Dezember 1889 § 6 usw.).

b) Das deutsche Recht verstellt es zur pflichtmäßigen Entscheidung der Heeresleitung, inwieweit ein Bedürfnis besteht, den

Landsturm in Verstärkung des Heeres zu kriegerischen Operationen heranzuziehen.

Das österreichische Landsturmgesetz von 1886 § 5 dagegen erfordert für Verwendung des Landsturms außerhalb der Reichsgrenzen, d. i. außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, die Ermächtigung durch ein Reichsgesetz, allerdings vorbehaltlich weitgreifender Ausnahmen (bei Gefahr im Verzug ist der Weg der Notverordnung zulässig, Ges. von 1886 § 5 Abs. 2; während eines Krieges darf, wie schon bemerkt, wenn die Reserve und Ersatzreserve zur Erhaltung des Heeres und der Landwehr nicht ausreichen, der weitere Bedarf dem Landsturm — ersten Aufgebots — entnommen werden, § 5 Abs. 3 das.; nach der Landst.-Verordnung § 4 kann, wenn im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges diese Voraussetzung eintritt, der ganze Landsturm auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfs in Anspruch genommen werden, wobei aber auf das zweite Aufgebot erst in zweiter Linie zu greifen ist).

Weitergehende Schranken setzen die ungarischen Gesetzartikel XX von 1886 und XXXI von 1912: der Landsturm und die Landwehr Ungarns dürfen danach prinzipiell nur mit Zustimmung des ungarischen Reichstags außerhalb der Länder der ungarischen Krone verwendet werden; wenn der Reichstag nicht versammelt und Gefahr im Verzug ist, kann der König unter Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums und unter der Verpflichtung, die nachträgliche Genehmigung des Reichstags einzuholen, die Verwendung außerhalb der Grenzen Ungarns anordnen.

Daß die militärischen Kreise Oesterreich-Ungarns den Wegfall dieser mit modernen Kriegsverhältnissen unvereinbaren Beschränkungen begrüßen würden, ist nicht zu bezweifeln.

Die mobilisierte Landwehr, der einberufene Landsturm beider Reichshälften unterstehen den vom Kaiser ernannten Befehlshabern.

c) Der Bestimmung des Landsturms entspricht es, daß er in

einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden ist, so das deutsche Recht, RWG. II Art. II § 32. Ein Anklang an ältere Anschauungen war es, wenn das österr. Landsturmgesetz § 7 nur ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen der LandsturMLEute und ihrer Offiziere erforderte, doch sah bereits die Min.-Ver. vom 20. Dezember 1889 § 30 für die „Landsturm-Auszugs-Bataillone“ vollständige militärische Bekleidung vor.

d) Außerhalb der Landwehren und des Landsturms der beiden Reichshälften steht das Tirol-Vorarlberger Landesverteidigungsinstitut, eine altbewährte Stammeseigentümlichkeit, gewissermaßen ein besonderer Heerbann dieser Grenzlande; Landwehrgesetz, Landsturmgesetz und Landsturmverordnung beziehen sich darauf nicht mit.

Dieser Teil der österreichischen Wehrmacht setzt sich aus Landesschützen und Landsturm zusammen, Ges. vom 10. 3. 1895; auf die Organisation ist nicht einzugehen (Besonderheiten sind namentlich die Waffenübungen der nicht-aktiven Landesschützen und die Schießübungen der in den beiden ersten Jahren der Landsturmpflicht Stehenden im Frieden.

e) Der Landsturm zerfällt auch in Oesterreich-Ungarn in zwei Aufgebote: die Landsturmverordnung § 3 zählt zum ersten Aufgebot alle Pflichtigen vom Beginne des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem das 42. Lebensjahr vollendet wird; das zweite Aufgebot umfaßt den Rest der Pflichtigen, die Grenzen sind Beginn des Jahres, in dem das 43. Lebensjahr vollendet wird, und Ende des Jahres, in dem — mit vollendetem 50. Jahre — die Landsturmpflicht abläuft. Nach dem für die Kriegszeit außer Kraft gesetzten § 3 des Landsturmgesetzes von 1886 dienen zur Scheidung der Aufgebote 1. Januar, 31. Dezember der Jahre, in denen einerseits das 19., 37., andererseits das 38., 42. Lebensjahr vollendet werden. Wenn die Landsturmverordnung im § 4 Verwendung des zweiten Auf-

gebots zu Diensten in der Front erst dann zuläßt, nachdem das erste Aufgebot dafür bereits in Anspruch genommen worden war, so konnte eine entsprechende Beschränkung für uns schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil unser erstes Aufgebot nur Ungediente begreift, während Oesterreich infolge der Bemessung der Dienstpflicht für Heer und Landwehr auf nur 10, 12 Jahre im ersten, wie im zweiten Aufgebot des Landsturms Gediente und Ungediente vereinigt.

f) Nicht ohne Widerspruch ist es, daß Oesterreich zwar, wie das Deutsche Reich, den freiwilligen Eintritt in das Heer — die nötige Reife vorausgesetzt — mit vollendetem 17. Jahre zuläßt, §§ 14, 15 WG., die Landsturmpflicht aber nicht in gleicher Weise, sondern erst mit dem Kalenderjahre beginnen läßt, in dem das 19. — Landsturmgesetz —, das 18. Lebensjahr — Landsturmverordnung — vollendet wird. Denn danach werden Mannschaften, deren mögliche Tauglichkeit durch die Zulassung freiwilligen Eintritts in das Heer anerkannt ist, von der Landsturmpflicht freigegeben.

g) Die Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm aufheben, Beilage zu den Landsturmvorschriften (Min.-Ver. vom 12. September 1905), sind die nämlichen, wie sie nach der Beilage zu den österreichischen Wehrvorschriften der Verwendung im Heere und der Landwehr mit Einschluß der Ersatzreserve entgegenstehen. Es gibt nicht eine besondere Rubrik „Krankheiten und Gebrechen, welche den Dienst in Heer, Landwehr, Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm aber nicht beseitigen“, so Anl. 1 zur deutschen HO. Der österreichisch-ungarische Landsturm steht also insofern mit der Ersatzreserve des Heeres und der Landwehr auf einer Stufe. Aber die durchschnittlich geringere Leistungsfähigkeit des Landsturms besteht trotzdem schon mit Rücksicht auf jugendliches, vorgerücktes Alter.

h) Eigenartig und ohne Analogie in den deutschen Heeres-

einrichtungen ist die Landsturmpflicht von Körperschaften, die einen militärischen Charakter oder doch militärische Abzeichen haben — Bürgermiliz-, Schützen-Korps, Militär-Veteranen-Vereine usw. usw. — unbeschadet der persönlichen Verpflichtungen ihrer Mitglieder zum Dienste im Heere, der Landwehr usw. nach österreichischem Recht, Landsturmgesetz von 1886 §§ 2 Abs. 4, Min.-Ver. vom 20. Dezember 1889 §§ 26—28.

X. Bis zur Gesetzgebung von 1912 hatte Oesterreich für das gemeinsame Heer dreijährigen Präsenzdienst (bei der Landwehr bestand bereits die zweijährige Dienstzeit) — tatsächlich freilich erheblich durchbrochen durch „dauernde Beurlaubungen“ für das letzte Dienstjahr mit Vorbehalt der Wiedereinziehung, Wehrvorschriften zum Wehrgesetz vom 11. April 1889 Teil 2 §§ 8, 16 —, nunmehr ist nach deutschem Muster zweijährige Präsenz die Regel mit der gleichen Ausnahme, wie bei uns, für Kavallerie und reitende Artillerie. Bekanntlich hat Frankreich vor dem Kriege die dreijährige Dienstzeit eingeführt. Daß wir und unsere österreichischen Verbündeten demnächst auf diese Dienstdauer für die Fußtruppen zurückkommen sollten, ist wohl als ausgeschlossen anzusehen. Es erübrigt sich daher, das Für und Wider zweijährige, dreijährige Dienstzeit zu erörtern.

Ein Herabgehen auf ein Jahr, wie es wohl vorgeschlagen worden ist, würde bei den gesteigerten Anforderungen des heutigen Heeresdienstes für die große Mehrheit der Pflichtigen eine viel zu kurze Ausbildungszeit ergeben; auch brächte das periodische Fehlen präserter Mannschaft — nach Entlassung der Gredienten —, das periodische Vorhandensein nur ungetübter Leute — bis zur Beendigung der Rekrutenausbildung — schwere Gefahren für die Sicherheit des Staates mit sich.

Von „dauernden Beurlaubungen“ — Oesterreich-Ungarn —, Beurlaubungen „zur Disposition der Truppenteile“ — Deutsches Reich — ist sparsamer Gebrauch zu machen: die gesetzliche Präsenzzeit muß Wahrheit und ein voll genügender Friedensstand

muß erhalten bleiben. Das deutsche Recht knüpft diese Beurlaubung an die Voraussetzung, daß die entstehenden offenen Stellen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können, RMG. § 60 Ziff. 5, HO. § 14 Ziff. 2; in der HO. ist von solchen Beurlaubungen ausdrücklich nur bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die Rede; sie sollen nur „ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen“ (Rücksicht auf die soziale Lage des Pflichtigen usw.) erfolgen.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres — als Jahresdurchschnittsstärke — sollte in beiden Reichen immer periodisch für eine erhebliche Reihe von Jahren, mindestens 10, gesetzlich festgestellt werden unter jährlicher Steigerung entsprechend dem Wachsen der Bevölkerungsziffer. Mit kurzfristiger Bewilligung, etwa gar von Jahr zu Jahr, ist die Versuchung zu verderblichen, stets sich erneuernden parlamentarischen Agitationen gegeben und der Heeresorganisation unter Schädigung der Machtstellung des Staates ein Element der Unsicherheit aufgeprägt. Wird der Volksvermehrung nicht gebührend Rechnung getragen, so bleibt die tatsächliche Leistung hinter der Leistungsfähigkeit des Volkes zurück und es entsteht die schlimme soziale Ungerechtigkeit, daß ein Teil der vollkräftigen jungen Mannschaft, vorbehaltlich etwa der Einberufung der Ersatzreserve, militärfrei bleibt, während die Aelteren, also vielfach Familienväter, die volle Last des Heeresdienstes zu tragen haben.

Im Ursprungslande der allgemeinen Wehrpflicht, in Preußen, blieb es trotz starkem Wachstum der Bevölkerung bis zur Heeresreform durch König Wilhelm im wesentlichen bei der Rekrutenziffer von 1815. So entstand ein arger Widerspruch zwischen Prinzip und Wirklichkeit. Viele Tausende kräftiger junger Männer wurden dienstfrei belassen auf Kosten der älteren Mannschaft, die stets gewärtigen mußte, von Weib und Kind, von der Scholle, dem Geschäft, dem Amt zu den Fahnen abberufen zu werden. Vgl. v. TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert,

Bd. 3 S. 422, Bd. 5 S. 593; v. SYBEL, Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bd. 2 S. 373 fg. Die gleichen mißlichen Folgen traten in Oesterreich-Ungarn in den Anfängen des jetzigen Krieges zutage. „Die ausgebildeten Mannschaften bis zum 42. Jahre mußten schon im August 1914 dem Rufe des Allerhöchsten Kriegsherrn folgen, während zwei Drittel aller Männer bis zu diesem Alter zunächst zu Hause blieben; und von diesen war mindestens die Hälfte weaffenfähig. Die den gedienten Mannschaften aufgebürdete Last war für die höheren Jahrgänge zu groß. — — — Diese älteren Soldaten, meist Familienväter, empfanden es beim Auszuge als Ungerechtigkeit, daß jüngere und kräftigere Männer zu Hause gelassen wurden.“ Denkschrift aus Oesterreich S. 26; es bedurfte durchgreifender Nachmusterungen, um den Mangel nach Möglichkeit abzustellen.

Weder das deutsche, noch das österreichische Recht werden den Anforderungen, die gestellt werden müssen, genügend gerecht.

Das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. 3. 1911 hat diese zwar — unter allmählicher Erhöhung — von steter Neubewilligung unabhängig gestellt, aber nur bis 31. 3. 1916, eine Beschränkung, die freilich infolge des Krieges zunächst bedeutungslos geworden ist. Die Zahl der einzustellenden Rekruten wird im Einklange mit der Präsenzziffer jährlich durch den Kaiser, in Bayern durch den König bestimmt, R.Gesetz betr. die Ersatzverteilung vom 26. 5. 1893 Art. II § 1, WO. § 51.

Im Nachbarlande ist umgekehrt mit dem bewilligten Rekrutenkontingent indirekt die gesetzlich nicht ausgedrückte Präsenzziffer gegeben. Das Wehrgesetz vom 5. 7. 1912 § 13 hat zwar den Rekrutenstand zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht im ganzen, dann besonders für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und schließlich das Rekrutenkontingent für die Landwehr dieser Gebiete auf 12 Jahre hinaus, zunächst wachsend, dann für die weitem Jahre gleichbleibend beziffert, entsprechend

das ungarische Wehrgesetz — die Zahlen sind gegenüber der früheren in der Tat an sich und verglichen mit dem Rekrutenkontingent im Deutschen Reiche recht unzureichenden Rekrutenaushebung (nur etwa 135 500 Mann jährlich für die gemeinsame Wehrmacht, die beiden Landwehren und die Marine) erheblich erhöht —, aber die tatsächliche Stellung aller Kontingente kann nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung sie für das betreffende Jahr schon votiert hat: also Bewilligung von Jahr zu Jahr. Doch bietet die gesetzliche Ermächtigung, die Mannschaften des ersten Jahrgangs der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres und der Landwehr auch im Frieden zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung beizuziehen, „wenn besondere Verhältnisse es erfordern“ — vgl. oben IX 5, der Heeresleitung die Möglichkeit, die schädlichen Folgen einer Nichtbewilligung des Rekrutenkontingents einigermaßen auszugleichen. Es ist denn auch von dieser bereits im früheren Rechte gegebenen Vollmacht mehrfach entsprechender Gebrauch gemacht worden. Eben wegen dieser Abschwächung der parlamentarischen Gewalt haben die Bestimmungen beim ungarischen Reichstag starken Widerspruch gefunden; MARKUS, ungar. Verwaltungsrecht, S. 541 Anm. 1.

Nach durchgekämpftem Weltkrieg müssen das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn, auch wenn beide Reiche, wie dringend zu wünschen, starke Machterweiterung erfahren, noch lange Jahre hindurch in voller Rüstung verbleiben. Kriegerische Ausbildung möglichst der gesamten wehrfähigen Jugend in Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht, auf geraume Zeit hinaus gesetzlich sichergestellt, ist das erstrebenswerte Ziel.

§ 2.

Listenführung und Kontrolle.

Die Heeresergänzung im Frieden und im Kriege und die Erfüllung der militärischen Pflichten der Untertanen überhaupt wer-

den sichergestellt durch Listenführung und Kontrolle. In den Listen wird ein kunstvolles Netzwerk über die wehrpflichtige Bevölkerung geworfen, durch dessen Maschen nur sehr schwer jemand durchzuschlüpfen vermag, wenn alle berufenen Organe genau nach den Vorschriften verfahren, die Augen offen halten und die gesetzlichen Zwangsmittel nach Bedarf energisch gebraucht werden. Aus den Listen und den Zusammenstellungen, die an ihrer Hand gefertigt sind, ersieht die oberste Heeresleitung den wirklichen Bestand der staatlichen Wehrmacht. Ohne zuverlässige, erschöpfende, leicht handliche Listen wäre schnelle und vollständige Heeresmobilisierung unmöglich. Die Stelle, die der einzelne Pflichtige in dem gewaltigen Heeresorganismus einnimmt, ist durch die Listen bestimmt. Man kann sie den Zivilstandsregistern entsprechend die „Militärstandsregister“ nennen. Gewiß, die Führung und Instandhaltung der Listen mit allen darauf bezüglichen Obliegenheiten gehört zum Kleindienst, aber nicht zum wenigsten an der Bedeutung der Listen zeigt sich, daß dieser der „erste Teil der Kriegskunst“ ist (Friedrich der Große im politischen Testament von 1752).

Nur die Grundzüge, unter Absehen von den technischen Einzelheiten, können besprochen werden.

I. Deutsches Reich.

1. Die Listenführung und die Kontrolle über die Wehrpflichtigen vom Eintritt in das militärpflichtige Alter an bis zur endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältnis sind den Ersatzbehörden zugewiesen oder vollziehen sich doch — Führung der Rekrutierungsstammrollen durch die Gemeindevorsteher usw. — unter deren Aufsicht und Verantwortlichkeit, WO. § 105 Ziff. 3 Abs. 1. Im folgenden Stadium, nach Feststellung der Dienstverhältnisse der Pflichtigen, treten die Landwehrbehörden an die Stelle, WO. § 105 Ziff. 3 Abs. 2; sie führen die Ranglisten über die Offiziere usw. des Beurlaubtenstandes, die Landwehrstamm-

rollen über die Mannschaften der Reserve und Landwehr usw., die Ersatzreserverollen usw., die „Hilfslisten“, die als Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfall dienen und jederzeit ergeben müssen, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzuberufen sind, welche nicht (HO. § 32). Daß auch die Truppenteile, im Frieden und im Kriege, über die eingerückten Mannschaften Buch führen — Truppenstammrollen, Kriegsranklisten, Kriegsstammrollen usw. —, versteht sich.

2. Die Kontrolle will die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heer gehörigen Wehrpflichtigen beaufsichtigen. Als Mittel dienen besonders die Meldepflichten der Personen des Beurlaubtenstandes und die Kontrollversammlungen. Die grundsätzlichen Bestimmungen hierüber enthält das Reichsgesetz vom 15. 2. 1875 betr. Ausübung der militärischen Kontrolle über Personen des Beurlaubtenstandes usw.: „RKG.“

Die Kontrolle seitens der Landwehrbehörden ist, soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden geschieht, im zweiten Teile der WO., soweit sie Sache lediglich der Landwehrbehörden ist, im zweiten Teile der HO. eingehend geregelt. Alle Zivilbehörden sind verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen, RMG. § 70. In besonderem Maße gilt das für die Polizeibehörden, WO. § 106 Ziff. 2 und Anlage 3 dazu (Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle). Die mit Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der maßgebenden Altersgrenze (vollendetes 20. bis vollendetes 45. Lebensjahr) befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, wenn dieser nicht erbracht wird, dem Zivilvorsitzenden der

Ersatzkommission Anzeige zu machen usw. usw., WO. § 106 Ziff. 3 fg.

3. Kontrollversammlungen finden für die Landwehr ersten Aufgebots und die Ersatzreserve einmal, für die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes, also namentlich die Reservisten, zweimal jährlich statt, Kontrollversammlungen für die Landwehr zweiten Aufgebots gibt es im Frieden nicht; RKG. § 1, RWG. II Art. II §§ 12, 4 Ziff. 1, WO. § 115. Zu den Kontrollversammlungen sind die Militärpapiere mitzubringen. Der Uebertritt gedienter Mannschaften zur Landwehr ersten, zweiten Aufgebots, von Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots oder zum Landsturm wird in den Papieren vermerkt, HO. § 39 Ziff. 6.

Die Landsturmpflichtigen sind im Frieden militärischer Kontrolle nicht unterworfen, RWG. II Art. II § 31.

4. Die Meldungen geschehen schriftlich oder mündlich, RKG. § 2, WO. § 114 Ziff. 1. Aus dem aktiven Dienst entlassene, nun zum Beurlaubtenstand gehörige Mannschaften haben sich innerhalb 14 Tagen, Ersatzreservisten binnen 8 Tagen nach ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bei der zuständigen Landwehrbehörde zu melden, WO. § 114 Ziff. 4. Aufenthalts-, Wohnungswechsel ist innerhalb 14 Tagen zu melden, binnen gleicher Frist muß bei Verziehen in einen andern Kontrollbezirk Ab- und Anmeldung erfolgen, WO. § 114 Ziff. 5. Meldepflicht besteht für Antritt einer Reise, die zu mindestens vierzehntägiger Abwesenheit führt, und Rückkehr von ihr, WO. § 114 Ziff. 6. Immer muß der Mann zu finden, für Einberufung erreichbar sein.

Ebenso sind die ausgehobenen, noch nicht eingestellten, also vorläufig beurlaubten Rekruten als Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kontrolle durch die Bezirkskommandos unterworfen, § 80 mit § 109 Ziff. 4 b WO.; sie haben von Veränderung des Aufenthaltsorts, Verziehen in einen andern Kontrollbezirk binnen drei Tagen Meldung zu erstatten, WO. § 80 Ziff. 2.

5. Jede männliche Person zwischen dem vollendeten 20. und

dem vollendeten 45. Lebensjahre muß sich normalerweise im Besitze eines Militärpapiers — Militärpaß, Ersatzreservepaß, Urlaubspaß, Landsturmschein, Ausmusterungsschein, Ausschließungsschein usw. — befinden, das ihr als Ausweis über die Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen dient. Werden Personen dieses Alters, die keine Militärpapiere haben, von Polizeiorganen betroffen, so werden sie ihrer Dienstpflicht noch zugeführt oder es wird deren Erfüllung festgestellt. Ebenso haben die Polizeibehörden die Erfüllung der Melde- und Gestellungspflichtigen an der Hand der Militärpapiere zu kontrollieren, von der Absicht der Auswanderung Pflichtiger den Ersatz- oder Kontrollbehörden Mitteilung zu machen usw.

II. Ueber das Listenwesen des österreichisch-ungarischen Rechts geben die „Wehrvorschriften“ Auskunft. Insbesondere ist die „Evidenthaltung“ der im nichtaktiven Verhältnis befindlichen Mannschaft durch die Ergänzungsbezirks- (Landwehrgänzungsbezirks-)Kommandos — die unsern Bezirkskommandos entsprechenden Unterbehörden der Militärterritorial-(Korps-)Bezirke —, die politischen Bezirksbehörden und die Truppenkörper eingehend darin geordnet.

1. Scharf geschiedene Stadien der Listenführung und Kontrolle erst durch Ersatz-, dann durch Landwehrbehörden, wie im deutschen Rechte, das in der endgültigen Entscheidung über die Dienstverhältnisse der Pflichtigen die für das Verfahren und die Zuständigkeit bestimmende Zäsur findet, bestehen nicht. Auch nach Regelung der Dienstverpflichtung bleiben die Gemeindebehörden an der Beaufsichtigung der Pflichtigen wesentlich beteiligt. Den deutschen Rekrutierungsstammrollen entsprechen die von den Gemeindevorstehern gefertigten Verzeichnisse der Pflichtigen, den Landwehrstammrollen, Ersatzreserverollen treten an die Seite die von den Ergänzungsbezirkskommandos, Landwehrgänzungsbezirkskommandos geführten Assentprotokolle — Verzeichnisse der im Ergänzungsbezirk heimatsberechtigten Ausgehobenen

— und Vormerkbücher — Verzeichnisse der im Ergänzungsbezirk Heimatberechtigten, die auf Grund eines Begünstigungstitels der Ersatzreserve zugeteilt sind usw. —, WVorschr. I. Teil §§ 55, 122, 123. Auch Vormerkbücher über Abwesende, die ihrer Stellungspflicht nicht entsprochen haben, werden geführt, WVorschr. I § 66. Dazu kommen Evidenzprotokolle der Ergänzungsbezirkskommandos, Landwehrgänzungsbezirkskommandos mit alphabetischen Namensverzeichnissen über die im Ergänzungsbezirk evidenzzuständigen Offiziere der Reserve, Landwehr usw., Aufenthaltsmeldebücher der Gemeindevorsteher für Mannschaften. Die Truppenkörper erhalten von den Ergänzungsbezirks-, Landwehrgänzungsbezirkskommandos Auszüge aus den Assentprotokollen als Grundlage für die Einreihung der Mannschaften, WVorschr. I § 127 Ziff. 6.

2. Den Ergänzungsbehörden haben die Polizeiorgane in Durchführung der Kontrolle an die Hand zu gehen. Insbesondere sollen die Behörden, die bei Wechsel der Heimatsberechtigung, beim Nachsuchen um eine Gewerbe Konzession, einen Gewerbebeschein, ein Legitimationsdokument, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch, um eine Anstellung im öffentlichen Dienste das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht haben, männlichen Personen über 21 Jahre gegenüber sich die Ueberzeugung verschaffen, ob und auf welche Art der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht entsprochen hat, und eventuell gegen ihn Anzeige erstatten, WVorschr. I 367.

Den Bezirksbehörden — als politischen Ergänzungsbehörden — ist besonders zur Pflicht gemacht, für die nachträgliche Gestellung der bei der Hauptrekrutenstellung Ausgebliebenen zu sorgen, WVorschr. I § 59 Ziff. 2.

3. Mit den Kontrollversammlungen und den Meldevorschriften befassen sich die §§ 49, 53 öst. WG.

Kontrollversammlungen finden jährlich einmal — nach der Ernte — statt. Zum Erscheinen dabei sind verpflichtet alle jene dauernd Beurlaubten, d. h. Mannschaften, die in der Präsenzpflicht

stehen, aber unter Vorbehalt der Wiedereinziehung vom Präsenzdienste freigegeben sind (entsprechend den zur Disposition des Truppenteils Beurlaubten nach § 111 Ziff. 10 deutsche WO., §§ 14, 37 HO.) oder denen ein Aufschub des Präsenzdienstes bewilligt worden ist, § 33 öst. WG., § 16 WVorschr. I (weil die Pflichten in der Vorbereitung zu einem bestimmten Berufe begriffen sind usw. oder besonders rücksichtswürdige Verhältnisse bei ihnen vorliegen), und alle jene Personen der Reserve und der Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres und der Landwehr, die im Laufe des Jahres weder im Präsenzdienst noch sonst in einer militärischen Dienstleistung gestanden sind, § 49 WG.

Die Kontrollversammlungen können generell durch die Verpflichtung zu einer jährlich höchstens einmaligen schriftlichen Meldung ersetzt werden, WG. § 49 Abs. 3.

Das deutsche Recht greift erheblich schärfer zu. In schriftlicher Meldung kann in der Tat ein ausreichender Ersatz für persönliche Kontrolle nicht gefunden werden, zumal die Versammlung doch auch dazu dient, den Mannschaften die militärischen Pflichten in Erinnerung zu bringen, ihre Militärpapiere zu prüfen, zu vervollständigen, und schon an sich die Bedeutung einer einmaligen kurzen Dienstleistung in Reih und Glied hat. Gesichtspunkte, die in der Begründung zu § 49 WG. nicht gehörig gewürdigt sind. Ergänzung und Berichtigung der Militärpässe, Mitteilung von Anordnungen und Vorschriften, deren Kenntnis der Mannschaft notwendig ist, sind doch auch in Oesterreich Zweck der Kontrollversammlungen, soweit eben solche gehalten werden. Ebenso ist die Tatsache, daß der Mann im Laufe des Jahres bereits Dienst getan hat, nicht Grund, ihn für das ganze Jahr als ausreichend kontrolliert zu erachten. Die Enthebung der Kandidaten des geistlichen Standes, der Theologiestudierenden von der Kontrollversammlung, § 29 Ziff. 1 öst. WG., in unserem Rechte ebenfalls nicht anerkannt, wird in anderem Zusammenhange (unten § 5 VIII 3) zu besprechen sein.

Die Offiziere usw. der Reserve und Landwehr werden zu besondern, von den Kontrollversammlungen der Mannschaft getrennten „Hauptrapporten“ in den Standorten der Ergänzungs-, Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos berufen. Richtiger ist die Vereinigung; durch die Teilnahme der Offiziere an der Versammlung in Uniform gestaltet sich der Vorgang eindrucksvoller für die Pflichtigen. Amtshandlungen, die nur die Offiziere usw. betreffen, sind natürlich gesondert vorzunehmen.

4. Meldepflichtig sind die uneingereihten, d. h. die ausgehobenen, aber noch nicht eingestellten Rekruten und Ersatzreservisten; sie haben jeden Wechsel ihres ständigen Aufenthaltsorts dem Vorsteher ihrer stellungszuständigen — vgl. dazu unten § 3 B VII — Gemeinde bekannt zu geben, doch kann diese Meldung auch beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsorts geschehen. Einberufene haben sich vor dem Abgehen zur Dienstleistung beim Gemeindevorsteher zu melden, WVVorschr. I § 124. Weiter unterliegen der Meldepflicht die nichtaktiven (einschließlich der dauernd beurlaubten) Mannschaften des gemeinsamen Heeres und der Landwehr; ihre Meldungen sind an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsorts gewiesen. So § 53 öst. WG.

Also Meldung bei einem Zivilorgan, nicht bei der militärischen Kontrollbehörde. Ob die Gemeindevorsteher immer die nötigen Garantien zuverlässiger Dienstführung bieten, ist doch wohl fraglich. Jedenfalls sind die militärischen Interessen, ist insbesondere die Autorität des Meldeamtes gegenüber den Pflichtigen durch militärische Besetzung besser gewahrt.

Zu melden sind auch Wohnungswechsel, Antritt und Rückkehr von einer Reise, die eine mehr als vierzehntägige Abwesenheit zur Folge hat.

Die nichtaktiven Offiziere usw. erstatten ihre Meldungen der militärischen Evidenzbehörde, § 53 Abs. 3 WG.

5. Der entlassene Soldat erhält ein Legitimationsdokument, einen Militärpaß, Landwehrpaß (in bestimmten Fällen einen Mili-

tärschein, Landwehrschein), § 59 Abs. 5 öst. WG. Entsprechend dem deutschen Militärpaß usw., der Ausweispapier ist (oben unter I 5), zur Beurkundung der militärischen Rechtsverhältnisse des Entlassenen, zur Bestätigung der erstatteten Meldungen usw. dient.

§ 3.

Die Heeresergänzung.

A. Die Heeresergänzung im Deutschen Reiche.

Jahr für Jahr erneuert sich im ganzen Reiche die gewaltige Aufgabe, aus der Gesamtheit der männlichen Jugend, die in das dienstpflichtige Alter getreten ist, die Diensttüchtigen zu bestimmen, dem aktiven Heere zum Ersatz für die Ausscheidenden in vollgenügender Zahl neue Mannschaften zuzuführen. Eines der allerwichtigsten und mit das umfassendste und verzweigteste Geschäft der Verwaltung. Neben dem Heeresinteresse, das immer in erster Linie stehen muß, wird, soweit es angeht, auch den bürgerlichen Berufen und der sozialen Lage der Pflichtigen und ihrer Angehörigen durch Zurückstellungen, Befreiungen Rechnung getragen. Pflichtbegründung, Kontrolle und Zwang wirken zusammen, um das große Ziel möglichst vollkommen zu erreichen.

I. Den Dienstpflichtigen ist für die Zwecke der Aushebung die Meldepflicht und die Gestellungspflicht auferlegt. Die WO. §§ 22 fg. faßt beides unter dem Titel der „Militärpflicht“ zusammen.

Die Pflichtigen haben sich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar ihres ersten Pflichtjahres — beginnend mit 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird — bei der Ortsbehörde, in deren Bezirk sie sich dauernd aufhalten, zur Aufnahme in die „Rekrutierungsstammrolle“ anzumelden, WO. § 25. In Ermangelung eines dauernden Aufenthaltsorts ist der Wohnsitz usw. entscheidend, RMG. § 12; ob dieser Bezirk dem Heimatsstaat des Pflichtigen oder einem andern deutschen Einzel-

staat angehört, kommt nicht in Betracht. Die Rekrutierungsstammrolle, die Urliste der Militärpflichtigen, wird vom Gemeinde- usw. Vorsteher geführt unter Kontrolle der Ersatzbehörde auf Grundlage des Zivilstandsregisters, der Meldungen der Pflichtigen und amtlicher Ermittlungen, RMG. §§ 31 fg. Die Anmeldung durch den Pflichtigen ist alljährlich so lange zu wiederholen, bis über seine Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist, WO. § 25 Ziff. 7. Auch Aenderungen des dauernden Aufenthalts oder Wohnsitzes sind beim Abgange und bei der Ankunft am neuen Orte den die Stammrolle führenden Behörden zu melden (innerhalb 3 Tagen), WO. § 25 Ziff. 9.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht, vor der Ersatzbehörde zwecks endgültiger Entscheidung über die Dienstpflicht sich zu stellen; die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt, in dem Aushebungsbezirk, in dem die Meldung zur Stammrolle zu erfolgen hat, RMG. in Fassung des RG. vom 6. 5. 1880 Art. II § 10, WO. § 26. Da die Pflichtigen zunächst von der untern Ersatzbehörde „gemustert“ werden, dann erst zur „Aushebung“ durch die höhere Behörde gelangen, so äußert sich die Gestellungspflicht in dieser doppelten Gestellung: zur Musterung und zur Aushebung.

II. Das Reichsgebiet ist in 24 Armeekorpsbezirke eingeteilt, RMG. § 5 in Fassung des RGes. vom 14. Juni 1912, WO. § 1. Dazu kommt das aus ganz Preußen und Elsaß-Lothringen sich rekrutierende Gardekorps. Die weitere Einteilung für die Zwecke der Heeresergänzung ist in absteigender Folge: Infanterie-Brigade-Bezirke (Landwehrinspektionen); Landwehrbezirke als Unterdistrikte jener — nach Anlage 1 der WO. sind es 317 —; Aushebungsbezirke (ausnahmsweise bildet der Landwehrbezirk nur einen Aushebungsbezirk), die, wenn nötig, noch in Musterungsbezirke zerfallen.

III. Nachdem die Zahl der einzustellenden Rekruten durch den Kaiser, RG. betr. die Ersatzverteilung vom 26. 5. 1893 Art. II,

— den König von Bayern — bestimmt und der Ersatzbedarf aller Truppenteile ermittelt worden ist, wird der Gesamtbedarf an Rekruten durch das Kriegsministerium auf die Armeekorpsbezirke verteilt nach dem Verhältnis der in diesen Bezirken im laufenden Jahre vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen; es folgen Verteilung des aus dem Korpsbezirks aufzubringenden Ersatzbedarfes auf die Brigadebezirke und schließlich des Brigadeersatzes auf die einzelnen Aushebungsbezirke der zum Brigadebereich gehörigen Landwehrbezirke: Ministerial-, Korps-, Brigade-Ersatzverteilung, WO. §§ 51—55.

IV. Die Ersatzbehörden gliedern sich in 4 Stufen: Ersatzkommissionen für die Aushebungsbezirke, Oberersatzkommissionen für die Infanteriebrigadebezirke, Behörden der dritten Instanz für die Armeekorpsbezirke, Ministerialinstanz, WO. § 2 Ziff. 1.

In allen Instanzen, auch in der Ministerialinstanz, sind militärische und bürgerliche Mitglieder vereinigt. Den Vorsitz in der Ersatz- und Oberersatzkommission führen die beiden ständigen Mitglieder, Militär- und Zivilvorsitzender, gemeinsam, §§ 64 Ziff. 1, 71 Ziff. 1 WO.

Doch wirken nicht immer die militärischen und bürgerlichen Mitglieder bei der Entscheidung zusammen. Vielmehr haben die einen und andern auch besondere, selbständige Befugnisse.

So ist dem Militärvorsitzenden der Oberersatzkommission die Entscheidung zugewiesen über die Tauglichkeit der Pflichtigen und die Verteilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile, § 71 Ziff. 2 WO.; ebenso befindet der Militärvorsitzende bei Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen über die Tauglichkeit und die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen, § 103 Ziff. 7 WO. Auch kann der Militärvorsitzende der Oberersatzkommission im Interesse einzelner Waffengattungen Abweichungen verfügen von der sonst einzuhaltenden Reihenfolge der Mannschaftsvorstellung im Aushebungstermin und hat für unauf-

schiebbare vorläufige Maßregeln die maßgebende Stimme, §§ 66 Ziff. 4, 71 Ziff. 5 WO.

Andererseits verfügt zuweilen der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission allein: er kann aus „besondern Gründen“ Militärpflichtige von der Gestellung zur Musterung entbinden, erteilt durch Meldeschein die Erlaubnis zur Meldung als Zweijährig- usw. Freiwilliger usw. (§§ 62 Ziff. 3, 84 Ziff. 1 fg. WO.). Indem er die Pflichtigen zum Aushebungsort beordert, § 72 Ziff. 1 a WO., handelt er in Geschäftsführung für die Kommission. Weiter steht ihm für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln der Ersatzkommission die entscheidende Stimme zu, § 64 Ziff. 5 WO.

Die in dritter Instanz mit dem kommandierenden General zusammenwirkende Zivilbehörde kann in bestimmter Hinsicht Anordnungen über die das Ersatzwesen betreffende Listenführung selbständig treffen, § 44 Ziff. 8 WO. usw.

Für bestimmte Fälle treten der ersten und zweiten Instanz weitere bürgerliche Elemente hinzu: verstärkte Ersatzkommission (hier auch ein weiterer Offizier) und Oberersatzkommission. In Frage stehen Entscheidungen über gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellungen und Befreiungen, über Entziehung gewährter Begünstigungen usw.

V. Die Zuständigkeitsverteilung ist in den Grundzügen die folgende:

1. Die Ersatzkommission verfügt die zulässigen Zurückstellungen Militärpflichtiger — wegen zeitiger Ausschließungsgründe (oben § 1 V), zeitiger Untauglichkeit, bürgerlicher Verhältnisse (unten § 5 III und IV); die Zurückstellung als überzählig ist Sache der Oberersatzkommission, WO. § 29 Ziff. 2 —, im übrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Oberersatzkommission, WO. § 71 Ziff. 6.

Die Beschlüsse der Ersatzkommission werden bei gleichem Stimmrecht aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit gefaßt, WO. § 64 Ziff. 6. Nehmen nur die beiden ständigen Mitglieder der

Kommission an einer Beschlußfassung teil, so ist bei Meinungsverschiedenheit unter ihnen die Entscheidung der Oberersatzkommission herbeizuführen, RMG. § 30 Ziff. 5, WO. § 64 Ziff. 7. In ähnlichem Sinne bestimmt § 65 Ziff. 4 WO., daß bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden der Ersatzkommission über die Tauglichkeit eines Pflichtigen dieser jedenfalls der Oberersatzkommission vorgestellt werden muß.

Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission über Zurückstellung Pflichtiger wegen bürgerlicher Verhältnisse hat das ständige militärische Mitglied den Einspruch; wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Oberersatzkommission, RMG. § 30 Ziff. 7, WO. § 123 Ziff. 4.

2. Die Oberersatzkommission beschließt: die Ausschließung wegen Unwürdigkeit (erlittener Zuchthausstrafe usw.), WO. § 37; die Ausmusterung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, die zum Dienst mit oder ohne Waffe dauernd untauglich machen, RMG. § 15, WO. § 38; die Ueberweisung zum Landsturm 1. Aufgebots: wenn ein körperliches Gebrechen besteht, diese Art der Verwendung aber gestattet, RWG. II Art. II § 19, WO. § 39 Ziff. 1 a; wegen bürgerlicher Verhältnisse, wenn die Gründe noch im dritten Militärpflichtjahre bestehen und eine weitergehende Berücksichtigung als Zuweisung zur Ersatzreserve bedingen — hier als verstärkte Oberersatzkommission, WO. § 39 Ziff. 1 c; wenn der Pflichtige an sich der Ersatzreserve zu überweisen wäre, für diese aber, weil der Bedarf gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist, nicht erforderlich ist usw., WO. § 39 Ziff. 1 d; die Ueberweisung zur Ersatzreserve: wenn der Pflichtige zum Dienste im stehenden Heere tauglich, jedoch als überzählig bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht eingestellt worden ist, WO. § 40 Ziff. 1; wegen bürgerlicher Verhältnisse, die nach Entscheidung der ver-

stärkten Oberersatzkommission noch im dritten Militärpflichtjahre bestehen, eine weitergehende Berücksichtigung als die Zuweisung zur Ersatzreserve aber nicht begründen, WO. § 40 Ziff. 2 a; bei bedingter Tauglichkeit in Fällen geringerer körperlicher Fehler usw., WO. § 40 Ziff. 2 b; die *Aushebung* zum Dienst mit oder ohne Waffe usw.

Die Entscheidungen der Oberersatzkommission werden bei gleichem Stimmrecht aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit gefaßt, RMG. § 30 Ziff. 5, WO. § 71 Ziff. 5 Abs. 1. Nehmen nur die ständigen Mitglieder der Oberersatzkommission an der Entscheidung teil (Gegensatz: Entscheidungen der verstärkten Oberersatzkommission), so ist bei Meinungsverschiedenheit unter ihnen die Angelegenheit an die Ersatzbehörde dritter Instanz zu bringen, RMG. a. a. O., WO. § 71 Ziff. 5 Abs. 3.

3. Die Beteiligten, d. h. die Pflichtigen und ihre reklamationsberechtigten Angehörigen, sind berechtigt, im Verfahren vor den Ersatzbehörden ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen, RMG. § 30 Ziff. 6. Sie haben gegen Entscheidungen der Oberersatzkommission, soweit dieselben nicht die körperliche Brauchbarkeit der Pflichtigen und die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile betreffen — hier liegt materiell eine Entscheidung des Militärvorsitzenden der Oberersatzkommission vor —, die Berufung an die höheren Instanzen, WO. §§ 71 Ziff. 2, 36 Ziff. 2. Ausnahmsweise kann in Aushebungsbezirken, die ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Oberersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden, RMG. § 30 Ziff. 8, § 36 Ziff. 2 Abs. 3 WO.: „Rechtsmittel“ nicht eines „Beteiligten“ (im Sinne des Verfahrensrechts), sondern eines Mitgliedes der entscheidenden Behörde in staatlichem Interesse. Diese „Berufung“ hat im Grunde die-

selbe Natur, wie die schon erwähnte „Einsprache“ des ständigen militärischen Mitglieds der Ersatzkommission.

Soweit Rechtsmittel nicht zulässig sind, nicht eingelegt werden oder erfolglos bleiben, wirken die Entscheidungen der Oberersatzkommission wie rechtskräftige gerichtliche Urteile.

4. Der Ministerialinstanz endlich ist die Sache zur Entscheidung von Amts wegen vorzulegen, wenn eine Meinungsverschiedenheit bei der dritten Instanz geblieben ist, WO. § 2 Ziff. 3 am Ende.

VI. Die Ergänzungsbehörden stellen dem Heere die Mannschaft und haben insofern den Hauptanteil an der Heeresbildung. Die Funktionen des Heeresorganismus zu regulieren, über die zeitweise Eingliederung von Reservisten, Landwehrleuten — zu Übungszwecken — in das Heer und die Art, in der sie sich vollzieht, zu bestimmen usw., ist nicht ihre Sache, fällt vielmehr den Kommandostellen und den Landwehrbehörden zu. Auch die Befreiung von Übungen (unten § 6 V 1) steht zu deren Entscheidung.

Doch kommen einzelne Abweichungen vor. So geht die Berufung an die Oberersatzkommission, wenn das Bezirkskommando einem Ersatzreservisten, der im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst ist, die Befugnis versagt hat, den Truppenteil für seine erste Übung zu wählen, § 117 Ziff. 5 c WO. usw. Es ist eben Frage der Zweckmäßigkeit, die Ergänzungsbehörden über den engern Rahmen der Heeresergänzung hinaus zu Geschäften der Heeresverwaltung mitheranzuziehen.

Ein weiteres Beispiel ist die generelle Freigabe von Übungen im Frieden durch Entscheidung der Oberersatzkommission bei Zuweisung eines Mannes an die Ersatzreserve wegen bürgerlicher Verhältnisse, § 73 Ziff. 1 mit § 40 Ziff. 2 a WO. (vgl. unten § 6 V 1).

Der Gegensatz zur Einstellung, die Entlassung aus dem Verband des aktiven Heeres, ist eine Maßregel, die an sich nicht zu den Aufgaben der Ersatzbehörden gehört. Es entscheidet denn auch, sofern Entlassung vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit aus

dem Grunde eingetretener Dienstunbrauchbarkeit oder wegen strafbarer Handlungen, begangen vor der Einstellung, in Frage kommt, nicht die Ersatzbehörde, sondern der Kommandierende General, § 82 Ziff. 2 a und c WO.¹ Ueber Entlassung hingegen in Berücksichtigung solcher bürgerlicher Verhältnisse, die erst nach der Aushebung eingetreten sind und bei früherem Bestehen Zurückstellung und demnächst Ueberweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm ersten Aufgebots statt der Aushebung begründet hätten, befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz (in besonderer Zusammensetzung), RMG. § 53, WO. § 83 Ziff. 4; die Zuweisung der Angelegenheit an eine Ersatzbehörde ist hier angemessen, weil mit einer Reklamation vor der Aushebung die Ersatzbehörden befaßt gewesen wären und es sich eben um „bürgerliche Verhältnisse“ handelt. Dafür sprach auch insbesondere noch die bei Berufung gegen den Entscheid der Oberersatzkommission auf Aushebung gegebene Rechtslage: in diesem Falle gelangen auch nach der Aushebung entstandene „bürgerliche Verhältnisse“, wenn sie vermöge des beneficium novorum noch geltend gemacht werden, zur Kognition der Ersatzbehörden, WO. § 83 Ziff. 3. Daß prinzipiell nicht die Ersatzbehörde zur Entscheidung über Entlassung berufen ist, kommt auch darin zum Ausdruck, daß über die Entlassung eines Landsturmmannes wegen Dienstunfähigkeit der Kommandeur der Landsturmbatterie, über die Entlassung eines bei einer mobilen Truppe Befindlichen wegen bürgerlicher Verhältnisse das Kriegsministerium, über die Ausscheidung usw. einer Person des Beur-

¹ Entlassung wegen gesetzwidriger Aushebung, z. B. wegen Einstellung einer mit Zuchthaus bestraften Person, wird in den deutschen Gesetzen nicht erwähnt. Anders in Oesterreich-Ungarn, wo der Landesverteidigungsminister für zuständig erklärt ist, öst. WG. § 61. An der Zulässigkeit, ja gegebenenfalls an der Notwendigkeit einer solchen Entlassung auch nach deutschem Rechte ist aber nicht zu zweifeln. In Analogie der im Text angeführten Bestimmungen der WO. wird Zuständigkeit des kommandierenden Generals zur Entlassung anzunehmen sein. Für die Lehre von der Nichtigkeit der Entscheidungen, Verwaltungsakte bietet die Frage erhebliches Interesse. Vgl. noch oben § 1 VI 2 c k.

laubtenstandes, welche dienstunbrauchbar zu sein glaubt, bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäftes der Brigadekommandeur entscheidet usw., WO. §§ 121 Ziff. 2 d und 99 Ziff. 3, HO. § 36 Ziff. 5.

Begünstigungen in Erfüllung der Dienstpflicht — durch Verpflichtung zu nur einjährigem Dienste usw. — stehen bestimmungsgemäß zur Kognition der Ersatzbehörden, zu denen als ein besonderes Organ im Dienste dieser Aufgaben die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige hinzutritt, WO. § 2 Ziff. 7. Und wie schon konstatiert, sind die Ersatzbehörden für Befreiungen von der Aushebung zuständig. Sie entscheiden über die Frage der Dienstpflicht und die Voraussetzungen gesetzlicher Dienstpflichtprivilegien.

VII. Der staatsrechtliche Gegensatz von staatlicher Behörde und konkreter entscheidender Stelle (Kommission) tritt auch im Ersatzgeschäft deutlich hervor. Das Musterungs-, Aushebungspersonal, §§ 61, 70 WO., fällt durchaus nicht zusammen mit den zur Entscheidung berufenen Personen. Die in dritter Instanz berufene Zivilbehörde, WO. § 2 Ziff. 3, bildet repräsentiert durch bestimmte, für die Behörde funktionierende Personen mit dem kommandierenden General die Ersatzbehörde dritter Instanz. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission gehört im Hinblick auf deren Bezirk dem Aushebungspersonal der O b e r ersatzkommission an, WO. § 70 Ziff. 2 b usw. Aber es wäre für die Zwecke der Abhandlung ohne Wert, diese Scheidung weiter zu verfolgen.

VIII. Die Stadien des Ersatzgeschäftes sind nach Erledigung der vorbereitenden Arbeiten — Aufstellung der Grundlisten, d. i. der Rekrutierungsstammrollen, der alphabetischen Listen aller in den Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk, nach Gemeinden geordnet usw.; Beordnung der Militärpflichtigen durch die Gemeindevorsteher usw. — die M u s t e r u n g und die A u s h e b u n g, WO. § 3.

1. Im M u s t e r u n g s t e r m i n werden die Militärpflichtigen

der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert, WO. § 63 Ziff. 1. Nachdem über Zurückstellungen entschieden ist, schlägt der Militärvorsitzende die Pflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor. Die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche von der Oberersatzkommission endgültig zu entscheiden ist — im Sinne der Ausschließung, Ausmusterung, Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots, zur Ersatzreserve, Aushebung —, werden in den Vorstellungslisten, Auszügen aus den alphabetischen Listen, zusammengefaßt; insbesondere wird in Vorstellungsliste E die Reihenfolge der Vorstellung vor der Oberersatzkommission zum Zwecke der Aushebung, WO. § 72 Ziff. 5, bestimmt, nach zwei Klassen — gut, in zweiter Linie geeignet —, innerhalb der Klassen nach Jahrgängen, mit dem ältesten anfangend, innerhalb jedes Jahrganges nach dem Alphabet, in dem ersten Jahrgang mit A, in jedem folgenden mit dem nächsten Buchstaben beginnend, WO. § 66.

Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Pflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urteil zu gewinnen, so wird der Pflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Oberersatzkommission zur Entscheidung über etwaige, versuchsweise Einstellung vorgestellt, WO. § 65 Ziff. 4 mit § 43 Ziff. 3 und HO. § 15.

Soll endgültige Entscheidung über einen Pflichtigen durch die Oberersatzkommission herbeigeführt werden, so sind alle dafür maßgebenden Verhältnisse zu klären, WO. § 65 Ziff. 2.

Alle von der Ersatzkommission als unbegründet befundenen Reklamationen (durch Versagung der Zurückstellung) müssen, auch wenn nicht Einspruch seitens der Beteiligten erhoben ist, der Oberersatzkommission vorgelegt werden, WO. § 71 Ziff. 6.

Ergänzende, „außerterminliche“ Musterungen werden notwendig bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, für Pflichtige, die durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert waren usw., WO. § 78.

2. Die Oberersatzkommission entscheidet beim Aushebungsgeschäft über Ausschließung, Ausmusterung, Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots, zur Ersatzreserve, Aushebung (über die beiden ersten Punkte, soweit angängig, schriftlich, vor dem Aushebungstermin, § 69 Ziff. 3 Abs. 2 WO.). Die tauglich befundenen Pflichtigen werden, soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfes erforderlich ist, ausgehoben. Für die Reihenfolge, in der die Pflichtigen auszuheben sind, ist der Grad der Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend, RMG. § 13 Abs. 1 in Fassung des RG. vom 22. 7. 1913. Die Losung ist durch das letztere Gesetz beseitigt worden. Abweichungen von der regelmäßigen Folge sind zulässig nur aus gesetzlichen Gründen, insbesondere im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind.

Taugliche, die nicht eingestellt werden, bleiben überzählig. Ueberzählige, die im dritten Militärpflichtjahr stehen, werden zur Ersatzreserve übergeführt, es müßte denn der Bedarf für diese gedeckt und Ueberschuß vorhanden sein. Dann Zuweisung zum Landsturm ersten Aufgebots; es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter, sowie die bessere Diensttauglichkeit und in letzter Linie die Reihenfolge in den Vorstellungslisten (WO. § 66 Ziff. 2), RWG. II Art. II § 9, WO. § 39 Ziff. 1 d; vgl. dazu unten B X.

Ueber die Tauglichkeit, die Verteilung der Ausgehobenen auf Waffengattungen und Truppenteile und über die Verteilung der Ersatzreservisten auf die Waffengattungen entscheidet der Militärvorsitzende, während dem Zivilvorsitzenden der beteiligten Ersatzkommission die Prüfung der Identität und die Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen zukommt, WO. § 71 Ziff. 2.

Zum Dienst ohne Waffe werden ausgehoben solche Pflichtige, die zum Waffendienste untauglich, zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen —

als Krankenwärter, Oekonomiehandwerker (Schneider, Schuster, Sattler, Tischler, Maschinenschlosser usw.) — aber fähig sind, RWG. I § 1 Abs. 2, HO. § 6.

Für Abgang an Mannschaften, der in der Zeit von Einstellung der Rekruten bis 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, falls nicht die Einstellung der erforderlichen Nachersatzrekruten in bestimmtem Prozentsatz schon bei der allgemeinen Rekruteneinstellung mit vorgesehen war, WO. § 77 Ziff. 1—3, HO. § 1 Ziff. 7.

Die Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen wird durch den Arzt der Ersatzkommission, Oberersatzkommission untersucht, der Entscheid über die Tauglichkeit steht dem Militärvorsitzenden der Oberersatzkommission zu, aber es sind immer die vom Arzt konstatierten körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die Listen einzutragen, WO. § 71 Ziff. 2, HO. § 3 Ziff. 3.

IX. Im Kriegsfall werden im Interesse rascher Heeresergänzung Musterungs- und Aushebungsgeschäft unter möglichster Beschleunigung des Verfahrens bei den Ersatzkommissionen vereinigt und nach Bedarf Hilfsersatzkommissionen gebildet, WO. §§ 95, 97.

Ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft (ungetrennt) wird nach Aufruf des Landsturms für die davon betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen erforderlich, WO. § 103.

X. Während die Heeresergänzung für den Heeresnachwuchs sorgt, den Truppen Rekruten, Mannschaften, die zu Soldaten gemacht werden sollen, stellt, ruft die Heeresmobilisierung die einstigen Soldaten — die jetzt dem Beurlaubtenstande angehörigen Mannschaften — zu den Fahnen. Das ist nicht Aufgabe der Ersatzbehörden. Vielmehr geschieht die Einberufung bei Mobilmachung und bei notwendigen Verstärkungen des Heeres auf Kaiserlichen Befehl (in Bayern auf Königlichen Befehl), Art. 63 Abs. 4 Reichsverfassung, RWG. I § 8 Abs. 1, durch die Bezirkskommandos. Die kommandierenden Generale sind zur Einberufung befugt, wenn Teile des Bundesgebiets in Kriegszustand erklärt

wurden, RWG. I § 8. Der Eintritt der Mobilmachung ist so schnell als möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis des Beurlaubtenstandes zu bringen. Die Einberufung erfolgt in Form öffentlicher Aufforderung oder durch Gestellungsbefehle oder verbunden durch öffentliche Aufforderung auf Grund bereits im Frieden behändigter Gestellungsbefehle („Kriegsbeordnungen“), HO. § 42, WO. § 118 Ziff. 7. Den Einberufenen soll tunlichst eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse bleiben, HO. § 42 Ziff. 3.

Soweit die militärischen Verhältnisse es gestatten, werden die Pflichtigen nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, einberufen, RMG. § 63.

Entsprechend geht die Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen nach erfolgtem Aufrufe des Landsturms ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden vor sich, WO. § 101 Ziff. 1.

B. Die Heeresergänzung in Oesterreich-Ungarn.

Das Rekrutierungsverfahren in Oesterreich-Ungarn weist zwei augenfällige Unterschiede vom deutschen Rechte auf: es fehlt die Scheidung von Musterungs- und Aushebungsgeschäft und es geht der Stellung eine Losung voran zu dem Zwecke, zwischen gleich Rücksichtswürdigen über die Zuweisung zur Ersatzreserve als überzählig zu entscheiden.

I. Die „Militärpflicht“ — um den zusammenfassenden Ausdruck der deutschen WO. zu gebrauchen — äußert sich wie bei uns in der Pflicht zur Meldung bei dem Gemeindevorsteher — des Heimats- oder ständigen Aufenthaltsorts² — zwecks Ver-

² Durch Verordnung soll bestimmt werden, in welchen Fällen österreichische Staatsbürger vor einer Stellungskommission in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegovina und ungarische Staatsbürger oder bosnisch-herzegovinische Landesangehörige vor einer Stellungskommission in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern ihrer Stellungspflicht entsprechen können, § 17 Ziff. 1 Abs. 2b WG.

zeichnung in der Liste der Pflichtigen und zum Erscheinen vor der Stellungen- oder Ueberprüfungskommission zwecks Entscheidung über die Wehrfähigkeit. Das stellungspflichtige Alter beginnt mit 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird, aber es bleibt der Wehrpflichtige, der im stellungspflichtigen Alter seiner Pflicht nicht entsprochen hat, bis zum 31. Dezember jenes Jahres stellungspflichtig, in dem er das 36. Lebensjahr vollendet (einfacher und richtiger läßt die deutsche WO. die Stellungspflicht so lange bestehen, bis über die Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist), öst. WG. § 16.

Die Stellungspflichtigen der zur nächsten Stellung berufenen Altersklassen haben sich im November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorsteher zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden, öst. WG. § 16 Ziff. 2.

Die Stellung selbst geschieht in dem Stellungsbezirk, in dem der Wehrpflichtige heimatberechtigt ist. Neben der „Hauptstellung“, die gemeindeweise nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Folge der Verzeichnung in den Stellungslisten erfolgt, finden nach Bedarf „Nachstellungen“ statt. WG. § 17.

Gewisse Gruppen Stellungspflichtiger sind der Ueberprüfung zu unterziehen, namentlich solche Pflichtige, bezüglich deren sich Meinungsverschiedenheiten über die Tauglichkeit bei der Stellung ergeben haben, § 35 WG.

II. Die Ergänzungsbezirke für das gemeinsame Heer sind Unterdistrikte der Korpsbereiche. Die Zahl der Korps-(Militär-Territorial-) Bezirke ist 17 — Oesterreich hat 10, Ungarn 6, Bosnien und Herzegovina bilden einen Bezirk —; Ergänzungsbezirke gibt es für Oesterreich 58, Ungarn 47, Bosnien und Herzegovina 4. Die Ergänzungsbezirke zerfallen wieder in Stellungsbezirke, in der Regel mit den politischen Bezirken sich deckend.

Daneben bestehen die Einteilungen in Landwehrgänzungsbezirke und in Landsturmbezirke (dazu MARKUS, Ungar. Verwaltungsrecht, S. 534).

III. Der Rekrutenstand zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr ist durch § 13 WG. für eine Reihe von Jahren gesetzlich festgestellt. Die Zahl der in den einen und andern Heeresbestandteil einzureihenden Rekruten wird auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem tatsächlichen Stellungsergebnis des betreffenden Jahres verteilt, § 13 Abs. 11 und 12. Die auf das gemeinsame Heer entfallenden Rekruten — und Ersatzreservisten — sind in die Heereskörper der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und zwar „nach Möglichkeit“ — bei Spezialwaffengattungen öfters undurchführbar — in jene einzuteilen, die ihre Ergänzung aus dem Militärterritorialbezirk erhalten, in dem jene heimatberechtigt sind, § 36 Ziff. 3 WG. Ueber die Deckung der für gemeinsames Heer und Landheer anrepartierten Rekrutenkontingente wird jährlich nach den Bestimmungen der §§ 37, 38 WG. abgerechnet.

IV. Die Ergänzungsbehörden in Oesterreich-Ungarn sind nach drei Instanzen und in jeder wieder nach militärischen und politischen Ergänzungsbehörden gegliedert; diese parallel gehenden militärischen, politischen Behörden funktionieren teils selbständig, teils gemeinschaftlich; dabei gilt das Ministerium für Landesverteidigung als die dritte politische Instanz.

Unter „Ergänzungsbehörde erster, zweiter usw. Instanz“ ist die militärisch-politische Gesamtbehörde verstanden, während die getrennt handelnden militärischen, politischen Behörden besonders bezeichnet werden. Der Parallelismus der militärischen und politischen Behörden ist: erste Instanz, Ergänzungsbezirkskommando für die gemeinsame Wehrmacht, Landwehrgänzungsbezirkskommando für die Landwehr, politische Bezirksbehörde; zweite Instanz, Militärterritorialkommando für das gemeinsame Heer, Landwehrterritorialkommando für die Land-

wehr, politische Landesstelle; dritte Instanz, Kriegsministerium für die gemeinsame Wehrmacht, Ministerium für Landesverteidigung als politische Behörde. Auch die Behörden der Ministerialinstanz — Ministerium für Landesverteidigung, Kriegsministerium — entscheiden teils selbständig, teils gemeinschaftlich. Von der Scheidung der Zuständigkeiten dieser beiden Ministerien in mehrfacher Abweichung von ihren bestimmungsgemäßen Wirkungskreisen ist bei Besprechung der Grundlagen der österreichischen Heereseinrichtungen (oben im Anschluß an § 1 VI 2) bereits gehandelt worden.

Dieses Schema der Ergänzungsbehörden wird in den Wehrvorschriften Teil I § 3 gegeben.

Das deutsche Recht faßt die Ersatzbehörden als solche immer formell zur Einheit zusammen, wenn auch die militärischen, die bürgerlichen Mitglieder öfters getrennte Funktionen haben (oben A IV).

Eine bemerkenswerte Abweichung vom deutschen Rechte liegt in der rein militärischen Bildung der dritten Instanz; die Bezeichnung des Ministeriums für Landesverteidigung als „dritte politische Instanz“ ist im Grunde eine Fiktion.

Die Ergänzungsbehörde erster Instanz besorgt das Stellungsgeschäft in der besondern Gestalt als „Stellungskommission“. Eine eigene Titulatur für diese bei der Ergänzungsbehörde gebildete, ihr rechtlich angehörige Amtsstelle ist in der Tat zweckmäßig; der Gegensatz von Behörde und verfügendem Organ kommt so auch zu sprachlicher Ausprägung.

Die militärische Ergänzungsbehörde — hier das Militär- (Landwehr-) Territorialkommando — entscheidet allein über die Zuerkennung der Begünstigung des Präsenzdienstaufschubs für Rekruten, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf begriffen sind usw., oder wegen sonstiger berücksichtigungswürdiger Verhältnisse, §§ 34 Abs. 5, 33 WG., — in Deutschland ist die Ersatzkommission zuständig —; den gleichen Charakter rein

militärischer Zuständigkeit haben im Grunde auch alle Fälle der Entscheidungsgewalt des Ministeriums für Landesverteidigung in Fragen der Heeresergänzung, insbesondere über Zubilligung oder Versagung von Dienstpflichtprivilegien, §§ 21 Ziff. 3 und 14, 34 Abs. 3 und 4 usw. WG.; die Fiktion der Gesetze, dieses Ministerium sei politische Behörde, kann das wahre Sachverhältnis nicht beseitigen — für die gegenteilige, formelle Betrachtung läge alleinige Befugnis einer politischen Ergänzungsbehörde vor. Dagegen dürfen nicht hierher gezogen werden die jährliche individuelle Enthebung vom Einrücken im Mobilmachungsfalle wegen Unabkömmlichkeit durch den Kriegsminister oder Landesverteidigungsminister, § 57 Abs. 4 WG.; die Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit durch die Militärbehörden, § 60 WG.; die Entlassung wegen gesetzwidriger Assentierung durch den Minister für Landesverteidigung, § 61 WG.; der Erlaß einer durch strafbare Handlung verwirkten Verlängerung der Dienstpflicht seitens des Ministers für Landesverteidigung, § 70 WG. usw.: denn das sind anderweite, dem Ergänzungswesen nicht angehörige Geschäfte der Heeresverwaltung.

Die österreichische Ergänzungsbehörde erster Instanz — Ergänzungsbezirks- (Landwehrgänzungsbezirks-) Kommando — hat, da die deutsche Unterscheidung von Ersatz- und Landwehrbehörden nicht durchgeführt ist, zugleich Funktionen der Landwehrbehörde im deutschen Sinne. Ein Beispiel ist die Zuständigkeit des Ergänzungsbezirks- usw. Kommandos zur Enthebung von Waffenübungen, Wehrvorschriften zum Wehrgesetz vom 11. April 1889 Teil 2 § 38 Ziff. 5, eine Obliegenheit, die mit der Heeresergänzung nichts zu tun hat (unten § 6 V 2).

Die politische Bezirksbehörde kann offenbar Untaugliche vom Erscheinen vor der Stellungskommission entbinden, WVorschr. I § 33 Ziff. 3; in Deutschland hat diese Befugnis der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission, § 62 Ziff. 3 WO. usw.

Eigenartig ist die Zuständigkeit der politischen Ergänzungs-

behörde — politische Landesstelle — allein bei Berufung gegenüber dem Entscheid der Stellungskommission über gesetzliche Begünstigungen, § 34 Abs. 1 WG.

Sowohl in der Stellungen-, als in der Ueberprüfungskommission hat den Vorsitz ein Zivilbeamter, §§ 17, 35 WG. Ihm steht die Leitung des Verfahrens, die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Verhandlung zu, WVorschr. I §§ 45 Ziff. 3, 46 Ziff. 2, 70 Ziff. 2. Richtiger ist doch der zwiefache Vorsitz nach deutschem Recht, entsprechend dem Charakter des Ersatzgeschäfts, bei dem die gewichtigsten Heeresinteressen neben der Rücksichtnahme auf bürgerliche Berufe und individuelle Verhältnisse zu wahren sind.

Die Vertreter des gemeinsamen Heeres und der Landwehr in der Stellungskommission fungieren — nach jährlicher ministerieller Bestimmung — bei der Stellung abwechselnd als „assentierende militärische Vertreter“. Die Vormerkung der Assentierten mit Rücksicht auf ihre besondere Eignung für die truppenweise Einteilung steht dem Vertreter des gemeinsamen Heeres zu. Auch über die körperliche und geistige Tauglichkeit der Pflichtigen entscheiden die militärischen Vertreter, WVorschr. I § 46. Wenn in dieser Hinsicht der Beschluß des assentierenden militärischen Vertreters vom Gutachten des Militärarztes abweicht, so sind die Gründe dafür dem Beschluß beizufügen. Spricht sich der assentierende militärische Vertreter entgegen dem Militärarzte für Tauglichkeit aus, so kann der Vorsitzende den Pflichtigen zur Ueberprüfung bestimmen, WVorschr. I § 51 Ziff. 11 und 12. Auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden militärischen Vertretern untereinander oder zwischen ihnen und dem Vorsitzenden ist unter bestimmten Voraussetzungen, § 51 Ziff. 13 WVorschr. I, die Ueberprüfung veranlaßt. Die mit der Zweiteilung in gemeinsames Heer und Landwehr gegebene doppelte militärische Vertretung in der Kommission führt, wie nicht anders möglich, dem deutschen Rechte gegenüber zu manchen Weiterungen.

Dagegen liegt andererseits in der Verbindung von Musterung und Aushebung eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens. Das Ersatzgeschäft der deutschen WO. macht den Eindruck der Umständlichkeit. Da im Mobilmachungsfalle Musterung und Aushebung zusammenfallen und erhebliche Beschleunigung eintritt, so sollte man denken, es müsse auch im Frieden bei aller gebotenen Gründlichkeit das Ersatzgeschäft sich minder kompliziert gestalten lassen.

V. An Stelle der Zuweisung der vorläufigen Entscheidungen — Zurückstellungen usw. — an die Ersatzkommission, der endgültigen — Ausschließung, Ausmusterung, Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots, zur Ersatzreserve, Aushebung — an die Oberersatzkommission im deutschen Rechte tritt, was nur zu billigen ist, die ungeteilte Zuständigkeit der Stellungskommission. Ihre wichtigsten Aufgaben sind: Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung der Stellungspflichtigen zum Militärdienst und Beschlußfassung hierüber; Prüfung und Bescheidung von Begünstigungsansprüchen — auf einjährigen, zweijährigen Präsenzdienst, Zuweisung zur Ersatzreserve wegen geistlichen Standes, bürgerlicher Verhältnisse —, soweit darüber bei der Stellung zu verhandeln ist; Vormerkung der besondern Eignung der Assentierten für die verschiedenen Waffengattungen usw., WVorschr. I § 45.

Im Falle des freiwilligen Eintritts entscheidet über gesetzliche Begünstigungen statt der Stellungskommission die zuständige Ergänzungsbehörde erster Instanz (Ergänzungsbezirks-, Landwehrgänzungsbezirkskommando zusammen mit der politischen Bezirksbehörde): WVorschr. §§ 80 Ziff. 2 (Begünstigung des zweijährigen Präsenzdienstes, vgl. unten § 4 IV), 90 A Ziff. 1 (einjähriger Präsenzfrontdienst), 94 Ziff. 10 (einjähriger Präsenzdienst als einjährig-freiwilliger Mediziner), 95 Ziff. 6 (Dienst als einjährig-freiwilliger Veterinär), 96 Ziff. 7 (als einjährig-freiwilliger Pharmazeut), 105 Ziff. 3 (Privileg der Kandidaten des geistlichen

Standes, wenn der Anspruch darauf erst nach der Hauptstellung geltend gemacht wurde).

Den Beschluß über die Tauglichkeit der Pflichtigen zu eigentlichem Militärdienst oder zu militärischen Hilfsdiensten faßt nach Abgabe des militärärztlichen Gutachtens der assentierende militärische Vertreter; es gilt das — wie im deutschen Rechte — als Entscheidung der Stungskommission, § 51 WVorschr. I.

Fünf Möglichkeiten des Beschlusses bieten sich: „Assentieren“, „für Hilfsdienste als Schreiber, Krankenpfleger, Schuster, Schneider usw. assentieren“, „Zurückstellen“, „Waffenunfähig“, „Löschen“. Zurückstellung im Sinne des Zuwartens, wie die körperliche Entwicklung des Pflichtigen sich gestalten wird, darf nur in der ersten und zweiten Altersklasse ausgesprochen werden, in der dritten Altersklasse ist definitiv zu entscheiden, WVorschr. I § 51 Ziff. 5 und 6, § 74 Ziff. 3.

Waffenunfähigkeit bedeutet die Untauglichkeit auch zu militärischen Hilfsdiensten, während die Eignung zum Landsturmdienst ohne Waffe besteht. Die „Löschung“ entspricht unserer Ausmusterung. Eine „Ausschließung“ wegen Unwürdigkeit kommt bei der abweichenden Grundanschauung des österreichischen Rechts in diesem Punkte nicht in Betracht.

Auf die nämlichen fünf Beschlüsse ist die mit Ueberprüfung eines Pflichtigen befaßte Kommission angewiesen, doch ist bei bereits Assentierten der ersten, zweiten Altersklasse statt auf Zurückstellung auf „Ausscheiden aus dem Heere (der Landwehr)“ mit dem Beisatze „Stellungspflichtig“ zu erkennen (in der dritten Altersklasse wiederum definitive Entscheidung), WVorschr. I § 74 Ziff. 3.

Ueber gesetzliche Begünstigungen wird kommissionell entschieden bei gleichem Stimmrecht des Vorsitzenden und der beiden militärischen Vertreter. Mehrheitsbeschluß ist zulässig, aber der Ueberstimmte hat dagegen das Recht der Einsprache. Die Sache gelangt dann an die politische Landesstelle, gegen deren

Entscheidung noch Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung zusteht.

W. Vorschr. I §§ 80 Ziff. 1, 81 Ziff. 5, 90 A Ziff. 1, 5, 90 B Ziff. 8, 12, 90 C Ziff. 15, 94 Ziff. 10, 17, 22, 95 Ziff. 6 und 8, 96 Ziff. 7 und 16, 105 Ziff. 2 und 10, 106 Ziff. 3, 107 Ziff. 4, 108 Ziff. 8, 109 Ziff. 3, 112 Ziff. 1, 113, 114 Ziff. 3.

Im deutschen Rechte kommt Einsprache (Berufung) eines Kommissionsmitgliedes auf der militärischen Seite gegen bestimmte Entscheidungen der verstärkten Ersatz- und Oberersatzkommission vor. Dagegen versteht sich der Uebergang der Sache auf die höhere Instanz dann von selbst, wenn die ständigen Mitglieder dieser Kommission allein zu entscheiden haben und differieren, denn es sind deren nur zwei; in Oesterreich-Ungarn nötigt der Dualismus von Heer und Landwehr zu zwiefacher militärischer Vertretung.

VI. Während Einsprache sowohl bei Zuerkennung, wie Verweigerung der Begünstigung erhoben werden kann, steht gegen Abweisung des Begünstigungsansuchens dem Bewerber die Berufung an die gleiche Behörde, die bei Einsprache zuständig ist, an die politische Landesstelle, zu. Dritte Instanz im Einsprache- und im Berufungsverfahren ist das Ministerium für Landesverteidigung. So die unter V angeführten Bestimmungen der Wehervorschriften. Also in völliger Abweichung vom deutschen Rechte ein Rechtszug, wobei erst eine rein bürgerliche, dann eine militärische Behörde über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat. Die Harmonie der bürgerlichen und militärischen Behörden ist aber durch ihr Zusammenwirken in allen Instanzen doch besser gewahrt und den bürgerlichen Interessen ein höheres Maß von Beachtung garantiert, wenn sie auch in der letzten Instanz noch eigene Vertretung haben. Die wechselnde Bevorzugung des bürgerlichen, des militärischen Elements in der Organisation der österreichischen Ergänzungsbehörden ist nicht beifallswürdig.

Gegen den Beschluß der Stellungskommission auf Assentieren

und gegen die Beschlüsse der Ueberprüfungskommission sind den Stellungspflichtigen Rechtsmittel versagt, öst. WG. §§ 17 Ziff. 3 und 35 Ziff. 3. Die Rechtslage stimmt danach im wesentlichen mit der deutschen überein, indem bei uns Entscheidungen der Oberersatzkommission über die körperliche Brauchbarkeit der Pflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen der Anfechtung entzogen sind.

VII. Die Vorarbeiten zur Stellung beginnen in dem dieser Stellung vorangehenden Jahre und umfassen die Ermittlung der im folgenden Jahre zur Stellung berufenen Wehrpflichtigen und die vor dem Beginne der Hauptstellung erforderlichen Maßregeln. Die Gemeindevorsteher verfassen die Verzeichnisse über die in der Gemeinde heimatsberechtigten usw. Stellungspflichtigen auf Grundlage von Matrikelauszügen (durch die unsern Standesbeamten entsprechenden Matrikelführer übersandt), der persönlichen Anmeldung der Pflichtigen, wozu diese durch öffentlichen Anschlag aufgefordert werden, und amtlicher Nachforschungen. Diese mit 30. November abzuschließenden Verzeichnisse werden durch die politischen Bezirksbehörden kontrolliert und nach Bedarf berichtigt. Das so nachgeprüfte und eventuell richtiggestellte Verzeichnis wird acht Tage lang in der Gemeinde zur freien Einsicht aufgelegt. Jeder, der eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, kann Anzeige bei der Bezirksbehörde erstatten. Auf dieses Recht der Einsichtnahme und Einsprache ist vor dem Beginne der Auslegung des Verzeichnisses öffentlich hinzuweisen. Auch gegen Ansuchen Pflichtiger um eine Begünstigung in Erfüllung der Dienstpflicht können Einwendungen erhoben werden. Die Bezirksbehörde prüft Anzeigen über Auslassungen oder unrichtige Eintragungen und berichtigt gegebenenfalls das Verzeichnis; wird die Berichtigung abgelehnt, so hat der Anzeigende das Recht der Beschwerdeführung an die politische Landesstelle, während in letzter Instanz der Minister für Landesverteidigung ent-

scheidet (also der gleiche Wechsel entscheidender politischer, militärischer Behörden, wie im Rechtszuge über Begünstigungsansprüche). Richten sich die Einwendungen gegen angesprochene Begünstigungen, so werden die hierüber gepflogenen Erhebungen seitens der Bezirksbehörde der zuständigen Stelle übermittelt. W. Vorschr. I §§ 23—29, 32—35.

Die Auslegung des Verzeichnisses unter Gewährung des Einspracherechtes für die Gemeindeinsassen entspricht dem Vorgange des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 36 fg. bei Bildung und Richtigstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten. Da der Heeresdienst der Pflichtigen gewiß nicht in geringerem Maße das öffentliche Interesse berührt als der gesetzliche Gerichtsdienst, so ist es ein billigenswerter Gedanke des österreichischen Rechts, die Feststellung der Wehrpflicht nicht lediglich als eine Angelegenheit der persönlich Beteiligten und der Ersatzbehörden zu behandeln, sondern auch die Einwendungen Dritter zu hören. Indem die Liste der Pflichtigen der öffentlichen Kontrolle unterstellt wird, erfährt sie, wenn nicht objektive Berichtigung, so jedenfalls größere Vertrauenswürdigkeit.

Nach Kundmachung dieses Verzeichnisses in den Gemeinden fertigt die Bezirksbehörde das Namensregister aller Stellungspflichtigen des Stollungsbezirks, die in dem betreffenden Kalenderjahr in das stollungspflichtige Alter treten, nach alphabetischer Folge. Dann schließt sich eine *Losung* an — unter Leitung des Vorstehers usw. am Amtssitze der Bezirksbehörde —, um die Reihenfolge zu bestimmen, nach der die Stollungspflichtigen in den Stollungslisten zu verzeichnen sind. Das gezogene Los ist insofern für den Pflichtigen während der ganzen Dauer der Stollungspflicht, daher auch in den höhern Altersklassen gültig. W. Vorschr. I § 36. Die Bedeutung der Losung für die Bestimmung der Ueberzähligen wird sich in der Folge ergeben (unten X).

Es folgt die Bildung der Stollungslisten für die Stollungsbezirke durch die Bezirksbehörden, gesondert über jede der Alters-

klassen, die zur Stellung berufen sind, in je zwei Exemplaren, einem für die Bezirksbehörde selbst, einem für das Ergänzungsbezirkskommando; etwa erhobene Ansprüche auf Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht werden darin vermerkt, W.-Vorschr. I § 37.

Die Hauptstellung geschieht vor ambulanten Stellungskommissionen, deren Zahl sich nach der Größe des Ergänzungsbezirks richtet, WVorschr. I § 40. Die Stellungstage und Stellungsorte werden den Stellungspflichtigen durch die Gemeindevorsteher kundgegeben, WVorschr. I § 42.

Die Musterung geht gemeindeweise nach der Reihe der Altersklassen und in jeder nach der Reihe der Verzeichnung in der Stellungsliste vor sich, WVorschr. I § 47. Erst Messung der Körpergröße, dann ärztliche Untersuchung der Pflichtigen, §§ 48, 49 usw. Läßt sich ein Gebrechen auf dem Stellungsplatze nicht hinreichend beurteilen, so ist Abgabe des Pflichtigen in ein Militärspital zu näherer Prüfung zulässig; einem Zivilspital kann der Pflichtige übergeben werden, wenn ein Gebrechen als längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgische Operation heilbar erkannt wird, die häusliche Pflege aber keine genügende Gewähr für die erforderliche Behandlung bietet; darüber bestimmt an sich der militärische Vertreter, doch ist der Vorsitzende befugt, falls er die Abgabe nicht für begründet erachtet, die Vorführung des Pflichtigen vor die Ueberprüfungskommission zu veranlassen, § 50 usw.

Von den Beschlüssen der Kommission über die Tauglichkeit und der damit gegebenen Klassifikation der Pflichtigen ist bereits gehandelt worden.

Die Assentierung der tauglich und tauglich zu Hilfsdiensten Befundenen geschieht der Regel nach mit Vorbehalt der „Widmung“ — als Rekrut oder Ersatzreservist — und der „Einteilung“ — zum gemeinsamen Heere oder der Landwehr. Doch werden Assentirte, wenn ihnen die Begünstigungen zuerkannt sind, die

das Gesetz, §§ 29, 30, 31 WG., wegen geistlichen Standes und wegen bürgerlicher Verhältnisse zuerteilt, alsbald für die Ersatzreserve gewidmet, § 17 Ziff. 3 WG. § 52, WVorschr. Die Vormerkung für eine Waffengattung wird vom militärischen Vertreter bestimmt, § 53 das.

Das Ergebnis der Stellung wird in die Stellungsliste eingetragen, § 54 usw. WVorschr., das Assentprotokoll (vgl. oben § 2 II 1) — das vom Ergänzungs-, Landwehrergänzungsbezirkskommando geführte Verzeichnis der im Ergänzungsbezirk heimatberechtigten Ausgehobenen — auf Grund der Stellungsliste ausgefüllt, § 55 usw.

Die im Wege der Stellung Assentierten erhalten Widmungsscheine nach Maßgabe ihrer Widmung und Einteilung; werden sie sofort eingereiht, aber im nichtaktiven Verhältnis belassen, dann statt der Widmungsscheine Militär-(Landwehr-)Scheine, § 55 Ziff. 5. Die entsprechenden Legitimationsurkunden des deutschen Rechts sind die Ersatzreservescheine, Landsturmscheine, Urlaubspässe für ausgehobene Rekruten, § 73 WO.

An die Hauptstellung schließen sich nach Bedarf Nachstellungen an: für die mit oder ohne Bewilligung bei der Hauptstellung ausgebliebenen Pflichtigen, §§ 58 fg. usw.

Die Ueberprüfung endlich besteht in der erneuerten Untersuchung und Beurteilung Wehrpflichtiger in bezug auf ihre Tauglichkeit zum Militärdienst usw., ist in diesem Rahmen aber generell vorzunehmen, nicht mit Beschränkung auf die der Vorführung zugrunde liegenden Gebrechen, § 69. Die Ueberprüfungskommission ähnelt in ihrer Zusammensetzung der deutschen Oberersatzkommission, es gehört ihr ein höherer Militärarzt an (doch nur mit begutachtender Stimme). Auch von den Beschlüssen dieser Kommission war bereits die Rede (oben B V). Es bedarf nur noch des Hinweises, daß auch die Ueberprüfungskommission die Einlieferung des Vorgeführten in ein Militär- (Zivil-)Spital zu weitem

Erhebungen und zur Beobachtung anordnen kann, § 74 Ziff. 7 WVorschr. I.

Erneuerte Ueberprüfung kann nur mit Bewilligung des Ministeriums und nur einmal, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, stattfinden, § 57 WVorschr. I. Erscheint es nach der Natur des Gebrechens zulässig, durch die aktive Dienstleistung des Wehrpflichtigen Erfahrungen über seine Diensttauglichkeit zu gewinnen, so ist der Antrag auf erneuerte Ueberprüfung innerhalb dreier Monate vom Beginne der Dienstleistung an zu stellen, § 77 Ziff. 4. Der Vorgang erinnert an die versuchsweise Einstellung eines Militärpflichtigen nach Anordnung der deutschen Oberersatzkommission, § 65 Ziff. 4 WO. (oben A VIII 1).

Von der Ueberprüfung ist zu scheiden die „Superarbitrierung“ durch rein militärische Kommissionen. Anwendungsfälle sind: es steht in Frage die Diensttauglichkeit eines auf Kriegsdauer assentierten Freiwilligen, die Tauglichkeit eines Rekruten nur für die Truppe, zu der er eingeteilt wurde, nicht überhaupt usw., § 71 Ziff. 2 und 3 WVorschr.; ein zu einjährigem Dienst Berechtigter ist wegen Körpergebrechen im allgemeinen oder in der gewählten Truppe ungeeignet befunden und will sich bei diesem Bescheid nicht beruhigen, § 90 A Ziff. 6 und 7 WVorschr.

VIII. Die Verteilung der Ausgehobenen auf gemeinsame Wehrmacht und Landwehr geschieht nach der Reihenfolge ihrer Verzeichnung in den Stellungslisten innerhalb jeder Altersklasse abwechselnd im Verhältnis der beiden Rekrutenkontingente, öst. WG § 36 Ziff. 1.

IX. Alle in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober Ausgehobenen werden mit dem 1. Oktober des Stellungsjahres eingereiht (vgl. oben § 1 IX 6), zwischen 1. Oktober und 31. Dezember Ausgehobene mit dem Tage der Aushebung, § 41 Ziff. 1 WG. Im Deutschen Reiche hingegen wird über die Zeitpunkte für die Rekruteneinstellung alljährlich bestimmt, HO. § 11 Ziff. 1. Im Mobilmachungsfalle kann natürlich auch in Oesterreich die Ein-

reihung zu andern Zeitpunkten, vor dem 1. Oktober usw., auf Befehl des Kaisers stattfinden, WG. § 41 Ziff. 1 Abs. 3.

Die Assentierten werden der Regel nach alsbald — täglich am Schlusse der Stellung — beeidigt; die Abnahme des Eides nach dem Präsenzdienstantritt, wie sie bei uns Rechtens ist, beschränkt sich auf solche, die vorbehaltlich der Einteilung assentiert und dann der Landwehr zugeteilt wurden, § 56 WVorschr. I.

X. Die nach Deckung des jährlichen Rekrutenbedarfs verbleibenden Rekruten werden als überzählig der Ersatzreserve überwiesen. Die Bestimmung der Ueberzähligen geschieht durch eine besondere gemischte Kommission in der Weise, daß nach Maßgabe solcher bürgerlicher Verhältnisse, die durch den gesetzlichen Präsenzdienst besonders empfindlich berührt würden — das Gesetz spricht von der Rücksicht auf Familienerhaltung, Landwirtschaftsbetrieb (Umstände, die in bestimmter gesetzlicher Ausprägung gegeben einen Befreiungsanspruch begründen), dann vom sonstigen Erwerb und bürgerlicher Berufsbildung —, Mannschaftsgruppen ausgeschieden werden und aus den so als rücksichtswürdig Befundenen die individuelle Bestimmung der Ueberzähligen gruppenweise durch das Los erfolgt, WG. § 37 Ziff. 3.

Nach der deutschen WO. gibt es eine Ueberzähligkeit in doppeltem Sinne: als Entbehrlichkeit Pflichtiger für die Rekrutierung, woraus an sich die Ueberweisung zur Ersatzreserve folgt, und als Entbehrlichkeit auch für die Ersatzreserve mit der Konsequenz der Zuweisung an den Landsturm ersten Aufgebots; auch ist die Voraussetzung für die Ueberzähligkeit im erstern Sinne erst erfüllt, wenn der Pflichtige als entbehrlich bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht eingestellt worden ist; eine Losung endlich wird in der WO. nicht mehr erwähnt, vielmehr ist für die Aushebung und die Bestimmung des Ueberschusses über den Rekrutenbedarf die Reihenfolge der Pflichtigen in den Vorstellungslisten (oben A VIII 1) maßgebend.

Daß die deutsche WO. Ueberzähligkeit nicht alsbald nach

Deckung des jährlichen Rekrutenbedarfs, sondern erst dann annimmt, wenn die Entbehrlichkeit fortbestand bis nach Ablauf des dritten Militärpflichtjahres, wird zu billigen sein. Im übrigen aber muß dem österreichischen Verfahren der Vorzug gegeben werden. Alle Ueberzähligen verbleiben in der Ersatzreserve, werden nicht zum Teil in den Landsturm übergeführt, womit die Befreiung von Uebungen, Kontrollversammlungen im Frieden verknüpft ist und — insbesondere nach österreichischem Recht — Schranken der Verwendbarkeit im Mobilmachungsfalle sich ergeben. Es wird durch die Aufstellung berücksichtigungswürdiger Mannschaftskategorien dafür gesorgt, daß die Wohltat der Ueberzähligkeit nicht ohne materiellen Grund erlangt wird. Nach Reichsrecht kann jemand als überzählig in die Ersatzreserve gelangen, zu dessen Gunsten nichts spricht als seine Nummer in der Vorstellungsliste, während ein anderer eingestellt wird, dem nach seinen Verhältnissen die Befreiung sehr zu wünschen wäre. Der Lebenslage der Pflichtigen trägt das Reichsrecht erst Rechnung, wenn es sich um die Zuweisung zum Landsturm ersten Aufgebots wegen Entbehrlichkeit auch für die Ersatzreserve handelt. Insofern greift die deutsche WO. (§ 39 Ziff. 1 d) zu materiellen Kriterien unter aushilflicher Entscheidung nach der Reihenfolge in den Vorstellungslisten. Man mag es beanstanden, daß Oesterreich-Ungarn die Ansprüche auf Zuweisung zur Ersatzreserve wegen bürgerlicher Verhältnisse in g e n e r e l l e r Fassung ergänzt durch Gleichbehandlung nach Ermessen auch in Ermangelung des vollen gesetzlichen Anspruchs (§ 32 WG., unten § 5 III 4 b), dagegen ist die Rücksichtnahme auf die Lebenslage der Pflichtigen zwecks Bestimmung der als überzählig Auszuscheidenden nur zu billigen. Da nur ein Teil der Rücksichtswürdigen wirklich befreit werden kann, so muß beim Versagen tauglicher materieller Einteilungsgründe, nach denen sich innerhalb der einzelnen Gruppen wiederum — mit einiger Sicherheit — eine die individuelle Einordnung ermöglichende Skala aufstellen ließe, der Zufall zu Hilfe gerufen

werden. Zudem würde die Nötigung zu sachlicher Würdigung für jeden einzelnen Fall der Behörde eine schwer erträgliche Geschäftslast aufbürden, während ihre Entscheidungen auf erheblichen Kredit doch nicht zu rechnen hätten. So zutreffend die Motive zu § 37 WG. Es mag dahingestellt sein, ob Namensentscheid — Aufstellung der Vorschlagsliste nach dem Alphabet in der deutschen WO. — oder Losentscheid — nach österreichischem WG. § 37 Ziff. 3 und den Wehrvorschriften Teil I § 36 — den Vorzug verdient. Sicher ist das Verfahren des österreichischen Rechts feiner ausgebildet und läßt dem Zufall weniger Spielraum als der deutsche Modus.

Die Losung im Sinne des ältern Militärrechts, wie sie auch das frühere österreichische Recht — Wehrvorschriften zum Wehrgesetz vom 11. 4. 1889 Teil I §§ 32 f. — hatte, bestimmte rein mechanisch die Folge der Stellungspflichtigen, dergestalt, daß die Inhaber hoher Losnummern auf Befreiung vom Präsenzdienste zu rechnen hatten, einerlei ob irgendwelche Billigkeitsgründe dafür sprachen oder nicht. Nach einem Glücks-, Unglückslose vermittelte sich, wer dem Heeresdienste entging, wer Soldat werden mußte. Eine entschieden unangemessene Art, die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, zumal einer so wichtigen, schwerwiegenden, als es der Militärdienst ist, zu regulieren. Wenn hingegen bei einem den jährlichen Rekrutenbedarf übersteigenden Assentergebnis zwischen Pflichtigen, denen sämtlich die Befreiung im Hinblick auf ihre bürgerlichen Verhältnisse zu gönnen wäre, die aber nur zum Teil befreit werden können, das Los den Ausschlag gibt, so läßt sich dagegen ein begründeter Einwand nicht erheben.

XI. Es wird ein Bedürfnis angenommen, durch Verordnung besondere Vorkehrungen zu treffen, daß nicht Wehrpflichtige durch Ueberschreiten der Grenzen der Monarchie sich der Wehrpflicht entziehen. § 17 Ziff. 4 Abs. 2 WG. Desgleichen hat der Minister für Landesverteidigung im Wege der Verordnung — gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrat — durch außerordentliche

Maßregeln Abhilfe zu schaffen, wenn Wehrpflichtige in größerer Zahl von der Stellung fernbleiben oder Mißbräuche bei der Stellung in erheblichem Maße vorkommen, § 17 Ziff. 4 Abs. 1.

XII. Die Einberufung der Reserve und Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres und der Landwehr im Mobilisierungsfalle und zur teilweisen oder vollen Ergänzung auf den Kriegsstand geschieht auf Befehl des Kaisers, §§ 43 Ziff. 3 Abs. 1, 44 Ziff. 3 Abs. 1 WG., durch öffentliche Kundmachung seitens der politischen Bezirksbehörden — bei allgemeiner Mobilisierung —, auf gleichem Wege oder mittelst Einberufungskarten — bei Teilmobilisierung —, durch Karten — bei Ergänzung auf den Kriegsstand, ohne daß Mobilisierung angeordnet ist. Die Mannschaften haben eine 24stündige, die Gagisten eine 48stündige Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten vom Zeitpunkte der Kundmachung in der Aufenthaltsgemeinde, Zustellung der Einberufungskarte an.

Wenn nur eine teilweise Heranziehung der Reserve usw. notwendig ist, hat diese nach Assentjahrgängen, Militärterritorialbereichen (es besteht das Bedürfnis vielleicht nur für bestimmte Bezirke, vgl. Motive zu § 43 WG.) usw. mit der Maßgabe zu geschehen, daß die jüngeren Assentjahrgänge vor den älteren herangezogen werden, § 43 Schlußabsatz. —

Die vergleichende Würdigung des deutschen und des österreichisch-ungarischen Ersatzgeschäfts hat Vorzüge, wie Mängel auf der einen, der andern Seite ergeben. Das Gesamturteil muß dahin lauten, daß Oesterreich die bessere Prozedur hat, das Deutsche Reich in der Behördenorganisation voran steht, soweit diese nicht durch das kompliziertere Verfahren ungünstig beeinflusst ist. Mit der Trennung von Musterung und Aushebung wäre die Gliederung in Ersatz- und Oberersatzkommission zu beseitigen.

§ 4.

Begünstigungen in Erfüllung der Dienstpflicht.

Die Einräumung von Vorzügen in der Erfüllung der Dienstpflicht, die nicht für jedermann erreichbar sind, wie die mit freiwilligem Eintritt verknüpften Vorteile, läßt sich innerlich nur rechtfertigen, wenn nach dem Bildungsstande des Pflichtigen angenommen werden kann, daß er sich in kürzerer als der regelmäßigen Zeit einen militärischen Grad erringen wird, mit dem dann bedeutend erhöhte Pflichten im Reserve- und Landwehrverhältnis sich verbinden.

I. Die Rechtslage bei freiwilligem Eintritt.

1. Beide Rechte lassen freiwilligen Eintritt in das Heer zu. Voraussetzungen sind die nötige körperliche und geistige Eignung und ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren, deutsches WG. I § 10, WO. § 24 Ziff. 1, öst. WG. §§ 19, 14, 15. Doch ist an diesem Minimalalter jetzt während des Krieges im Deutschen Reiche (vgl. die Kaiserlichen Erlasse betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 WO. vom 22. 6. und vom 5. 12. 1915) und in Oesterreich-Ungarn nicht festgehalten worden. Das deutsche Recht erfordert außerdem obrigkeitliche Bescheinigung untadelhafter Führung, WO. § 84 Ziff. 2, während Oesterreich lediglich den Ausschluß solcher Mannschaften bestimmt, die sich infolge erlittener strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden, öst. WG. § 19 Ziff. 1.

Eine Schranke wird dem freiwilligen Eintritte gesetzt durch die schon begründete Verpflichtung, sich der Aushebung zu unterwerfen.

Das deutsche Recht verlangt für Einstellung als Freiwilliger Erwirkung eines Meldescheins beim Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, wobei die Gültigkeitsdauer nur bis zum nächsten 1. April reicht, und verfügt weiter, daß Mannschaften, die

bereits in das militärpflichtige Alter getreten sind und bis zum 31. März einen Meldeschein nicht nachgesucht oder erhalten oder von dem erteilten Scheine innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht Gebrauch gemacht haben, bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts zur Verfügung der Oberersatzkommission verbleiben (diese kann ausnahmsweise die Erteilung eines Meldescheins noch gestatten), WO. § 84 Ziff. 4.

Oesterreich versagt den freiwilligen Eintritt solchen, die nach ihrer Altersklasse zur Stellung bereits berufen sind, während der „Hauptstellung“, die in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April erfolgt (den Gegensatz zur Hauptstellung bilden die „Nachstellungen“ nach Bedarf), öst. WG. § 19 Ziff. 3 mit § 17 Ziff. 2; dem deutschen „Meldeschein“ entspricht der „Eintrittsschein“, ausgefertigt von der politischen Bezirksbehörde und gültig während dreier Monate nach dem Ausfertigungstage, WVorschr. I § 133.

Der freiwillig Eintretende hat die Wahl des Truppenteils, bei dem er dienen will, die Annahme setzt natürlich voraus, daß durch verfügbare Stelle der Eintritt sich ermöglicht, RWG. I § 17, WO. § 85, öst. WG. § 19 Ziff. 2; bei der österreichischen Landwehr soll die Zahl der Freiwilligen 5 Prozent des Rekrutenkontingents nicht überschreiten, WG. § 19 Ziff. 1. Die Truppenteile, welche in Oesterreich im Frieden Freiwillige aufnehmen dürfen, sind in den Wehrvorschriften I § 134 Ziff. 3 aufgezählt.

Der weitere Vorteil für den Pflichtigen liegt darin, daß er den Zeitpunkt seines Eintretens innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach seinen persönlichen Verhältnissen bestimmen kann.

Erleichtert wird in Deutschland der Eintritt auch dadurch, daß bei der Musterung an die Freiwilligen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden dürfen, HO. § 5 Ziff. 5.

2. An Stelle der Aushebung tritt Entscheidung der Militärbehörde über die Aufnahme des Freiwilligen. Im Deutschen Reiche

geschieht die Annahme immer durch den Truppenteil (in Form der Erteilung eines Annahmescheins), WO. § 85. Nach österreichischem Rechte werden die Freiwilligen — ohne Intervention der politischen Behörde — regelmäßig durch das Ergänzungs- (Landwehrrergänzungs)bezirkskommando — auf Grund der Bereiterklärung des Truppenteils — ausnahmsweise durch den Truppenteil selbst assentiert, WVVorschr. I § 134 Ziff. 7, 8.

Sachgemäßer und weniger umständlich ist das deutsche Verfahren.

3. Der Freiwillige ist nach deutschem Recht nur zu der Dienstdauer verpflichtet, die für die gewählte Truppengattung gilt, aber er kann sich auf ein weiteres Jahr (ein drittes bei der Infanterie, ein viertes bei der Kavallerie usw.) binden. In diesem Falle verbleibt er demnächst in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre, RWG. II Art. II § 2, RWG. III Art. II § 2, WO. § 84 Ziff. 1.

Oesterreich hingegen verpflichtet die freiwillig Eintretenden zu dreijährigem Präsenzdienst auch bei den Fußtruppen, es müßte denn der noch zu besprechende (unten IV) besondere Anspruch auf nur zweijährigen Präsenzdienst bestehen und geltend gemacht werden, WG. § 19 Ziff. 4, Annahme bei der Kavallerie usw. ist dann nicht möglich. Durch freiwillige Ableistung dreijährigen Dienstes wird die Reservepflicht auf 7 Jahre beschränkt.

Der Grund für diese an freiwilligen Eintritt geknüpfte dreijährige Präsenzzeit liegt offenbar in der Besorgnis übermäßigen Zudrangs von Freiwilligen zu den Truppenteilen mit zweijähriger Dienstzeit. Um dem zu steuern, genügt aber, wenn die Annahme in das Ermessen der Kommandeure gestellt wird, so deutsche WO. § 85.

4. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppenteilen des deutschen Heeres Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden, WO. § 98 Ziff. 1. Auch in den Landsturm können Freiwillige (vorausgesetzt, daß nicht für

für sie die Verpflichtung zum Heeresdienste besteht), aufgenommen werden, WO. § 121 Ziff. 4. Insbesondere ist Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer zulässig, die bei Demobilmachung usw. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, § 98 Ziff. 2 WO. Durch massenhafte, die äußersten Grenzen möglicher Einstellung zunächst weit überschreitende Meldung als Kriegsfreiwillige bei Ausbruch des Weltkrieges hat unsere Jungmannschaft einen erhebenden Beweis vaterländischen Sinnes geliefert.

Für Oesterreich-Ungarn ergibt sich die Zulässigkeit des Präsenzdienstes auf Kriegsdauer aus WG. § 19 Ziff. 6 und 7. Freiwilliger Eintritt in den Landsturm: Landsturmges. vom 6. 6. 1886 § 2 Abs. 7, Min.-Verordn. vom 20. 12. 1889 § 40.

II. Einjähriger Frontdienst.

1. Die Begünstigung des einjährigen Frontdienstes ist solchen jungen Leuten von Bildung zugebracht, deren Ausbildung zu Offizieren oder doch zu brauchbaren Unteroffizieren erwartet werden kann. Tritt dieser Erfolg nicht ein, so ist im Grunde die Bevorzugung unverdient gewesen. Die ältere österreichische Wehrgesetzgebung, WG. vom 11. 4. 1889 § 25 Abs. 12, hatte die scharfe Bestimmung, daß diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die erforderliche Prüfung nicht bestanden, ein zweites Jahr zu dienen hatten. Das neue WG. von 1912 hat das gestrichen, aber auch, im § 21 Ziff. 7, die frühere Anforderung, Ges. 1889 § 25 Abs. 6, fallen lassen, daß der Einjährig-Freiwillige die Kosten des Präsenzdienstes grundsätzlich selbst trage; nur für Kavallerie, reitende Artillerie und Train ist es beim alten geblieben, im übrigen wird der Dienst der Regel nach auf Staatskosten abgeleistet. Gegenteilig das deutsche Recht, WO. § 94 Ziff. 12. Es ist gewiß nicht unbillig, in der Belastung mit den Kosten einen gewissen Ausgleich zu schaffen gegenüber dem bedeutsamen Vorrecht des Pflichtigen. Einem bei den Truppen zu Fuß eingestellten Mittel-

losen darf auch nach unserer WO. ausnahmsweise Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen weiter Bekleidung, Ausrüstung und Quartier gewährt werden, WO. § 94 Ziff. 12 und Anlage 2 Ziff. 3 zur HO. § 19; entsprechend das ältere österreichische Wehrgesetz § 25 Abs. 8. Wird freilich die Bestimmung der deutschen WO. dahin verstanden, daß die Mittellosigkeit erst nach Erteilung des Berechtigungsscheins eingetreten sein dürfe (LABAND, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 181 Anm. 2), so ist die Abhilfe ungenügend; ausdrückliche gegenteilige Normierung wäre am Platze.

2. Eine Verkürzung der dem Pflchtigen an sich obliegenden Gesamtdienstpflicht wird durch den nur einjährigen Frontdienst, wie im Grunde selbstverständlich, weder nach deutschem noch nach österreichischem Rechte bewirkt. Also entsprechende Verlängerung der Reservezeit.

3. Die deutschen Einjährig-Freiwilligen melden sich zum Dienst Eintritt bei dem gewählten Truppenteil; der Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit die Einstellung, WO. § 94.

In Oesterreich-Ungarn werden Einjährig-Freiwillige, die nicht vor Eintritt in das stellungspflichtige Alter sich zum Dienstantritt gemeldet haben, im Wege der Stellung assentiert, WVorschr. I § 12 Z. 3 usw.

4. Die Bildungsvoraussetzungen für den einjährigen Dienst sind in Oesterreich etwas strenger bemessen als bei uns, indem dort das Bestehen der Reifeprüfung bei einer höheren Lehranstalt oder doch im Falle frühern Abgangs von der Schule immer die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer hierzu bestellten Kommission verlangt wird, WG. § 21 Ziff. 1, nach der deutschen WO. § 90 in erheblichem Maße schon der erfolgreiche Besuch höherer Klassen bestimmter anerkannter Lehranstalten genügt; auch kann in Oesterreich nicht wie bei uns die wissenschaftliche Befähigung durch besondere Prüfung für sich allein erbracht

werden, WO. § 91, vielmehr tritt dort die Prüfung nur ergänzend zu dem Nachweise erfolgreichen Besuches höherer Schulklassen usw. hinzu.

Beide Rechte sehen von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dann ab — nach dem Ermessen höherer Instanzen —, wenn der Pflichtige in einem Zweige der Wissenschaft, Kunst, Technik Hervorragendes leistet, WO. § 89, Ziff. 6, öst. WG. § 21 Ziff. 3.

5. An die Darlegung der militärischen Befähigung hingegen für die Erlangung der Reserveoffizierscharge stellen wir erheblich höhere Anforderungen als Oesterreich. Unsere Einjährigen werden, wenn sie im Dienste genügt und gegen Ende des Dienstjahres die Offizieraspirantenprüfung bestanden haben, zunächst zu solchen ernannt und alsdann zwecks weiterer Ausbildung zu zwei je achtwöchigen Uebungen einberufen, wobei der Erfolg wieder durch Prüfung kontrolliert wird, HO. §§ 20, 46. In Oesterreich kann die Beförderung zum Offizier unmittelbar auf Grund der Leistungen im Präsenzdienstjahre erfolgen, WG. § 22, WVorschr. I § 93 Ziff. 17.

Die Ausbildung der österreichisch-ungarischen Einjährigen erfolgt während eines erheblichen Teiles der Dienstzeit in besonderen Reserveoffizierschulen, während die deutschen Einjährigen fortgesetzt zum Kompagnie- usw. dienst herangezogen werden und daneben eine besondere theoretische und praktische Unterweisung erhalten; öst. WVorschr. I § 93 Ziff. 9 fg., deutsche HO. § 20 Ziff. 1 fg.

6. Als Garantie der sozialen Eignung zum Offizier dient bei uns die in Oesterreich unbekannte Offizierwahl: der Aspirant muß durch das Offizierkorps desjenigen Landwehrbezirks, dem er angehört, der im Kriegsfall zum Dienst einberufene Aspirant durch das Offizierskorps des Truppenteils gewählt sein, HO. § 47.

7. Oesterreich gewährt den Volksschullehrern, Absolventen von Lehrerbildungsanstalten usw. die Rechte von Einjährig-Frei-

willigen, WG. § 21 Ziff. 2. Im Deutschen Reiche ist zwar die Dienstpflicht der Volksschullehrer und der geprüften Kandidaten des Volksschulamts sehr bedeutend gekürzt, um dem öffentlichen Unterricht Beeinträchtigungen zu ersparen: nach RMG. § 51 Abs. 1, WO. § 9 Ziff. 1 können diese Pflichtigen nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden; die näheren Bestimmungen trifft die HO. §§ 13 Ziff. 2 und 40 Ziff. 3 dahin, daß die aktive Dienstzeit jedenfalls nur ein Jahr beträgt, regelmäßig aber bereits nach 10 Wochen die Beurlaubung zur Reserve erfolgt. Die Stellung Einjährig-Freiwilliger dagegen und damit die Aussicht auf Beförderung zum Offizier oder doch Unteroffizier haben nur solche Volksschullehrer, die den allgemeinen Voraussetzungen für einjährig-freiwilligen Dienst entsprechen, § 9 Ziff. 4 WO. (das Reifezeugnis eines Schullehrerseminars im Sinne des § 90 Ziff. 2c und 4 WO. genügt). Nicht der Stand wird privilegiert, nur die Sicherstellung des Schulunterrichts ist für uns Grund zu besonderer Bestimmung.

8. Den Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten gestattet das österreichische Wehrgesetz § 21 Ziff. 8 „die Wahl des Truppenkörpers“, d. i. des Regiments, selbständigen Bataillons usw., doch bestimmt der Kriegsminister, für die Landwehr der Landesverteidigungsminister, bis zu welcher Anzahl bei den einzelnen Truppenkörpern der verschiedenen Dienstzweige (Infanterie, Kavallerie usw.) Einjährig-Freiwillige angenommen werden können, WVorschr. I § 88 Ziff. 4; soweit diese Zahl nicht erreicht ist, darf den Einjährig-Freiwilligen, auch denen auf Staatskosten (die es nur bei den Fußtruppen gibt), die Aufnahme nicht verweigert werden. Unser Recht, das Einjährig-Freiwillige auf Staatskosten nur ganz ausnahmsweise kennt, gibt die Wahl frei, RWG. I § 17, mit den beiden Beschränkungen, daß in größern Garnisonen nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die diesen vorgesetzten Militärbehörden erfolgt und daß Feldartillerie und

Train an Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, nur zur Annahme von vier Einjährigen bei jeder Batterie und Kompagnie verpflichtet sind, RMG. § 14 Abs. 4, WO. §§ 93 Ziff. 1, 94 Ziff. 4.

Im Falle einer Mobilmachung werden die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen, WO. § 98 Ziff. 3.

In Oesterreich besteht für die Einjährig-Freiwilligen an sich auch die Wahl zwischen gemeinsamer Wehrmacht und Landwehr. Nur die Volksschullehrer usw. sind ausschließlich an die Landwehr gewiesen. Eine Einschränkung der Wahlfreiheit liegt aber darin, daß die Zahl der Einjährigen in dem einen und andern Heeresteil dem Verhältnis der beiderseitigen Rekrutenkontingente entsprechen soll; nähere Bestimmungen darüber im Wehrgesetz § 21 Ziff. 5.

9. Mit den Uebungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes, die unerläßlich sind, um ihr militärisches Können zu erhalten und den Aenderungen in der Bewaffnung, Organisation, der kriegerischen Ausbildung des Heeres anzupassen, wird es im Deutschen Reiche erheblich strenger genommen als in Oesterreich. Das österr. Wehrgesetz § 48 Ziff. 1 Abs. 9 verlangt vier Waffenübungen im Höchstmaße von je vier Wochen, nur ausnahmsweise, wenn es die praktische Fortbildung der Offiziere erfordert, können noch zwei weitere gleiche Pflichtübungen hinzutreten, wobei freilich nicht ausgeschlossen ist, daß die Ausnahme tatsächlich zur Regel wird. Dem stehen in Deutschland gegenüber drei vier- bis achtwöchige Uebungen während der Dauer des Reserveverhältnisses, RWG. I § 12, WO. § 116 Ziff. 6, weiter während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots die Pflicht zur Teilnahme an den Uebungen der Landwehr von je 8 bis 14 Tagen, ohne Beschränkung der Uebungszahl, RWG. III Art. II § 3, WO. § 116 Ziff. 2, HO. § 53 Ziff. 2, und eine 4 bis 8wöchige Uebung zur Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung,

deren Wiederholung nach Bedarf verlangt werden kann, HO. § 53 Ziff. 2, während in Oesterreich die Verpflichtung zu einer solchen Uebung nicht vorgesehen ist. Tatsächlich wird diese Uebungszahl häufig überschritten werden; die HO. § 51 Ziff. 12 betont, daß bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen, die an den Offizier zu stellen seien, die gesetzlichen Uebungen nur zur Not ausreichen. Also ein sehr erhebliches Mehr an Uebungszeit auf deutscher Seite, das sich noch erhöht durch die beiden Uebungen der deutschen Offizieraspiranten.

10. Einjährig-Freiwillige, die nicht zu Offizieraspiranten befördert wurden, sind nach den deutschen Bestimmungen während ihres Reserveverhältnisses zu den beiden für Reservisten überhaupt vorgeschriebenen Uebungen von je 8 Wochen heranzuziehen, HO. § 40 Ziff. 4; vielleicht gelingt es, sie zu brauchbaren Unteroffizieren heranzubilden. Oesterreich-Ungarn verpflichtet die nicht Beförderten in gleicher Weise zu 4 Waffenübungen von je vierwöchiger Dauer, wie die Reserveoffiziere, während für Reservisten mit zweijähriger Dienstzeit das Uebungshöchstmaß auf 14 Wochen bestimmt ist, § 48 Ziff. 1 WG. (vgl. unten § 6 II 1).

Es ergibt sich also für jene gegenüber andern Reservisten eine etwas erhöhte Uebungspflicht. Aber es ist gewiß nicht die Absicht bestimmend, in Nachwirkung der ältern österreichischen Anschauung, daß nur erfolgreicher einjähriger Dienst von weiterer Präsenzpflcht entbinde, eine Mehrbelastung an Uebungszeit zu schaffen — dazu wären 2 Wochen viel zu gering —, vielmehr wird durch diese Gleichbehandlung mit den Beförderten nur eine Verkürzung der Uebungsdauer infolge Nichtbeförderung verhindert.

III. Einjähriger Dienst der Aerzte, Tierärzte, Apotheker.

1. Bei dem großen Bedarf moderner kriegführender Heere an Aerzten, Tierärzten, Apothekern liegt es im militärischen Interesse, daß Dienstpflichtige dieser Berufe vorzugsweise in Ausübung ihrer

Wissenschaft, Kunst, statt im Waffendienste, Verwendung finden. Aber es kann ihnen die Wahl zwischen der einen und andern Betätigung gelassen werden; bei der naturgemäßen Neigung, das spezielle Können zu üben und in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, ist ganz überwiegend Entschließung der Pflichtigen in diesem Sinne zu erwarten.

2. Das deutsche Recht bestimmt, daß Mediziner, Studierende der Tierheilkunde, Apotheker, Apothekergehilfen usw., welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe oder ein halbes Jahr mit der Waffe, ein weiteres halbes Jahr als einjährig-freiwillige Aerzte, Tierärzte, Militärapotheker genügen können; wer sich für diese Zerteilung der Dienstzeit entscheidet, wird nach halbjährigem Dienste mit der Waffe unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt; den Rest der aktiven Dienstzeit leistet er dann als einjährig-freiwilliger Arzt, Unterarzt, Tierarzt, Militärapotheker binnen bestimmter Frist nach inzwischen erlangter Approbation ab; läßt der Pflichtige den äußersten Termin zum Wiedereintritt in dieser Eigenschaft verstreichen, so wird er für das noch ausstehende halbe Jahr zum Dienst mit der Waffe einberufen, HO. §§ 14 Ziff. 3 19 Ziff. 1, 21 Ziff. 1 bis 5, 22 Ziff. 1 bis 4, 22 a Ziff. 1 bis 6.

Der vorgängige Frontdienst ist unerläßlich, damit der künftige Militärarzt usw. an militärische Zucht gewöhnt wird und die Anforderungen des Heeresdienstes an der eigenen Person kennen lernt.

Unter Vorbehalt entlassene Mediziner, Studierende der Tierheilkunde dürfen, jene nach Beendigung des 7. Studiensemesters, diese nach Bestehen der naturwissenschaftlichen Prüfung und Beendigung des 5. Studiensemesters, beantragen, sie für den Mobilmachungsfall als Unterärzte, Feldunterveterinäre zu verwenden, obwohl sie im Frieden erst nach erlangter Approbation zu diesem

Dienste — während des zweiten halben Jahres — zugelassen worden wären, HO. §§ 21 Ziff. 5, 22 a Ziff. 7.

Nach ausgesprochener Mobilmachung müssen alle zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, die bereits 7 Semester studiert, aber noch nicht gedient haben, es sich gefallen lassen, daß sie nach außerterminlicher Musterung bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen werden und nach dem Ermessen der Militärbehörde Verwendung finden, WO. § 98 Ziff. 4.

3. Das österr. Wehrgesetz erwähnt eine Wahl zwischen Frontdienst und Sanitäts- usw. Dienst nicht — die Ausdrucksweise in § 21 Ziff. 15 ist hierfür nicht schlüssig —, die Wehrvorschriften aber ergeben, daß die Wahl besteht, vgl. namentlich I § 82 Ziff. 1 („dem Einjährig-Freiwilligen steht es unter der Voraussetzung seiner Befähigung frei, den Präsenzdienst entweder im Frontdienst bei der Truppe oder als Mediziner usw. abzuleisten“), weiter I §§ 94 Ziff. 22, 95 Ziff. 11; die Zeit der militärischen Ausbildung für Mediziner wird auf nur drei Monate bemessen, während diplomierte Tierheilkundige und Pharmazeuten nach einer entsprechenden ersten militärischen Anleitung ganz im tierärztlichen, pharmazeutischen Dienste ihrer Verpflichtung zu genügen haben, §§ 23, 24, 25 WG. Die Mediziner werden nach Ablauf des Frontdienstes beurlaubt und haben dann innerhalb bestimmter Frist, vorausgesetzt daß sie inzwischen zu Doktoren der gesamten Heilkunde promoviert worden sind, für 9 Monate den Dienst als einjährig-freiwillige Aerzte anzutreten, § 23. Die Studierenden der Tierheilkunde und der Pharmazie werden zu ihrem Spezialdienst erst nach Erlangung des Diploms als Tierarzt, als Magister der Pharmazie herangezogen, §§ 24, 25. Ist bei den Medizinern die Voraussetzung der Doktorpromotion zur vorgeschriebenen Zeit nicht erbracht, so sind sie nun frontdienstpflichtig oder statt dessen für die gleiche Zeit im Sanitätshilfsdienste zu beschäftigen; früher bereits zurückgelegte Präsenzdienstzeit kommt auf das Dienstjahr in Anrechnung, § 23 Abs. 8. Veterinäre, die das Diplom nicht

rechtzeitig erlangt haben, leisten Frontdienst oder tierärztlichen Hilfsdienst, § 24 Abs. 2. Für Pharmazeuten tritt in gleichem Falle die Pflicht zum Sanitätshilfsdienst ein, § 25 Abs. 3.

4. Dem deutschen Rechte unbekannt ist die Ausbildung Einjährig-Freiwilliger in besondern Dienstzweigen gemäß § 26 öst. WG., näher bestimmt in § 97 der Wehrvorschriften, Teil I. Danach können Einjährig-Freiwillige des Frontdienstes nach 8 Wochen militärischer Ausbildung auf Ansuchen zur Ausbildung im Militärverpflegungs-, Baurechnungsdienste oder als technische Beamte des Artilleriezeugwesens zugelassen werden, unter Bevorzugung solcher, die vermöge ihrer Studien oder ihres Lebensberufs für diese Dienstzweige vorgebildet sind. Richtiger dürfte sein, die Möglichkeit der Verwendung als Militärbeamte erst nach gründlicher militärischer Schulung, also nach Absolvierung des einjährigen Frontdienstes, eintreten zu lassen.

IV. Anspruch auf nur zweijährigen Präsenzdienst in Oesterreich-Ungarn.

Eine dem deutschen Rechte unbekannte Einrichtung ist die Verpflichtung zu nur zweijährigem Präsenzdienst in Heer und Landwehr für solche, die ein gewisses, zur Gewährung des Einjährigenprivilegs aber nicht ausreichendes Maß höherer Bildung erworben haben, nach § 20 des öst. Wehrgesetzes. Diese Privilegierung hat doch ihre Bedenken, denn die entstehende Ungleichheit wird nicht aufgewogen durch das für die Gestaltung des Einjährigendienstes maßgebende Ziel, Reserveoffiziere heranzubilden, denen ja dann im Vergleich mit den Mannschaften sehr erhöhte militärische Pflichten zufallen.

Die Bedeutung der nur zweijährigen Verpflichtung ist eine doppelte. Freiwillig in das Heer Eintretende können sich den Truppenkörper, in dem sie dienen wollen, wählen, § 19 Ziff. 2 WG., sie sind aber zu dreijährigem Präsenzdienst verpflichtet, diese Belastung steht dem Vorteile der Wahl gegenüber; ausnahmsweise

wird der Vorzug ohne die Last gewährt, wenn der Freiwillige den Anspruch auf nur zweijährigen Präsenzdienst zu erheben vermag, er kann dann auch nur in einen Truppenkörper mit zweijährigem Präsenzdienst aufgenommen werden. Diese Wirkung kommt für das deutsche Recht, das den Freiwilligen nur die Präsenzzeit auferlegt, die für die gewählte Waffengattung gilt, WO. §§ 24, 84, 85, außer Betracht.

Weiter wird das Privileg aber auch dann zugebilligt, wenn die betreffenden Pflichtigen als Rekruten ausgehoben worden sind, § 20 WG.; die nicht ganz klar gefaßte Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß der Pflichtige, wenn er den Anspruch erhebt, nur einem Truppenkörper mit zweijähriger Dienstzeit, nicht der Kavallerie, reitenden Artillerie usw. mit dem Rechte auf Entlassung nach zwei Jahren, eingereiht werden kann. Die regelmäßige Folge wird dann sein, daß den Waffengattungen mit dreijähriger Dienstzeit die besser gebildeten Mannschaften entgehen, was insbesondere die Gewinnung brauchbarer Unteroffiziere für sie erschweren muß. GELLER und JOLLES bemerken in ihrem Kommentar zum Wehrgesetz § 20, die gesetzliche Gewährung bloß zweijähriger Präsenzzeit bedeute, da die Begünstigten wegen ihrer Intelligenz zu Unteroffizieren prädestiniert seien, für sie eine äußerst wertvolle Errungenschaft. Aber für die Kavallerie usw.-Regimenter doch das Gegenteil einer solchen!

§ 5.

Zurückstellungen und Befreiungen.

I. Körperlich, geistig untaugliche Mannschaften würden dem Heere nur schädlicher Ballast sein. Körperliche Mängel, mit deren Behebung noch zu rechnen ist, begründen zunächst nur Zurückstellung; die Befreiung ist erst auszusprechen, wenn sich die Behinderung als dauernd erwiesen hat oder doch mutmaßlich anzunehmen ist, daß sie diesen Charakter haben wird. Die Zukunft kann die letztere Prognose widerlegen. Dann ist im Bedarfsfalle

auf die Befreiten zurückzugreifen. Insbesondere sind Militärpflichtige, die noch zu schwach oder zu klein sind, vorläufig nur zurückzustellen und auch die Befreiung muß noch widerruflich sein, wenn wider Erwarten die Entwicklung doch noch zu genügendem Abschlusse gekommen ist und staatliche Notlage dazu zwingt, auch die schon freigegebenen, jetzt brauchbar gewordenen Mannschaften, sofern nicht anderweite Rücksichten entgegenstehen, in das Heer einzustellen.

Die Wirkungen einer Einberufung zum Dienste auf die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen müssen regelmäßig unbeachtet bleiben. Es liegt im Wesen der allgemeinen Wehrpflicht, daß ihre Inanspruchnahme nicht individualisierend — je nachdem keine oder nur unbedeutende oder aber erhebliche Nachteile für Beruf, Erwerb usw. des Betroffenen zu erwarten sind — erfolgen oder unterbleiben kann. Schwere Schädigungen aber der Pflichtigen und ihrer Familien nach Möglichkeit, soweit die militärischen Interessen es erlauben, zu verhüten, läßt ein billiges Recht sich angelegen sein. Ist freilich der Staat vor die Existenzfrage gestellt, ist ihm das Schwert in die Hand gezwungen worden, so müssen auch diese Rücksichten aufhören oder können doch nur in äußersten Fällen geübt werden.

Daraus folgt schon, daß die rücksichtswürdigen Verhältnisse nicht zur Befreiung von der Wehrpflicht überhaupt führen, sondern nur Zuweisung an solche Bestandteile der Wehrmacht begründen, die im Frieden nicht zur Verwendung kommen oder doch nur kurzer Einübung unterliegen. Da ferner der Grund der Begünstigung infolge veränderter Umstände sich erledigen kann, so ist sachgemäß, zunächst nur Zurückstellung vom Präsenzdienste zu gewähren und jene Zuweisung erst auszusprechen, wenn das maßgebende Verhältnis während nicht zu knapp bemessener Zeit fortgedauert hat.

Die Gründe selbst wollen vorsichtig gefaßt sein, nicht zu kasuistisch, was zu Nichtbeachtung gleichwertiger, nur nicht mit

ausgedrückter Tatsachen führen würde, und nicht zu weit, damit nicht an Stelle der Beschränkung des Privilegs auf besonders rücksichtswürdige Einzelfälle unterschiedslos ganzen Klassen Pflichtiger unter Schädigung der staatlichen Wehrkraft die Begünstigung zuteil wird.

Auch bei der Zurückstellung, mag sie nur im Sinne des Dienstaufschubs in Betracht kommen oder vorläufige Sicherung des Pflichtigen gegen schwere Schädigung der sozialen Lage bezwecken, wobei nach Bedarf die Befreiung folgt, ist nach den Bedürfnissen des Friedens und des Krieges zu unterscheiden. Für den Kriegsfall ist schon das Fernbleiben vom Waffendienste bis auf weiteres an erschwerte Voraussetzungen zu knüpfen. Der Staat braucht alle irgend verfügbar zu machenden Kräfte, bereits das bloße Zuwarten ohne die triftigsten Gründe wäre vom Uebel.

Indirekt kann bei diesen Berücksichtigungen ein staatliches Interesse — am gesicherten Betriebe der Landwirtschaft, von Fabriken usw. — beteiligt sein. Allein und ausschlaggebend tritt es in den Bestimmungen über die „Unabkömmlichkeit“ zutage. Auch im Kriege müssen dem Zivildienste die schlechthin unentbehrlichen Kräfte erhalten bleiben. Und an das sichere Funktionieren gewisser Zweige des Zivildienstes — des Eisenbahn-, des Postbetriebes — knüpfen sich zugleich bedeutsamste militärische Interessen, denen gegenüber ein — ohnehin relativ nicht erheblicher — Ausfall an Mannschaft durch das Belassen von Eisenbahn-, Postbeamten in ihrem Dienstverhältnisse nicht ins Gewicht fällt.

II. In der Frage der Tauglichkeit werden das deutsche und das österreichisch-ungarische Recht von der Tendenz beherrscht, endgültigen Entscheid erst nach voller Spruchreife eintreten zu lassen.

1. Deutsches Recht.

a) Ergibt sich bei der Musterung die Untauglichkeit sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem dem bürgerlichen

Berufe des Pflichtigen entsprechenden Dienst ohne Waffe und ist auf Grund der bestehenden Sachlage der Mangel als dauernd anzusehen, so erfolgt alsbald Ausmusterung durch Erteilung eines Ausmusterungsscheins seitens der Oberersatzkommission. Der Pflichtige ist dann an sich von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegt auch nicht dem Aufrufe des Landsturms. RMG. § 15, RWG. II Art. II § 27 Abs. 2, WO. § 38.

Aber auch die Ausmusterung begründet nicht ein erworbenes Recht auf dauerndes Freibleiben vom Dienste. Erneute Musterung, wozu der außerordentlich gesteigerte Menschenbedarf in schwerer Kriegslage führt, kann ergeben, daß das Gebrechen doch noch gehoben oder erheblich abgemindert und der Mann zum Dienste mit oder ohne Waffe noch verwendbar geworden ist. In der Tat hat im Vorjahre die wiederholte Musterung der schon Ausgemusterten das Reichsheer um zahlreiche brauchbare Elemente verstärkt. Die gesetzliche Grundlage für diese eingreifende Maßnahme lieferte das Reichsgesetz vom 4. September 1915: im § 15 des RMG. — Befreiung der dauernd dienstunbrauchbar Befundenen vom Militärdienst — wurden die Worte „im Frieden“ eingefügt und Art. II § 27 Abs. 2 des RWG. II — Befreiung solcher Wehrpflichtigen vom Aufruf des Landsturms — wurde gestrichen.

b) Militärpflichtige, die noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt. Die endgültige Entscheidung erfolgt spätestens im dritten Militärpflichtjahre. Besteht bei der folgenden usw. Musterung der Mangel nicht mehr, so wird der Pflichtige ausgehoben; ist er auch noch im dritten Militärpflichtjahre zeitig untauglich, so fragt sich, ob Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß der Pflichtige den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sein wird; wenn ja, so Ueberweisung zu dieser, andernfalls zum Landsturm ersten Aufgebots. RMG.

§ 17, RWG. II Art. II § 9 c, WO. §§ 31, 39 Ziff. 1 b, 40 Ziff. 2 c.

Geringere körperliche Fehler führen von vornherein zur Zuweisung an die Ersatzreserve, RWG. II § 9 Abs. 2 b, WO. § 40 Ziff. 2 b.

Handelt es sich um Gebrechen, die nicht heilbar sind und Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve nicht zulassen, so kann doch noch die Möglichkeit der Verwendung im Landsturm, zum Dienst mit oder ohne Waffe, bestehen; der Pflichtige wird dann alsbald diesem zugeteilt, RMG. § 16, RWG. II Art. II § 19, WO. § 39 Ziff. 1 a.

c) Ueber Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst wegen eingetretener Dienstunbrauchbarkeit entscheidet der kommandierende General nach eingeholtem Gutachten des Korpsgeneralarztes, RMG. § 52, WO. § 82 Ziff. 2 a, HO. § 15 Ziff. 3.

Mannschaften, die hiernach vor Erfüllung der Dienstzeit entlassen werden mußten, stehen zur Disposition der Ersatzbehörden; über ihre völlige Befreiung oder die Art ihrer spätern Dienstpflicht wird demnächst durch die Oberersatzkommission beim Aushebungsgeschäft entschieden, WO. § 82 Ziff. 2 a und 5 a.

Haben jedoch solche Mannschaften bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige 9 Monate gedient, so gelten sie als militärisch ausgebildet und treten, abgesehen vom Falle dauernder Unbrauchbarkeit, der zur Ausmusterung führt, zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über; sie dürfen dann nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, RMG. § 55 Abs. 2, WO. § 82 Ziff. 5 c.

2. O e s t e r r e i c h i s c h - u n g a r i s c h e s R e c h t.

a) Eine bemerkenswerte Besonderheit bringt § 7 des Wehrgesetzes. Im wehrpflichtigen Alter Stehende, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen geeignet sind, können im Falle der Mobilmachung, der Ergänzung auf den Kriegsstand und im Kriege zu diesen Verrichtungen herangezogen werden. Die Wehr-

vorschriften I § 19 nennen beispielsweise Arbeiten für die Bahnerhaltung, Verwendung bei Pferdetransporten, als Fuhrleute, Tragtierführer, als Chauffeure usw. Keineswegs handelt es sich um Assentieren für Hilfsdienste (als Schreiber, Schneider, Schuster usw.). Das ist eine Form der Aushebung, die den Pflichtigen dem Heere in der angegebenen Eigenschaft zuführt, während § 7 lediglich Verwendung im Mobilmachungsfalle usw. vorsieht.

Das deutsche Recht kennt eine solche spezielle Designation nicht, teilt vielmehr unter gleicher Voraussetzung die Pflichtigen dem Landsturm ersten Aufgebots, zum Dienst ohne Waffe, zu, § 39 Ziff. 1 a WO. Demnach stehen sie im Mobilmachungsfalle nicht, wie nach österreichischem Rechte, alsbald, sondern erst mit Aufruf des Landsturms und zwar der Jahresklasse, der sie angehören, und nach vorgängiger Musterung und Aushebung zur Verfügung. Die schnellere Erreichbarkeit dieser Hilfskräfte für die Heeresleitung dürfte einen Vorzug des österreichischen Rechtes ergeben.

b) Zurückstellung Pflichtiger bei noch nicht gegebener Tauglichkeit unter Vertagung des definitiven Entscheids, bis die weitere Entwicklung sich übersehen läßt, tritt, wie nach deutschem Rechte, in der ersten und zweiten Altersklasse ein; im dritten Pflichtjahre ist endgültig zu entscheiden (auf „Tauglich“, „Tauglich zu Hilfsdiensten“, „Waffenunfähig“, „Löschen“), WVVorschr. I § 51 Ziff. 5 und 6, § 74 Ziff. 3.

Völlige Dienstuntauglichkeit führt zur „Löschung“ in der Stellungsliste. Der Beschluß bedeutet, daß der Pflichtige zu jeder Militärdienstleistung, daher auch zum Landsturmdienste ohne Waffe dauernd untauglich ist, WVVorschr. I § 51 Ziff. 8.

Pflichtige, die zwar zum Heeresdienst mit der Waffe und zu militärischen Hilfsdiensten untauglich sind, aber noch im Landsturm ohne Waffe Verwendung finden können, werden diesem zugewiesen durch Erklärung als „waffenunfähig“, WVVorschr. I § 51 Ziff. 7.

Bei der Assentierung der tauglich Befundenen bleibt die Bestimmung zu Rekruten oder Ersatzreservisten vorbehalten, sofern nicht die Rücksichtnahme auf bürgerliche Verhältnisse zu sofortiger Ueberweisung an die Ersatzreserve führt, WG. § 17 Ziff. 3.

Von der Abgabe Pfllichtiger in ein Spital zu näherer Prüfung von Gebrechen, die sich bei der Stellung nicht hinreichend beurteilen ließen, von Ueberprüfung der Tauglichkeitsfrage und der verwandten Maßregel der Superarbitrierung ist bei Darstellung des Rekrutierungsverfahrens gehandelt worden.

c) Nicht zu behebende Dienstuntauglichkeit nötigt zur Entlassung aus dem Dienst, WG. § 58 Ziff. b; die Entscheidung steht der Militärbehörde zu, es müßte denn Ueberprüfung geboten sein. Dies trifft zu, wenn der Soldat innerhalb dreier Monate vom Antritte des Präsenzdienstes untauglich befunden wird und das Gebrechen vor diesem Zeitpunkte bestanden hat, WG. § 35 Ziff. 1 c, WVorschr. I § 77 Ziff. 4.

Wird der vorzeitig Entlassene später wieder diensttauglich, so ist er an sich erneut präsenzpflichtig, doch wird der bereits zurückgelegten Dienstzeit Rechnung getragen und zwar ist ein Präsenzdienst von 3 bis einschließlich 6 Monaten als ein halbes Jahr, ein solcher von über 6 Monaten bis zu einem Jahre als ein volles Jahr auf die Präsenzdienstzeit anzurechnen, während ein Präsenzdienst unter 3 Monaten nicht in Betracht kommt; auf die Gesamtdienstpflicht zählt eine Dienstzeit von über 6 Monaten bis zu einem Jahre als volles Jahr, eine Dienstzeit von 6 Monaten oder darunter wird bei Berechnung der Gesamtdienstpflicht nicht berücksichtigt. WVorschr. I § 6 Ziff. 6. Für Einjährig-Freiwillige gilt gleiche Anrechnung auf die Gesamtdienstzeit, dagegen werden sie bei Bemessung der Präsenzzeit anders behandelt: Volle Anrechnung der zurückgelegten Dienstzeit, auch wenn sie nicht 3 Monate betrug, aber auch nur dieser, so daß eine Verkürzung des Dienstjahres niemals eintritt, WVorschr. I § 8 Ziff. 3.

Diese Berechnungsweise des österreichischen Rechts ist sach-

gemäß der deutsche gar zu liberale Modus, wonach ein Nachdienen der Einjährigen nach 9 Monaten, anderer Pflichtiger nach einem Jahre Präsenzzeit fortfällt. Denn die ohnehin knappe Zeit der Ausbildung sollte für Einjährige keine Kürzung erfahren und bei andern Mannschaften mag man wohl der leichtern Berechnung halber das angebrochene zweite Quartal, zweite Halbjahr der Dienstzeit als voll gelten lassen, aber der Erlaß eines ganzen Dienstjahres ist nicht gerechtfertigt.

III. Wenn die Verhältnisse des Pflichtigen seine Befreiung von der Präsenzpflcht im Frieden bedingen, so genügt doch immer, ihn zunächst zurückzustellen und den Entscheid über die Freigabe der Zukunft zu überlassen, wobei zur Vermeidung längerer Ungewißheit eine angemessene Zeitgrenze zu setzen ist.

1. Von diesem Standpunkte aus läßt das deutsche Recht Zurückstellung durch die Ersatzkommission auf ein bis zwei Jahre eintreten, während im dritten Militärpflichtjahre endgültig endgültig entschieden werden muß.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Zurückstellung zweifelsfrei gegeben, so kann diese durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vor dem Musterungstermin schriftlich verfügt werden; andernfalls wird bei der Musterung darüber entschieden und zwar durch die verstärkte Ersatzkommission, wenn zwischen den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission Meinungsverschiedenheit besteht.

Den endgültigen Entscheid trifft die verstärkte Oberersatzkommission; sie prüft, ob die Gründe der Berücksichtigung noch bestehen, und bejahendenfalls, ob ihnen durch Zuweisung des Pflichtigen zur Ersatzreserve genügend Rechnung getragen wird oder weitergehend die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots am Platze ist.

So RMG. §§ 20, 21, WO. §§ 29 Ziff. 2 und 3, 32, 40 Ziff. 2 a und 39 Ziff. 1 c, 64 Ziff. 5, 70 Ziff. 2 a.

Sollte sich der Befreiungsgrund im ersten, zweiten Militär-

pflichtjahre erledigen, so wäre statt weiterer Zurückstellung der Pflichtige zum Dienste heranzuziehen.

Gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve durch die verstärkte Oberersatzkommission wird nach Befinden zugleich die Heranziehung zu Uebungen im Frieden für untunlich erklärt, WO. § 73 Ziff. 1.

Gegen die Entscheidungen der Oberersatzkommission ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben.

Voraussetzung für die Zurückstellung und damit für die weitere Sonderbehandlung ist Ansuchen — „Reklamation“ — des Pflichtigen oder seiner Angehörigen, RMG. § 19, WO. § 32 Ziff. 1.

Die Begünstigung wird gewährt, § 20 RMG.:

den einzigen Ernährern hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern usw.;

dem Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

dem nächstältesten Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen usw. Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

Militärpflichtigen, denen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft usw. zugefallen ist, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen ist und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

Inhabern von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft usw. zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist;

Inhabern von Handelshäusern entsprechenden Umfangs in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift.

Allerlei Kautelen und Präzisierungen sind in RMG. §§ 20, 22 und in WO. § 33 hinzugefügt.

2. Das österreichische Wehrgesetz §§ 30, 31 berücksichtigt Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter. Der andern im RMG. gleichgestellten Verhältnisse wird nicht gedacht. Der Vorzug, den so die Landwirtschaft vor industriellen Betrieben genießt, ist auffällig und auch vom Standpunkte des österreichischen Wirtschaftslebens aus nicht gerechtfertigt. Das landwirtschaftliche Privileg hat nach den Vorschriften des § 30 weitem Umfang als bei uns: es wird gewährt Besitzern ererbter Landwirtschaften, wenn sie die Bewirtschaftung an Ort und Stelle berufsmäßig selbst besorgen und wenn das Grundertragnis der Wirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von 5 Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrags zu überschreiten usw.; dagegen setzt das RMG., § 20 Ziff. d, voraus, daß es der Bewirtschaftung zum Lebensunterhalte des Pflichtigen bedarf und nur durch diese seine Arbeit die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes möglich ist. Der Begünstigungsgrund der Familienerhaltung in § 31 ist schon an sich reichlich kasuistisch gefaßt und die Wehrvorschriften Teil I § 110 fügen noch eingehendere Bestimmungen hinzu; das RMG. berücksichtigt unter Freigabe des behördlichen Ermessens, das durch detaillierte Vorschriften nicht ersetzt, aber behindert werden kann, „die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister“, einige Direktiven gibt § 33 Ziff. 4 bis 6 WO.

Auch in Oesterreich wird Geltendmachung des Titels erfordert, nicht von Amts wegen die Berücksichtigung gewährt. Die von den wehrpflichtigen Landwirten, den unterstützungsbedürftigen Angehörigen der Familienerhalter zu führenden Nachweise sind in den §§ 108 Ziff. 2, 111 Ziff. 3 fg. der Wehrvorschriften bestimmt.

Die Gesuche sind im Januar oder Februar bei der politischen Bezirksbehörde oder zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungs-

kommission unter vollständiger Nachweisung des Anspruchs einzubringen, WVorschr. I § 108 Ziff. 4, § 111 Ziff. 1. Ueber Zuerkennung der Begünstigung entscheidet die Stellungskommission, gegen deren Erkenntnis Berufung an die politische Landesbehörde und in letzter Instanz an das Ministerium für Landesverteidigung zulässig ist, WG. § 34, WVorschr. I § 105 Ziff. 2 fg., 108 Ziff. 5 fg., 112 Ziff. 1. Wurde der Anspruch erst nach der Hauptstellung (weil später entstanden usw.) geltend gemacht, so entscheidet die Ergänzungsbehörde erster Instanz (mit Berufung an politische Landesbehörde usw.), WVorschr. I §§ 105 Ziff. 3, 108 Ziff. 5, 112 Ziff. 1.

3. Erwies sich das österreichische Recht in Behandlung der Dienstuntauglichkeit dem deutschen Rechte in mehrfacher Hinsicht überlegen, so verhält es sich gegenteilig bei der Stellungnahme beider zu den bürgerlichen Verhältnissen als Gründen der Befreiung vom Dienste.

Die Privilegierten werden in Oesterreich durchaus der Regel nach alsbald der Ersatzreserve zugewiesen, § 17 Ziff. 3 WG., nicht zunächst zurückgestellt unter Vertagung des definitiven Beschlusses. Fällt aber demnächst der Begünstigungstitel fort, so ist der dem Pflichtigen noch obliegende Präsenzdienst alsbald abzuleisten, §§ 30 Ziff. 3, 31 Ziff. 9 WG.

Der Fortbestand des die Begünstigung begründenden Verhältnisses muß während der Dauer der regelmäßigen Präsenzdienstplicht, die den Pflichtigen bei einem Truppenkörper mit zweijähriger Dienstzeit noch getroffen hätte, wenn die Begünstigung nicht zuerkannt worden wäre, in jedem der Zuerkennung folgenden Jahre in der für die Dokumentierung des Anspruchs vorgeschriebenen Art bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachgewiesen werden. Von dem Begünstigten selbst, wenn es sich um den Titel der Landwirtschaft handelt, von dem Reklamanten im Hinblick auf den reklamierten Familienerhalter. WVorschr. I §§ 109, 114.

Eine Sonderstellung hat die Begünstigung aus dem Grunde der Familienerhaltung insofern als sie nicht zuzuerkennen ist, wenn sich im voraus bestimmen läßt, daß die dem Ansuchen um die Begünstigung zugrunde liegenden Verhältnisse bis 1. Oktober des Jahres, in dem der Dienstpflichtige das 23. Lebensjahr vollendet, zu bestehen aufhören werden; es ist dann der Präsenzdienstantritt bis 1. Oktober jenes Jahres aufzuschieben, in dem die Aenderung der Verhältnisse eintreten wird, § 32 Ziff. 5 WG. Also auch hier nicht Zurückstellung vorbehaltlich weiterer Entscheidung, vielmehr alsbald Anordnung des Dienstantritts zu späterer Zeit.

Weit richtiger ist doch die deutsche Sachbehandlung, Zuwarten und dann endgültiger Entscheid, als die sofortige Freigabe in Oesterreich, wobei auf mehrere Jahre hinaus der Widerruf bei Aenderung der Verhältnisse vorbehalten bleibt.

Während Oesterreich nur der Ersatzreserve überweist, geben wir nach Bedarf dem Begünstigungstitel die stärkere Wirkung, teilen den Pflichtigen dem Landsturm zu, was doch auch der Billigkeit entspricht.

Andererseits hat in Oesterreich bei Widerruf der Begünstigung wegen Wegfalls des Titels usw. der Pflichtige nur während der Restdauer der regelmäßigen Präsenzdienstpflicht Dienst zu leisten, WVorschr. I §§ 109 Ziff. 5, 114 Ziff. 3, erhält dann also vielfach eine recht unvollständige Ausbildung; er wird vom normalen Präsenzdienste überhaupt frei, wenn die Zeit der regelmäßigen Präsenzdienstpflicht ohne Widerruf abgelaufen ist. Dagegen muß der nur zurückgestellte deutsche Pflichtige gewärtigen, noch im dritten Militärpflichtjahre, weil der Titel sich inmittelst erledigt hat, zur Ableistung des vollen Frontdienstes herangezogen zu werden. Es ist auch durchaus nicht unbillig, daß ihm der Vorteil der Zurückstellung nur unter der Verpflichtung zu dieser nachträglichen Dienstleistung zuteil wird. Während Oesterreich alsbald Befreiung gewährt, freilich keineswegs unumstößliche,

endgültige Befreiung, greifen wir der Sachlage gemäß zunächst nur zu Dienstaufschub und sprechen die Befreiung erst aus, dann aber endgültig, auf Grund längeren Fortbestandes des Verhältnisses.

4. Der Katalog der Begünstigungsgründe in den Gesetzen kann nie vollständig ausfallen. Immer bleibt möglich, daß nicht-geannte Verhältnisse eine Privilegierung materiell in demselben oder in noch höherem Maße verdienen.

a) Das deutsche Recht sucht dieser Tatsache gerecht zu werden, indem es die Ersatzbehörde dritter Instanz ermächtigt, besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe zunächst durch Zurückstellung und bei Fortbestand der Verhältnisse — nach Analogie der Behandlung, welche die genannten Titel erfahren — durch Ueberweisung zur Ersatzreserve oder weitergehend zum Landsturm ersten Aufgebots zu berücksichtigen, RMG. § 22, RWG. II Art. II § 10, WO. §§ 39 Ziff. 2, 40 Ziff. 4, eine Vergünstigung, die nur nach sorgsamer Würdigung des Einzelfalls, nicht generalisierend ganzen Berufsklassen gewährt werden soll.

b) Oesterreich-Ungarn knüpft auch die ausnahmsweise Berücksichtigung ausschließlich an die Gründe der Familienerhaltung und des gesicherten landwirtschaftlichen Betriebs, indem es den Mangel des vollen gesetzlichen Anspruchs auf Begünstigung aus diesen Anlässen als gedeckt erachtet durch ganz besonders berücksichtigungswürdige individuelle Verhältnisse der Beteiligten, WG. § 32; die WVorschr. § 116 Ziff. 3 nennen eine Reihe von Umständen, die „unter anderen“ diese Behandlung begründen. Das geht einerseits reichlich weit, andererseits nicht weit genug, denn das Absehen vom vollen Anspruch in der vom Wehrgesetz gewählten Formulierung ist, ohne daß die — nur exemplifizierende — Aufzählung in den Wehrvorschriften ein ausreichendes Gegengewicht böte, geeignet, ein bedenkliches Schwanken in die Entscheidungen der Ersatzbehörde zu bringen, und andersartige, den

genannten Titeln gleichwertige Tatsachen bleiben unberücksichtigt.

In Oesterreich-Ungarn entscheidet über diese außerordentliche Begünstigung der Minister für Landesverteidigung — in Sachen der Landwehr und des gemeinsamen Heeres —, WG. § 34 Abs. 4.

Läßt sich voraussehen, daß die besondern für die Begünstigung bestimmenden Verhältnisse vor dem 1. Oktober jenes Jahres, in dem der Pflichtige das 23. Lebensjahr vollendet, wegfallen werden, so ist lediglich Aufschub des Präsenzdienstantritts bis 1. Oktober jenes Jahres, in dem die Aenderung der Verhältnisse eintreten wird, zu gewähren, WG. § 32 Ziff. 5. Diese Beschränkung gilt somit beim Mangel des vollen gesetzlichen Anspruchs gleichmäßig für die Titel der Landwirtschaft und der Familien-erhaltung, während sie unter Voraussetzung des vollen Anspruchs nur den letzteren Titel trifft, eine Unterscheidung, deren Berechtigung nicht einleuchten will.

Der Fortbestand des Verhältnisses ist nachweispflichtig, wie bei vollem Anspruch, und auch die Konsequenzen des Wegfalls sind die nämlichen, WVorschr. § 118 Ziff. 1.

IV. Gesonderter Betrachtung bedarf die bloße Zurückstellung ohne die Aussicht auf nachfolgende Befreiung, also wegen eines Verhältnisses, das nur jene, nicht diese Maßregel zu begründen vermag. Von wesentlich gleichen Zurückstellungsgründen ausgehend gelangen hier beide Rechte zu erheblich verschiedener Sachbehandlung.

1. Das deutsche Recht gewährt sie — durch Entscheid der Ersatzkommission — Militärpflichtigen, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden — nicht anwendbar auf Pflichtige, die in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgeblieben sind und sich nun durch Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-

freiwilligen Dienst nachzuweisen; nach Ermessen kann die Vergünstigung auch zugebilligt werden Handwerksburschen, wenn sie im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen; auch Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben, dürfen auf ein bis zwei Jahre zurückgestellt werden. RMG. § 20, WO. §§ 32 Ziff. 2 f und g, 33 Ziff. 7, 9 a, 10.

Die Zurückstellung geschieht in der Regel nur auf ein Jahr, aus besonderem Anlasse noch auf ein weiteres. Behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf — RMG. § 20 Ziff. 6 — kann sie in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum 5. Militärpflichtjahre erstreckt werden. Durch die Ersatzbehörde dritter Instanz auch noch darüber hinaus. Aber der 1. Oktober des 10. Militärpflichtjahres bildet für diese Stelle die äußerste Grenze, weitergehenden Aufschub kann nur noch die Ministerialinstanz bewilligen, WO. § 29 Ziff. 7. Auch bei diesen Erweiterungen ist die Regel Zurückstellung von Jahr zu Jahr, WO. § 29 Ziff. 4 und 9.

Pflichtige mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres zurückstellen, WO. § 29 Ziff. 4 c. Die dritte Instanz hat wiederum bis zum 1. Oktober des zehnten Militärpflichtjahres Spielraum, „wenn ganz besondere Verhältnisse es rechtfertigen“; weitere Erstreckung höchst ausnahmsweise noch durch die Ministerialinstanz.

Zurückstellung Pflichtiger auf Grund gesetzlich nicht vorgesehener Verhältnisse nach billiger Erwägung des einzelnen Falles, nicht in Anwendung auf ganze Berufsklassen, steht der dritten Instanz zu, wie sie entsprechend über Zurückstellung und Befreiung wegen nicht genannter Gründe entscheidet, RMG. § 22, WO. § 29 Ziff. 7.

2. Im österreichischen Wehrgesetz § 33 wird, insofern mit der deutschen WO. wörtlich übereinstimmend, erhebliche Schäd-

gung der Berufsvorbildung durch den Militärdienst als Grund eines Dienstaufschubs anerkannt, aber starke Abweichungen vom deutschen Rechte liegen darin, daß der Ausstand „Rekruten“ — in der deutschen WO. sind statt dessen „Militärpflichtige“ genannt — gewährt wird und daß allgemein andere „besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse“ gleichgestellt sind.

Zuständig ist nicht, wie im Deutschen Reiche, die Ergänzungsbehörde erster Instanz, sondern das Militär-, Landwehrterritorial-(Korps-)kommando, unter Zulassung der Berufung an das Kriegsministerium, „beziehungsweise das Ministerium für Landesverteidigung“, WG. § 34 Abs. 5. Es fällt — zunächst — auf, daß Oesterreich hier, je nachdem eine Heeres- oder Landwehrangelegenheit in Frage steht, die Zuständigkeit auf die beiden Ministerien verteilt, während über die Begünstigungen der Familienerhaltung und des landwirtschaftlichen Betriebs immer in letzter Instanz das Ministerium für Landesverteidigung zu entscheiden hat. Der Grund liegt in der Beziehung des Privilegs auf „Rekruten“ des gemeinsamen Heeres und der Landwehr, die eben je nachdem der Verfügung der einen oder andern Kommandostelle, des einen oder andern Ministeriums unterliegen; die Begünstigung der Familienerhaltung usw. hingegen führt zur Ueberweisung an die Ersatzreserve, so daß hier die Zuständigkeit lediglich des einen, des Ministeriums für Landesverteidigung, dessen anderweiter Bevorzugung entsprechend bestimmt werden konnte.

Indem der Aufschub „Rekruten“, Mannschaften, die als solche bereits ausgehoben, „assentiert“ sind, zuteil wird, ist die Folge, daß ihre (zwölfjährige) Gesamtdienstzeit im Heere, in der Landwehr bereits vom Tage der Einreihung an zählt, nicht erst vom Ablaufe der Ausstandszeit an gerechnet wird; darüber lassen die §§ 41 Ziff. 2, 42 WG. keinen Zweifel. Durch Verkürzung dieser Dienstdauer ist aber dem Privileg eine Ausdehnung über Gebühr gegeben. Nach deutschem Rechte dagegen wird — richtig — die Reservepflicht von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die

aktive Dienstpflicht, und diese nach dem wirklich erfolgten Dienst-
antritt, RWG. I § 6, WO. § 7 Ziff. 1, § 11 Ziff. 1.

Aus dieser Berechnungsweise des österreichischen Rechts er-
klärt sich denn auch, daß Aufschub des Präsenzdienstantritts
immer nur bis 1. Oktober des Jahres, in dem der Betreffende
das 24. Lebensjahr vollendet, erteilt wird, § 33 WG. Bei Ueber-
schreiten dieser Frist könnte eben die Dienstpflicht eine viel zu
starke Minderung erfahren, ja nahebei illusorisch werden. Auch
die triftigsten Anlässe zu weiterem Ausstand, denen die deutsche
WO. voll gerecht wird, müssen so unberücksichtigt bleiben.

Dem Begünstigungsgrunde der ungestörten Berufsausbildung
ist die Generalklausel „sonst besonders berücksichtigungswürdige
Verhältnisse“ hinzugefügt. Wesentlich mit im Hinblick auf das
so gegebene weitgehende Ermessen wurde die Zuständigkeit all-
gemein einer höheren Stelle, dem Korpskommando, beigelegt.
Aber die Entscheidung sollte, da eben bürgerliche Verhältnisse
zu werten sind, nicht einem rein militärischen Organ, sondern ge-
mischten, den Ersatzbehörden zufallen!

Ueber den Dienstaufschub Einjährig-Freiwilliger bestehen be-
sondere Bestimmungen. Es mußten für den Beginn der Dienst-
leistung als „einjährig-freiwilliger Arzt“ und den Dienstantritt
der Pharmazeuten und Veterinäre weitere Grenzen anerkannt wer-
den; Einjährig-Freiwillige des Frontdienstes erhalten über die
sonst geltende Frist (bis 1. Oktober des Jahres, in dem das
24. Lebensjahr vollendet wird) hinaus Aufschub „unter besonders
berücksichtigungswürdigen Verhältnissen“. So die §§ 21 Ziff. 6,
23, 24, 25, 27, 28 WG.

V. Die gleichen Verhältnisse, wie sie zur Befreiung von der
Einstellung führen, begründen auch ein Gesuch um Entlassung
im Dienst bereits befindlicher Mannschaften. Da die Befreiungs-
titel nicht von Amts wegen berücksichtigt werden, so kann Frei-
gabe insoweit nicht eintreten, als die Pflichtigen (oder deren An-

gehörige) die rechtzeitige Geltendmachung der begründenden Tatsachen unterlassen haben.

1. Die deutsche WO. § 83 Ziff. 2 zieht in Uebereinstimmung mit § 53 Abs. 1 RMG. die volle Konsequenz: abgesehen von schwebender Berufung an die höhere Instanz, wobei neue Momente angeführt werden können, ist schlechthin Voraussetzung der Eintritt des fraglichen Verhältnisses erst nach der Aushebung. Das österreichische WG. §§ 30 Ziff. 2, 31 Ziff. 8, 32 Ziff. 3 hat ein weniger weitgehendes Präjudiz: der ohne genügende Rechtfertigung bis zum Präsenzdienstantritt nicht geltend gemachte Titel kommt erst gelegentlich des nächsten allgemeinen Mannschaftswechsels wieder zur Wirkung.

In freiwilligem Eintritt trotz bestehendem Befreiungsgrunde muß — hinausgreifend über die Annahme bloßer Säumnis — Verzicht auf den Titel gefunden werden. Nach der Säumnisfolge der deutschen WO. bedurfte das keiner Hervorhebung; maßgebendes Moment ist das Gesuch um Annahme beim Truppenteil (WO. § 85 Ziff. 2). Das österreichische Gesetz läßt entscheiden, ob das Verhältnis vor der Assentierung bereits entstanden war, trägt aber dem Verzicht — mit der Folge des endgültigen Wegfalls des Befreiungsanspruchs im Gegensatz zu der geringern an bloße Säumnis geknüpften Präklusion — nur beim Titel der Familien-erhaltung Rechnung, § 31 Ziff. 7; weshalb nicht das landwirtschaftliche Privileg ebenso behandelt wurde, ist nicht einzusehen.

2. Das RMG. § 53 Abs. 2 und die deutsche WO. § 83 Ziff. 4 verstellen nicht-präkludierte und nicht im schwebenden Berufungsverfahren erhobene Entlassungsbitten nach Begutachtung durch die zuständige Ersatzkommission zur Entscheidung des Kommandierenden Generals des in Frage kommenden Armeekorps in Gemeinschaft mit der in dritter Instanz fungierenden Zivilbehörde des Heimatsbezirks des Reklamierten. Die Entlassung erfolgt aber erst zum nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad von Dringlichkeit die frühere Ent-

lassung notwendig macht, RMG. § 53 Abs. 3. Stehen ungenannte Billigkeitsgründe in Frage, so kann die vorzeitige Entlassung von der Ersatzbehörde dritter Instanz genehmigt werden, § 83 Ziff. 7. Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Notfall reklamiert werden, § 99 Ziff. 3.

3. Die Entlassung geschieht nach unserem Rechte regelmäßig (Ausnahme folgt alsbald) zur Disposition der Ersatzbehörden, RMG. § 53, WO. § 82 Ziff. 2 b. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden über das fernere Militärverhältnis dieser Mannschaften richten sich nach denselben Grundsätzen, wie sie für noch nicht eingestellte Militärpflichtige der entsprechenden Altersklasse gelten, RMG. § 55 Abs. 1. Demnach ist der Mann, wenn der Befreiungsgrund wegfällt, an sich von neuem für den aktiven Dienst auszuheben (wobei ihm die frühere Dienstzeit angerechnet wird). Hat aber einmal die Ersatzbehörde die Zuweisung zum Landsturm oder der Ersatzreserve ausgesprochen, so kommt Einstellung nun nicht mehr in Frage. Diese Ueberweisung wird im dritten Militärpflichtjahr verfügt, vorausgesetzt, daß nicht Wiederaushebung — wegen nicht mehr bestehenden Titels — bereits erfolgt war oder jetzt zu geschehen hat.

Von Wiedereinstellung wird Abstand genommen, wenn der Mann bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwilliger 9 Monate aktiv gedient hatte, § 55 Abs. 2 RMG.; der Entlassene tritt dann zur Reserve über, wird nicht zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen. Also die gleiche Sachbehandlung, wie bei Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit (oben II 1 c).

Abgesehen vom Wegfalle des Titels unterliegen die vorläufig Freigegebenen auch dann der Wiedereinstellung, wenn sie der Erfüllung des Zweckes sich entziehen, um deswillen sie aus dem aktiven Dienste entlassen worden waren, die Bewirtschaftung des Grundbesitzes aufgeben, die Pflicht zur Ernährung der Eltern nicht erfüllen usw., RMG. § 21, WO. §§ 83 Ziff. 8, 39 Ziff. 4, 40 Ziff. 6. Das bezieht sich auch auf solche Mannschaften, die nach einjäh-

riger, neunmonatiger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt worden waren. Nach §§ 21, 55 Abs. 2 RMG. ist diese Wiederheranziehung nicht mehr zulässig nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

Zuständig in allen diesen Fällen ist die Oberersatzkommission — gemäß §§ 30 Ziff. 4 c RMG., 39 Ziff. 4, 40 Ziff. 6 WO. (nachträgliche Heranziehung zum Dienst wegen Nichterfüllung des Zwecks) die verstärkte Oberersatzkommission —; es wird also beim Aushebungsgeschäft entschieden. WO. § 82 Ziff. 5 a.

4. Das österreichische Wehrgesetz §§ 30 Ziff. 1, 31 Ziff. 1, 32 Ziff. 1 bestimmt Uebersetzung in die Ersatzreserve, wenn nach der Einreihung des Mannes zum Präsenzdienst die Titel der Familienerhaltung, des landwirtschaftlichen Betriebs für ihn sich ergeben haben oder bei Fehlen des vollen Anspruchs die zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeigneten besondern Verhältnisse eingetreten sind. Verliert dann der Mann den Begünstigungstitel, so ist er zur sofortigen Ableistung des ihm noch obliegenden Präsenzdienstes — also in denselben Grenzen, wie bei Freigabe von vornherein (oben III 2) — verpflichtet, §§ 30 Ziff. 3, 31 Ziff. 9, 32 Ziff. 4 WG.

Von Nichterfüllung des Zweckes der Entlassung ist nicht die Rede, aber es wird anzunehmen sein, daß in solchem Falle der Pflichtige gleicher Behandlung unterliegt, als ob das Verhältnis nicht mehr bestände.

Zuständig zur Aberkennung der Begünstigung ist in den Normalfällen die Ergänzungsbehörde erster Instanz, WVorschr. I §§ 105 Ziff. 3, 109 Ziff. 3, 114 Ziff. 3. Hatte hingegen bei Fehlen des vollen gesetzlichen Anspruchs das Ministerium für Landesverteidigung die Begünstigung zuerkannt, so kann auch nur diese Behörde sie wieder entziehen, WVorschr. I § 118 Ziff. 2.

VI. Ganz besonders in den Wehrgesetzen kommt der Unterschied von Friedensrecht und Kriegerrecht zur Geltung. Ein wesentlich anderes Gesicht als im Frieden zeigt die Zurückstellung zur Kriegerzeit. Im Interesse seiner Selbsterhaltung in schwerer

Kriegslage muß der Staat alle irgend verfügbare Mannschaft zu den Fahnen berufen und bei den Fahnen behalten. Für Ausnahmen sind sehr enge Grenzen gezogen.

Nur insofern ist zunächst von der Zurückstellung im Mobilmachungsfall zu handeln, als sie nicht durch „Unabkömmlichkeit“ im technischen Sinne — aus zivildienstlichen Gründen oder doch in sonstigem staatlichen Interesse — bedingt wird.

1. Deutsches Reichsrecht.

a) Zurückstellungen für den Friedensfall verlieren infolge verfügter Mobilmachung ihre Gültigkeit, WO. § 29 Ziff. 8. Sie sind insofern unter nicht mehr bestehender Voraussetzung bewilligt worden, als zur Kriegszeit den bürgerlichen Verhältnissen bei weitem nicht in dem Maße Rechnung getragen werden kann, als im Frieden. Doch dürfen diese Zurückstellungen durch die Ersatzkommission für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden, sie haben aber immer nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweit gedeckt werden kann, WO. § 29 Ziff. 8 und 99 Ziff. 2.

b) Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, sowie ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots wird für den Mobilmachungsfall nur zur Abwendung schwerer Notstände Zurückstellung gewährt:

der Mann ist einziger Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter usw., ein Knecht kann nicht gehalten werden, durch die gesetzlich eintretende Unterstützung der Familie bei der Einberufung würde der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden können;

die Einberufung des Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbtreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, würde den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst beim Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben;

die Zurückstellung des Mannes, dessen geeignete Vertretung

schlechthin nicht zu ermöglichen ist, wird im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet (hier Annäherung an die Gründe der Unabkömmlichkeit im technischen Sinn).

So § 122 WO.

In Anwendung dieser Bestimmungen können Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots, Landwehrlaute beider Aufgebote, in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots, Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve, bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots, Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellt werden. Jedoch darf die Zahl der so Zurückgestellten in keinem Aushebungsbezirk gewisse niedrige Prozentziffern (2, 3, 5) der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, des Landsturms übersteigen. RMG. § 64, RWG. II Art. II §§ 6, 16, 20, WO. § 118 Ziff. 3, § 120 Ziff. 5 a.

Ueber Gesuche Pflichtiger wegen Zurückstellung aus solchem Grunde entscheidet die verstärkte Ersatzkommission im Anschluß an das Musterungsgeschäft; die Entscheidung gilt nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin, so daß Anträge auf weitere Zurückstellung dann zu erneuern sind, WO. § 123. Dem ständigen militärischen Mitglied steht gegen die Entscheidungen der Einspruch zu; in diesem Falle wird von den ständigen Mitgliedern der Oberersatzkommission endgültig erkannt, RMG. § 30 Ziff. 7 Abs. 2.

Eine Reklamation erst bei der Einberufung ist unzulässig, WO. § 99 Ziff. 1.

Minder streng scheinen die Voraussetzungen bei unausgebildeten Landsturmpflichtigen insofern bemessen zu sein, als die WO.

hier allgemein von „dringenden häuslichen und gewerblichen Verhältnissen“ spricht, § 103 Ziff. 9. Aber es sind darunter die gleichen Gründe, wie im § 122 WO., verstanden. Haben doch auch das RMG. § 64 und das RWG. II Art. II §§ 6, 16 im Hinblick auf Reservisten, Landwehrleute die nämliche — in der WO. § 122 nur spezialisierte — Fassung.

2. Sehr viel strenger als das Reichsrecht ist das österreichische Recht.

a) Daß ein für die Friedenszeit erteilter Präsenzdienstaufschub mit Mobilisierung seine Kraft verliert, versteht sich und ist in den §§ 21, 33 des WG. (Ausstand für Einjährig-Freiwillige, für Rekruten im Interesse der Berufsvorbildung) auch ausdrücklich gesagt.

b) Eine Zurückstellung im Kriegsfall wegen bürgerlicher Verhältnisse — im Gegensatze zu der bei Unabkömmlichkeit eintretenden Behandlung — wird weder im Wehrgesetze, noch in den Wehrvorschriften erwähnt. Hält sich doch bereits der Dienstaufschub im Frieden in sehr engen Grenzen. Sonach können auch die dringendsten derartigen Gründe nur durch zeitweise Beurlaubung von der Truppe Berücksichtigung finden. So ausdrücklich die Landsturm Vorschriften vom 20. Dezember 1889 § 15 Nr. 62. Das reicht nicht aus gegenüber schweren dauernden Notständen.

VII. Im technischen Sinne unabkömmlich und daher von der Einstellung im Mobilmachungsfall befreit — solange die Kriegsnötlage es zuläßt — sind vorzugsweise Beamte bestimmter Verwendung, weiter solche Personen ohne Beamtencharakter, die bei Betrieben und Instituten von besonderer Bedeutung für die staatlichen, namentlich die militärischen Interessen beschäftigt sind.

1. Das Reichsrecht trägt dieser Unabkömmlichkeit in detaillierten Bestimmungen Rechnung.

a) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve oder dem ausgebildeten Landsturm angehören, dürfen für den

Fall der Mobilmachung (oder einer notwendigen Verstärkung des Heeres) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots, bzw. die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist, RMG. § 65, RWG. II §§ 11, 29, WO. §§ 118 Ziff. 4, 120 Ziff. 5. Dabei sind in erster Linie solche Beamte zu berücksichtigen, die in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind, WO. § 125 Ziff. 1; die Untunlichkeit „geeigneter Vertretung“ — § 65 RMG. — wird in dieser Stelle der WO. noch dahin präzisiert, daß die Unabkömmlichkeitserklärung nicht erfolgen dürfe, sobald eine Stellvertretung „ohne erheblichen Nachteil“ zulässig erscheine.

Spezialisierend erklärt die WO. § 125 Ziff. 2 insbesondere für unabkömmlich die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen usw., die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten usw.

Vom Waffendienste werden zurückgestellt dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter; vorläufig die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter; nach näherer Anordnung der Feldzeugmeisterei die im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter, soweit sie zu einem geordneten und gesicherten Betriebe unbedingt notwendig sind. So WO. § 125 Ziff. 3.

Von der Einberufung zu den Truppen sind befreit Schutzmannschaften, ferner konsularische Beamte im Auslande für die Dauer ihrer Tätigkeit daselbst, WO. § 125 Ziff. 4 und 4 a.

b) Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erteilt, je nach der Beamtenklasse, zu der der Reklamierte gehört, der Chef der Zivilbehörde, die von der Landesregierung hierzu berufene Behörde,

die Oberpostdirektion nach Genehmigung des Reichspostamts, die vorgesetzte Ministerialbehörde usw. § 125 WO. Diese Stellen übergeben jährlich zu bestimmten Zeitpunkten den Generalkommandos die Listen der im Mobilmachungsfalle unabkömmlichen Beamten, im Beanstandungsfalle hat das zuständige Ressortministerium die Liste nachzuprüfen, WO. § 126 Ziff. 1 bis 3.

Unabkömmlichkeitserklärungen erst im Augenblicke der Einberufung sind unzulässig, WO. § 126 Ziff. 4.

c) Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots, des Landsturms kann nach Aufruf dieser Klasse ein Anrecht nicht mehr gewähren, WO. § 125 Ziff. 8. Jetzt gibt schlechthin das militärische Bedürfnis den Ausschlag. Alle andern Rücksichten müssen hinter dem Verteidigungsinteresse des Staates zurücktreten. Wann der Zeitpunkt gekommen ist zur Einberufung der bis zuletzt Zurückgestellten, bestimmt das Kriegsministerium, HO. § 42 Ziff. 12.

d) Nicht Zurückstellung, Befreiung, vielmehr eine besondere Art der militärischen Verwendung kommt in Betracht für dasjenige dienstpflichtige Personal, das von den Eisenbahnen für den Kriegsfall der Militärbehörde zur Verfügung gestellt wird, RGes. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 § 28 Ziff. 3. Die Bestimmung der für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes findet bereits im Frieden statt; Näheres in WO. § 127.

Eine Erwägung gleicher Art ergibt die Unabkömmlichkeit solcher Offiziere des Beurlaubtenstandes, die Militärbeamte des Friedensstandes oder Zivilbeamte der Militärverwaltung sind, HO. § 51 Ziff. 10.

e) Der Dienst des Eisenbahnpersonals ist im Kriegsfall bei der außerordentlich hohen Bedeutung rascher, geordneter, gesicherter Truppentransporte zugleich eine Dienstleistung für militärische Zwecke. Die WO. § 128 trägt durch eingehende Bestimmungen über die Zurückstellung der unentbehrlichen Beamten und Arbeiter

vom Waffendienste dafür Sorge, daß den Bahnen nach Eintritt der Mobilmachung das nötige Personal zur ungestörten Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben verbleibt. Soweit das Eisenbahnpersonal dem ausgebildeten Landsturm zweiten Aufgebots angehört, bedarf es eines Zurückstellungsantrages nicht, vielmehr bleiben diese Angestellten bei Aufruf des Landsturms von selbst bis auf weiteres befreit, § 128 Ziff. 3 b.

f) Unabkömmlichkeitserklärungen für Beamte, die dem unausgebildeten Landsturm angehören, kommen erst nach Aufruf des Landsturms in Frage. Diese Beamten können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen des § 125 WO. so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann, WO. § 103 Ziff. 10 Abs. 1.

2. O e s t e r r e i c h - U n g a r n .

a) Das österreichische Wehrgesetz § 57 erfaßt die Gründe der Unabkömmlichkeit für den Mobilmachungsfall in einer allgemeinen Formel — Unentbehrlichkeit in den Anstellungen, bürgerlichen Berufen mit Rücksicht auf wichtige Interessen der bewaffneten Macht oder des öffentlichen Dienstes — und behält es der höchsten Stelle vor, zu bestimmen, nach Antrag des Ministers für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem betreffenden Fachminister und dem Kriegsminister, auf welche Anstellungen und Berufe die Ausnahmen in Anwendung zu bringen sind. Das ältere Wehrgesetz vom 11. April 1889 § 56 hatte die Beamtungen usw. aufgezählt. Auf Grund der Kaiserlichen Entschließung wird mit Berücksichtigung der militärischen Dienstesinteressen die jährliche individuelle Enthebung der vom Militärdienste freizugebenden Personen ausgesprochen, bei Angehörigen der gemeinsamen Wehrmacht durch den Kriegsminister, bei Angehörigen der Landwehr durch den Landesverteidigungsminister.

Um möglichste Rechtssicherheit zu schaffen im Interesse des

Heeres sowohl als des öffentlichen Dienstes ist doch gesetzliche Fundamentierung der Befreiungstitel und des Maßes ihrer Berücksichtigung im Sinne des deutschen Rechts dienlicher als ein Blankettgesetz, das durchweg an Stelle eigener Entscheidung dem Wechsel unterworfenen Bestimmungen im Wege der Verordnung setzt.

b) Im Hinblick auf den Landsturm sieht das österr. Gesetz vom 6. Juni 1886 § 2 Abs. 6 Enthebung solcher Pflichtiger vor, welche für die Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind; dazu eingehende Bestimmungen unter Scheidung von periodischer und fallweiser Enthebung (diese nach Aufbietung des Landsturms für ungediente Landsturmpflichtige) in der Vorschrift betr. die Organisation des Landsturms vom 20. Dezember 1889 § 15.

VIII. Sonderbestimmungen für Geistliche.

Starke Gründe sprechen dafür, die Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht auf Geistliche nur mit weitgehenden Ausnahmen anzuwenden. Die Abweichungen äußern sich in der Gewährung von Dienstpflichtprivilegien, ähnlich wie bei Aerzten, weiter aber auch in eigentümlichen Zurückstellungen und Befreiungen. Nach beiden Gesichtspunkten in der Darstellung zu trennen, wäre undurchführbar. Die weiter greifende Besonderheit, Zurückstellung und Befreiung, weist dem Ganzen — Rechtsstellung der Geistlichen gegenüber der staatsbürgerlichen Wehrpflicht — den Platz an.

1. Befreiung der Geistlichen von der Dienstpflicht überhaupt kann nicht in Frage kommen. Die Militärseelsorger des Friedensstandes reichen für den Mobilmachungsfall nicht aus³. Auch fin-

³ Ueber die Organisation der Militärseelsorge für den Mobilmachungsfall in Oesterreich-Ungarn vgl. FREISEN, Militärkirchenrecht (1913) S. 15, 16. Die preußischen militärkirchlichen Dienstordnungen (evangelische mil.-kirchl. Dienstordnung: EMD. und katholische mil.kirchl. Dienstordnung:

den Geistliche beim kriegführenden Heere in der Pflege der Verwundeten und Kranken ein reiches Feld der Betätigung. Ob es mit theologischen Rücksichten — vom Standpunkte der verschiedenen christlichen Bekenntnisse und der israelitischen Religionsgemeinschaft — und mit dem Wesen des geistlichen Standes vereinbar ist, wenn der Geistliche als Soldat für sein Vaterland kämpft, braucht hier nicht erörtert zu werden. Sicher ist, daß der katholischen Auffassung Waffendienst des ausgeweihten Priesters widerstreiten würde (c. 1, 5, 6, 19 C. XXIII qu. 8, c. 2 X de vita et hon. cler. III, 1).

2. Deutsches Reichsrecht.

a) Allgemein ist bestimmt, daß Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, zum Dienste mit der Waffe nicht heranzuziehen sind, § 65 RMG. Sie werden vielmehr im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. So bleiben den Geistlichen Gewissenskonflikte jedenfalls erspart. Gleiches ist für Landsturmpflichtige im RWG. II Art. II § 29 verordnet.

Außerdem, gegenüber der hiernach zulässigen Verwendungsart — als Seelsorger usw. — kommt beschränkend in Betracht die Rücksicht auf das bekleidete geistliche Amt. Können die Amtsstellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden und ist geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen, so dürfen die Geistlichen für den Mobilmachungsfall hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, § 118 Ziff. 4 und 5 WO.

b) Diener anderer Religionsgesellschaften, die nicht Korporationsrechte usw. haben, stehen nicht unter Sonderrecht.

KMD.) von 1902 geben nur die Regelung für die Friedenszeit; die sächsische evangelisch-lutherische mil.kirchl. Dienstordnung von 1911 sieht auch Bestimmungen für den Mobilmachungsfall vor.

c) Waffendienst des Theologiestudierenden unterliegt nicht den Einwendungen, die vom Standpunkte des geistlichen Berufs, der erhaltenen Weihen erhoben werden könnten. Für Studierende der evangelischen Theologie ist denn auch keinerlei Sonderbestimmung in unserem Rechte getroffen worden. Sie können infolge der erlangten Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste wie andere zurückgestellt werden bis zum 1. Oktober des 7. Militärpflichtjahres, § 29 Ziff. 4c WO. Obligatorisch ist die Zurückstellung römisch-katholischer Theologiestudierender während der Dauer des Studiums bis zum 1. April des 7. Militärpflichtjahres. Haben sie bis zu diesem Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen frei. Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Wehrpflicht der Geistlichen vom 8. Februar 1890.

d) Evangelische Theologen werden auf Grund ihres Frontdienstes unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Einjährig-Freiwillige zu Reserveoffizieraspiranten ernannt und können auch zu Offizieren des Beurlaubtenstandes befördert werden. Haben sie ein geistliches Amt im Sinne des § 65 RMG. erlangt, so finden sie im Mobilmachungsfall in der Militärseelsorge Verwendung; zu diesem Zweck ist bei Offizieren des Beurlaubtenstandes die Verabschiedung nachzusuchen, während Offizieraspiranten im Beurlaubtenstande ihrer Waffe verbleiben. Die sonstigen noch dienstpflchtigen beamteten Geistlichen werden bei Mobilmachung zum Sanitätspersonal übergeführt und in der Krankenpflege, nach Bedarf auch in der Militärseelsorge verwendet. Ausscheiden aus dem geistlichen Amte führt bei Offizieren des Beurlaubtenstandes und Offizieraspiranten, sofern sie noch dienstpflchtig sind, zur Wiederverwendung im Waffendienst. HO. § 36 Ziff. 11.

3. Eine erheblich weitergehende Sonderstellung haben die Theologen nach österreichisch-ungarischem Recht.

a) Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft werden auf Ansuchen

zur Ersatzreserve bestimmt und bleiben zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienst, von Waffenübungen und Kontrollversammlungen enthoben. Die gleiche Vergünstigung genießen Theologiestudierende und Novizen geistlicher Orden, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Eine Beschränkung besteht insofern, als Kandidaten des geistlichen Standes, die innerhalb gewisser Frist ein geistliches Amt nicht erlangen, und solche, die ohne die höhern Weihen empfangen, die Befähigung für ein geistliches Amt erlangt zu haben, oder nach Erhalt der höhern Weihen, nach erfolgter Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, den gesetzlichen Präsenzdienst ableisten müssen. Oest. WG. § 29 Ziff. 1. 2, 5, WVorschr. I § 104 Ziff. 2 bis 4 (Begriff der „Kandidaten des geistlichen Standes“). Befreiungen, die doch in mehr als einer Hinsicht über das Maß von Rücksichtnahme hinausgehen, das durch die kirchlichen Anschauungen bedingt wird.

b) Wesentlich übereinstimmend mit dem deutschen Recht, wird weiter bestimmt, daß ausgeweihte Priester und in der Seelsorge oder im geistlichen Amt Angestellte im Falle der Mobilisierung und im Kriege innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die bewaffnete Macht Verwendung finden, § 29 Ziff. 4, WVorschr. I § 107 Ziff. 3 (Begriff der „ausgeweihten Priester“ und der „im geistlichen Amt Angestellten“).

c) Bemerkenswert ist noch, daß die Laienbrüder des Ordens der barmherzigen Brüder bei der Aushebung für die Sanitätstruppe vorgemerkt werden, WVorschr. I § 53 Ziff. 4 b.

d) Die Wehrvorschriften I § 53 weisen weiter wehrpflichtige Lippowaner in der Bukowina, Karaiten und Mennoniten auf Wunsch dem Sanitätsdienste zu. Das deutsche Recht macht ein solches Zugeständnis nicht. Und mit Recht nicht. Das Staatsgesetz darf sich nicht den religiösen Anschauungen einer Sekte beugen. Wird aus diesem Grunde die Befreiung vom Waffendienste gewährt, wes-

halb dann nicht auch wegen der philosophischen, politischen Ueberzeugung der Wehrpflichtigen? —

4. Sehr beachtenswert ist die Vorschrift des schweizerischen Rechts — Anleitung für den Dienst der Feldprediger des schweizerischen Bundesheeres vom 14. Mai 1897 I 3 —, wonach die Bestellung zum evangelischen, katholischen Feldprediger an militärische Ausbildung in einer Rekrutenschule geknüpft wird. Wenn der Geistliche die Pflichten und Bedürfnisse des Militärdienstes aus eigener Erfahrung kennt, gewinnt er leichter das richtige Verhältnis zu den Mannschaften und kann sie mit voller Sachkunde zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Die Dienstleistung des künftigen Geistlichen läßt sich sehr wohl in einer Weise regeln, die auch der katholischen Auffassung volle Rechnung trägt (Ueberweisung zum Seelsorge- oder Sanitätsdienst im Mobilmachungsfall, schlechthin oder auf Wunsch des katholischen Pflichtigen, damit nicht durch Kriegsdienstleistung ein Ordinationshindernis — c. 1, 4 Dist. LI — entsteht).

§ 6.

Waffenübungen.

I. Die militärischen Fertigkeiten und Kenntnisse, die der Soldat in seiner Dienstzeit erworben hat, bedürfen der öfteren Auffrischung und Befestigung. Auch die Anpassung an die militärische Zucht soll dem Pflichtigen geläufig bleiben. Bei den steten Veränderungen und Fortschritten im Heerwesen geht mit dem Wiederholen immer ein Neuerlernen Hand in Hand. Diesem Zwecke dienen die „Übungen“. Für gewisse Klassen von Wehrpflichtigen tritt an Stelle längerer Präsenzzeit ein kurzes Einüben im Sinne notdürftiger elementarer Ausbildung.

II. Der Vergleich zwischen den Übungspflichten im Reiche und in Oesterreich-Ungarn zeigt, abgesehen von der Ersatzreserve, stärkeres Heranziehen auf deutscher Seite.

1. Das Höchstmaß der Übungen während des Reserveverhält-

nisses in Oesterreich beträgt insgesamt 14 Wochen unter Voraussetzung zweijährigen Präsenzdienstes und 11 Wochen nach dreijährigem Dienste, die Zahl der Uebungen ist im erstern Falle auf höchstens 4, im letztern auf höchstens 3 bestimmt; hat der Pflichtige freiwillig ein viertes Jahr gedient, so besteht keinerlei Uebungspflicht; Reservemännern, die sich bei ihrer Einstellung über ein gewisses Maß von Turn-, Schießfertigkeit ausgewiesen oder sich bei der Ausbildung der Jugend im militärischen Turn- und Schießwesen durch mindestens zwei Jahre erfolgreich betätigt haben, wird die letzte Reserveübung erlassen, WG. § 48 und Verordn. des Minist. für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1912.

Unser Recht verpflichtet die Reservisten ohne Unterschied, ob sie 2, 3, 4 Jahre (bei freiwilligem Eintritt usw.) gedient haben, zu zwei Uebungen in der Gesamthöchstdauer von 16 Wochen, RWG. I § 6, WO. § 116 Ziff. 1; Erlaß von Uebungen im Sinne der österreichischen Bestimmungen gibt es nicht, insbesondere ersetzt die turnerische usw. nicht die eigentlich militärische Durchbildung.

Um zutreffend zu vergleichen, muß in Anschlag gebracht werden, daß die Reservezeit in Oesterreich-Ungarn für Heer und Landwehr 10 oder 7 Jahre (letzteres nach drei- usw. jährigem Präsenzdienst), im Reiche nur 5 oder 4 Jahre (je nach Dauer der Präsenzzeit) beträgt und dann die Landwehrzeit in unserem Sinne sich anschließt. Für Einjährig-Freiwillige verlängert sich die Dauer der Reservepflicht beiderseits entsprechend. Es ist daher den 5, 4 usw. Jahren Reservezeit in Deutschland die 5-, 3jährige Dauer des Dienstes in der Landwehr ersten Aufgebots hinzuzurechnen. Die Landwehr aber — der Infanterie und der übrigen Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie — ist während der Dienstzeit im ersten Aufgebot noch zu 2 Uebungen im Höchstbetrage von zusammen 4 Wochen verpflichtet, RWG. III Art. II § 3, WO. § 116 Ziff. 2. Es steht also dem 14 wöchigen, 11 wöchigen Höchstmaße der Uebungen in Oesterreich bei uns ein solches von

20 Wochen gegenüber. Und ein solches Plus fällt doch recht ins Gewicht.

Die Waffenübungen der österreichisch-ungarischen Landwehr sind, entsprechend der Gleichordnung mit dem gemeinsamen Heere, wie die Reserveübungen bemessen, öst. LG. § 3, WG. § 48 Ziff. 3.

Beifall verdient die österreichische Bestimmung, daß im Falle einer Neu- oder Umbewaffnung der Armee Reservisten und Landwehrleute auch über das sonst geltende Höchstmaß hinaus zu einer Waffenübung nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes herangezogen werden können, WG. § 48 Ziff. 4, LG. § 3.

Im Grunde selbstverständlich ist die durch die besondern österreichischen Verhältnisse begründete Vorschrift im § 3 Abs. 2 LG., daß Personen, die aus der gemeinsamen Wehrmacht in die Landwehr überwiesen wurden, in dieser nur zu jener Anzahl von Waffenübungen verpflichtet sind, zu welcher sie in dem betreffenden Teile der gemeinsamen Wehrmacht hätten einberufen werden können.

2. Dem Mindermaße der Reserveübungen in Oesterreich steht als entschiedener Vorzug gegenüber, daß die österreichische Ersatzreserve im Frieden eine zehnwöchige militärische Ausbildung erhält, WG. § 43, und dann drei Waffenübungen je bis zu 4 Wochen sich anschließen, § 48 Ziff. 1 Abs. 4 daselbst.

Beides findet auch auf die Ersatzreserve der Landwehr Anwendung, WG. § 44 Ziff. 1 Abs. 3, LG. § 3.

Für deutsche Ersatzreservisten besteht zwar auch die gesetzliche Pflicht zur Ableistung von 3 Uebungen (von 10-, 6-, 4wöchiger Dauer), RWG. II § 13, WO. § 117 Ziff. 1, aber es sind tatsächlich nicht Uebungen mit der Waffe, vielmehr wird nur Ausbildung in gewissen Spezialzweigen bezielt und bei weitem nicht alle Ersatzreservisten werden dazu herangezogen. Daß so im Mobilmachungsfalle die Ersatzreservisten unausgebildet eingestellt werden, ist doch ein entschiedener und jetzt im Kriege auch recht empfundener Mißstand.

3. Die Landwehr zweiten Aufgebots übt im Frieden nicht, RWG. II Art. II § 4 Ziff. 1.

4. Den Landsturmpflichtigen endlich erwachsen nach deutschem Recht überhaupt erst aus dem Aufrufe des Landsturms militärische Verpflichtungen, Friedensübungen des Landsturms gibt es nicht, RWG. II Art. II § 31, WO. § 120 Ziff. 2. Auch in Oesterreich werden die Landsturmpflichtigen — abgesehen von Besonderheiten des Tirol-Vorarlberger Landesverteidigungsinstituts — zu Friedensübungen nicht herangezogen; nur Kontrolle und gewisse Meldepflichten bestehen.

III. Beide Rechte lassen die Dienstleistung eines Reservisten im Heere anlässlich einer Mobilmachung als Uebung gelten, RWG. I § 6, WO. § 116 Ziff. 1, öst. WG. § 48 Abs. 12, öst. LG. § 3. Gleiches muß für deutsche Landwehrleute gelten, obwohl es die WO. § 116 Ziff. 2 nicht ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind anzurechnen in Deutschland Dienstleistungen von Reservisten aus Anlaß notwendig gewordener Heeresergänzung im Frieden, RWG. I § 6, und in Oesterreich Dienstleistungen von Reservisten und Ersatzreservisten, wenn „besondere Verhältnisse“ ihre Einberufung erfordert hatten, WG. §§ 43 Ziff. 2, 44 Ziff. 2, 48 Abs. 13, LG. § 3. Zu weitgehend entbindet Oesterreich in diesen Fällen von jeder weitem Waffenübung — Reservisten immer, sowie Ersatzreservisten des dritten Assentjahres (über diese Einschränkung vgl. Motive zu § 48 WG.) —, wenn die Dienstzeit mindestens zwei Monate betrug, aber dadurch ist doch nicht ein Ersatz geschaffen für eine nach längerer Zwischenzeit wieder einsetzende Uebung zur Erhaltung des militärischen Könnens.

Ältere Mannschaften werden nach beiden Rechten von Uebungen befreit, es müßte denn eine Uebung nachzutragen sein, die infolge Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse des Pflichtigen aufgeschoben worden war usw.; in diesem Sinne bestimmt zugunsten von Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, die das 32. Lebensjahr überschritten haben, RKG. (vom 15. Februar 1875) § 4,

zugunsten von Reservisten im 11., 12. Dienstjahre öst. WG. § 48 Ziff. 1 Abs. 6; das deutsche Recht läßt ausnahmsweise Einberufung dieser Pflichtigen zu auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung.

IV. Das deutsche Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 27. März 1911 § 3 a verweist die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in die Wintermonate, soweit militärische und wirtschaftliche Gründe es gestatten. Für die Uebungen der Reservisten zumal wird freilich der militärische Arbeitsplan, wie er durch zwingende dienstliche Rücksichten bestimmt ist, öfters entgegenstehen.

Volksschullehrer, die nach 10 wöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt worden waren (oben § 4 II 7) werden im Reserveverhältnis zu zwei Uebungen, in der Regel von 6-, 4 wöchiger Dauer herangezogen, HO. § 40 Ziff. 3. In Oesterreich-Ungarn haben sie die Rechte Einjährig-Freiwilliger, WG. § 21 Ziff. 2 (oben § 4 II 7).

V. Die Uebungspflicht ist ein so wichtiger Bestandteil der Dienstpflicht, daß Befreiungen von den vorgeschriebenen Uebungen wegen häuslicher, gewerblicher, amtlicher Verhältnisse nur aus gewichtigen Gründen erteilt werden können. Daß solche jedenfalls gegeben sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die nach den Gesetzen zur Zurückstellung, Befreiung von Ableistung des Präsenzdienstes überhaupt führen würden, versteht sich. Im übrigen entscheidet das Ermessen der zuständigen Stelle.

1. Nach der deutschen WO. § 116 Ziff. 10 Abs. 1 werden Befreiungsgesuche von Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, von Offizieren und Offizieraspiranten durch die Generalkommandos beschieden. Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung, so entscheidet bei Mannschaften usw. der Kommandeur des Truppenteils, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandierende General, zu dessen Korps der Truppenteil gehört, WO. §§ 116 Ziff. 10 Abs. 2, 117 Ziff. 9.

Offiziere des Beurlaubtenstandes sollen von einer gesetzlich vorgeschriebenen Uebung in der Regel nur dann entbunden werden, wenn nicht dadurch ein Ausfall an Uebungen für den Offizier entsteht, HO. § 51 Ziff. 12.

Generelle Befreiung unter Erübrigung besonderer Gesuche wird von der Oberersatzkommission solchen Mannschaften der Ersatzreserve gewährt, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden wegen bürgerlicher Verhältnisse untunlich ist, WO. § 73 Ziff. 1 (dazu oben § 3 A VI). Es liegt darin eine modifizierte Ueberweisung zur Ersatzreserve, daher die Zuständigkeit der diese Ueberweisung an sich aussprechenden Behörde. Die Ausnahme von der sonst gegebenen Rechtslage — Befreiung von Uebungen nicht durch die Ersatzbehörde, sondern durch die Kommandostelle, die Landwehrbehörde — ist daher mehr scheinbar.

2. In den neuen österreichischen Wehrgesetzen, Wehrgesetz im engeren Sinn und Landwehrgesetz, ist über Entbindung von den Uebungen nichts bestimmt. Die ältern Wehrvorschriften — zum Wehrgesetz vom 11. April 1889 — enthalten in Teil 2 §§ 33 Ziff. 7, 38 Ziff. 5 und 6, 39 Ziff. 2, 43 Ziff. 9 fg. und im Anhang (Erfüllung der Dienstpflicht in der kaiserl. königl. Landwehr) einschlägige Bestimmungen.

Danach ist Befreiung von der 10 wöchigen militärischen Ausbildung der Ersatzreserve unstatthaft, nur Aufschub kann in Krankheits- und sonstigen außerordentlichen Fällen bewilligt werden; Enthebung von den Waffenübungen der Reserve und Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres und der Landwehr und Verlegung der Uebung auf eine spätere Periode desselben Jahres sind zulässig bei Krankheit, bei so rücksichtswürdigen Familienverhältnissen, daß die Anwesenheit des Pflchtigen zu Hause auch während der kurzen Zeit der Waffenübung dringend geboten erscheint und in sonstigen außerordentlichen Fällen, die Entscheidung steht regelmäßig dem Ergänzungsbezirks- (Landwehrgänzungsbezirks-) Kommando zu, das insofern nicht als Ersatz-, sondern als Landwehr-

behörde (in unserem Sinne) tätig wird (oben § 3 B IV); weiter kann einem Beamten vom Militärterritorial- (Landwehrterritorial-) Kommando Dispens erteilt werden, wenn wegen unvorhergesehenen Zwischenfalls die Vertretung des Pflichtigen selbst auf die kurze Zeit der Uebung sich nicht ermöglichen läßt; Gesuche von Offizieren aus gleichen Gründen und weiter zur Vermeidung von Störungen im Lehrbetriebe einer Unterrichtsanstalt und im Studium des Offiziers werden vom Militärterritorial- (Landwehrterritorial-) Kommando beschieden, die Uebung muß dann regelmäßig im nächsten Jahre nachgeholt werden.

Diese Spezialisierung der Befreiungsgründe hat das deutsche Recht nicht, aber infolge der Generalklausel des österreichischen Rechts „sonstige außerordentliche Fälle“ ergibt sich doch grundsätzliche Uebereinstimmung.

Die Begünstigung der im Turn- und Schießwesen Vorgebildeten durch Erlaß der letzten ihnen an sich obliegenden Uebung, WG. § 48 Abs. 7 a und b, hat durch die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1912 nähere Bestimmung erfahren.

§ 7.

Der Landsturm.

I. Die Landsturmeinrichtung tritt nach deutschem Recht in aller und jeder Hinsicht erst nach Mobilmachung ins Leben. Nicht Listenführung, Kontrolle, Uebungspflichten im Frieden. Nur mag schon im voraus die Bereitwilligkeit früherer Offiziere usw. zum Eintritt in den Landsturm festgestellt werden.

Mit dem Aufrufe des Landsturms — durch den Kaiser, in Bayern auf Veranlassung des Kaisers durch den König — wird für alle davon Betroffenen die Landsturmpflicht wirksam. Es finden auf die Pflichtigen die gleichen Vorschriften Anwendung, die für die Landwehr gelten, insbesondere sind sie wie diese den Mili-

tärstrafgesetzen und der Disziplinarstraßordnung unterworfen, RWG. II Art. II § 26.

Der Aufruf beider Aufgebote erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten (wobei ins Gewicht fällt, daß die Leute des ersten Aufgebots der militärischen Ausbildung noch ermangeln), RWG. II Art. II § 27.

Ausgebildete Landsturmpflichtige, d. h. aus der Landwehr zweiten Aufgebots in den Landsturm Uebergetretene, werden nach Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden zum Dienst einberufen. Ehemalige Offiziere usw. melden sich beim Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten. Vom Aufruf betroffene Mannschaften werden von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung im Sammelorte zum Dienst einberufen. Aerztliche Untersuchung erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation. Nach der Einstellung sind von den Kommandeuren der Formationen namentliche Verzeichnisse der eingestellten und der wieder entlassenen Mannschaften an die Bezirkskommandos, aus deren Bereich sie überwiesen sind, zu senden. Das Bezirkskommando teilt Auszüge daraus dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission mit, der daraufhin die Aufstellung der Landsturmrolle II — für gedienten Landsturm — veranlaßt. Vom Aufruf betroffene, noch verfügbar gebliebene Pflichtige werden baldtunlichst zu Kontrollversammlungen einberufen, wobei dann Listen für sie nach dem Muster der Landsturmrolle II gebildet werden, WO. § 121.

Unausgebildete Landsturmpflichtige, d. h. die Mannschaften des ersten Aufgebots und diejenigen des zweiten Aufgebots, die aus dem Landsturm I übergetreten sind, müssen zunächst gemustert und der Aushebung unterstellt werden. Die Angehörigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich bei der Ortsbehörde des Aufenthaltsorts zum Eintrag in die Landsturmrolle. Diese, die Landsturmrollen I, werden von den Gemeindevorstehern jahr-

gangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Pflichtigen in alphabetischer Folge; sie werden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht. Das stellvertretende Generalkommando bestimmt, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind, und demnächst die Zahl der für jede Waffengattung Einzuberufenden. Die Kontrolle der Ausgehobenen richtet sich nach den Bestimmungen für die Landwehr. Die Einberufung geht vom Bezirkskommando aus, dem die Landsturmrollen nach der Musterung zu übergeben sind, und geschieht durch Gestellungsbefehl oder öffentliche Bekanntmachung. Auf die älteren Jahresklassen ist immer erst zu greifen, wenn die jüngern den Bedarf an Mannschaften nicht aufzubringen vermögen. WO. § 102—104.

II. Das österreichische Recht wird von anderer Anschauung beherrscht. Schon im Frieden ist eine Landsturmkontrolle vorgesehen und wird die Bildung der Formationen vorbereitet. Es sind durch Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1889 sehr eingehende Vorschriften über die Organisation des Landsturms — für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg — getroffen.

Die Gemeindevorsteher haben nach Jahresklassen der Pflichtigen gesonderte Landsturmrollen zu führen, unterstützt und überwacht durch die politischen Bezirksbehörden, Landst.Ges. vom 6. Juni 1889 § 9, Min.Ver. von 1889 §§ 9 fg. Die Hauptgrundlage sind Auszüge aus den Tauf-, Sterbematrikeln über die in der Gemeinde geborenen, verstorbenen Personen männlichen Geschlechts usw., Mitteilungen über die aus dem Heere, der Landwehr Entlassenen und die für Heer, Landwehr Ausgehobenen usw., Min.Ver. §§ 6 fg., 9 fg. Durch Gesetz vom 10. Mai 1894 und Ausföhr.Verordnung vom 12. September 1905 ist solchen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Landwehr waren, und solchen, die zu besondern Dienstleistungen im Landsturm designiert sind, die Pflicht auferlegt, sich einmal jährlich bei den Gemeindevorständen usw. zu melden (vorzustellen); die besonders Designierten haben auch Wohnsitzverän-

derungen zu melden, Ausführ.Ver. § 10. Es bestehen Landsturmbezirkskommandos mit entsprechenden Funktionen, wie die Landwehrbezirkskommandos, Ver. 1889 § 2. Diesen Behörden werden jährlich Sturmrollenauszüge übersandt, Ver. § 10 Ziff. 37.

Für die Deckung des Offizier- usw. Bedarfs der Landsturmformationen wird im voraus Sorge getragen. Ähnlich wie bei uns der Mobilmachungsplan Reserve-, Landwehrregimenter usw. vorsieht, verhält es sich in Oesterreich mit den Landsturmбатайllonen, Ver. 1889 §§ 22 fg. Die Normalstände der Bataillone und die Kaders dafür sind schon im Frieden vorausbestimmt, Beilage 25 zur Verordnung.

Alle Angelegenheiten des Landsturms gehören zum Wirkungskreis des Ministers für Landesverteidigung, § 6 Wehrgesetz 1912.

Aufgeboten wird der Landsturm durch Allerhöchsten Befehl, Landst.Ges. 1886 § 4, Verordn. § 33. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Kundmachung oder durch besondere Einberufungskarten für individuell zu bestimmtem Landsturmdienste eingeteilte Landsturmpflichtige, eine Designation, die das deutsche Recht in dieser Form mangels vorgängiger Listenführung und Kontrolle nicht kennt. Die Musterung der Eingetückten besteht in Untersuchung und Beurteilung auf physische Eignung für diejenige Dienstleistung, zu welcher die Einberufung erfolgt ist; ein negatives Ergebnis der Musterung hat die Ausscheidung von diesem Dienste zur Folge, ist aber für die Frage der Landsturmpflicht überhaupt belanglos, Ver. § 36. Die Musterung und der dann abgeleistete Landsturmeid wirken zusammen wie Aushebung auf Kriegsdauer, Ver. § 36 Nr. 184.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen unterstehen vom Tage der Einberufung bis zur Auflösung des Landsturms den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften, Landst.Ges. 1886 § 6.

III. Ohne Zweifel ist die Einberufung der Landsturmpflichtigen wesentlich erleichtert und gesichert, wenn schon im Frieden

die Listen angelegt und nach Möglichkeit auf dem Laufenden erhalten wurden. Entsprechende Einrichtungen sollten auch bei uns getroffen werden. Im Weltkriege hat der Landsturm eine Bedeutung, die von der deutschen WO. wohl noch nicht in vollem Maße in Aussicht genommen worden war. Dagegen läßt sich bezweifeln, ob die Vorausbestimmung der Landsturmformationen von erheblichem Wert ist; das wirkliche Bedürfnis ergibt sich erst im Kriegsfall und eingreifende Änderungen und Berichtigungen der Friedensentwürfe würden doch häufig unvermeidlich sein.

Schlußbemerkung.

Der unausgebildete Landsturm, nach deutschem Recht auch die Ersatzreserve bringt im Kriegsfall dem Heere eine Verstärkung um zahlreiche Mannschaft, der noch jede militärische Schulung fehlt. Und auch die Ausbildung, die in Oesterreich der Ersatzreserve zuteil geworden war, hatte nur das Allernotdürftigste leisten können. Die neu ausgehobenen Rekruten können im mobilen Zustande vor ihrer Einstellung in die Kompagnien usw. nur mehr summarisch geschult werden. Die Reservisten finden sich ja in dem militärischen Organismus, dem sie vor nicht langer Zeit Jahre hindurch angehört hatten, in den sie während der Uebungsperioden zurückversetzt worden waren, bald wieder zurecht. Bei Landwehrmännern aber, namentlich der ältern Jahrgänge, und ausgebildeten Landsturmpflichtigen geht das nicht ebenso rasch und sicher vonstatten und die Rüstigkeit junger Soldaten haben sie nicht mehr. Die aktive Truppe ist zu starken Abgaben an neu zu bildende Truppenkörper genötigt, während der ihr gestellte Ersatz doch nur teilweise als gleichwertig erachtet werden kann.

Nach alledem kann das mobilisierte Heer in seinem Gesamtbestande, auch wenn der Zuwachs zur aktiven Truppe vom allerbesten Willen beseelt ist, dieser nicht gleichwertig sein. Ein länger dauernder Krieg bringt zwar einerseits den vor Kriegsausbruch Eingestellten, soweit sie in der Truppe verblieben sind, kriegerische

Gewöhnung, vermindert aber andererseits stetig die Zahl der voll Ausgebildeten und führt bei der Notwendigkeit, die entstandenen Lücken bald auszufüllen, zu einer Verkürzung der Ausbildungszeiten für neu Einberufene, während zugleich die Bereitstellung wirklich guten Ausbildungspersonals immer schwieriger wird. Mißstände, unter denen natürlich auch die Gegner, ja im Hinblick auf die mustergültige Organisation unseres Heerwesens in erhöhtem Maße zu leiden haben. Trotz alledem aber ist selbst in den Schlußstadien eines solchen Krieges die Zusammensetzung eines Heeres mit althergebrachter zweijähriger, dreijähriger Dienstzeit noch sehr weit entfernt von dem Bilde, wie es ein nach dem Milizsystem gebildetes Heer in den Anfängen und nicht besser gegen Ende des Krieges bieten würde. Es ist ein arger Trugschluß, wenn man aus der unvermeidlichen allmählichen Verschlechterung der Heeresqualität im Kriege einen Grund für die Einführung des Milizsystems entnommen hat. Einem Milizheere fehlt es von vornherein an der gehörigen militärischen Tradition, an den festen Rahmen, die ein stehendes Heer den neu Eingestellten bietet, an irgend genügendem Ausbildungspersonal und die erheblich geringere Leistungsfähigkeit von Mannschaften, die erst im Laufe des Krieges kurze militärische Schulung erhalten haben, wird nicht abgeschwächt durch Mischung mit voll ausgebildeten Soldaten. Für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn in ihrer zentralen Lage gegenüber mächtigen Gegnern käme der Uebergang zum Milizsystem dem Selbstmorde gleich.
